Digitized by Google

Digitized by Google

659 a

Beherzigungen

bei der

A. 6

Einführung der Preßfreiheit

in der Schweiz,

und über

gesetzliche Bestimmungen über die Presse.

Zürich,
Geßner'sche Buchhandlung.
1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift theilt dem Publikum die Resultate seiner Forschungen über einen der wichtigsten und schwierigsten Theile der Gesetzgebung mit — über diejenigen Gesetze, welche zu entwerfen sind, wenn die Censur aufgehoben und die Freiheit der Presse anerkannt wird. Der Verfasser hat sich lange und vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt und sich sowohl mit den Gedanken der vorzüglichsten Schriftsteller, die ihn bearbeitet haben, als auch mit den Einrichtungen derjenigen Völker, die hier zur Sprache kommen, vertraut gemacht. Wo sein Zweck es erforderte, hat er jener Gedanken und dieser Einrichtungen Erwähnung gethan.

Digitized by Google

Der Zweck dieser Schrift ist nehmlich, die Nothwendigkeit eines ernsteren und gründlicheren Nachdenkens über die Einrichtungen fühlbar zu machen, welche zu treffen sind, wenn die Freiheit der Presse nicht zu einem bloßen Schattenbild werden, sondern Kraft und Leben gewinnen soll. Da sich diese Schrift also zunächst auf die Schweiz bezieht, so nimmt sie überall auf die daselbst befindlichen Einrichtungen, insofern sie bei einer Gesetzgebung über die Presse in Betracht kommen, Rücksicht.

Das Verlangen nach Aufhebung der Censur regt sich überall in der Eidgenossenschaft, wie es eines freien Volkes würdig ist. Mit ihrer Aufhebung bildet sich aber ein ganz neues Verhältniß. Die Gesetzgebung muß also das Recht der freien Gedankenäußerung durch die Presse, das bis dahin unter der Vormundschaft der Censur stand, durch eigene Bestimmungen schützen, die Vergehen, die durch Mißbrauch jenes Rechtes verübt werden können, bezeichnen und die Strafen anordnen. Das ist aber keine leichte und keine unwichtige Arbeit; es ist anerkanntermaßen eine der wichtigsten der Gesetzgebung, weil alle Rechte des Volks hierin betheiligt sind. Sie fordert eine allseitige Erwägung und eine reife Prüfung. Die ersten Versuche im Waatland und in Genf sind gänzlich mißlungen. Würde man auf diesem Wege fortfahren, so wäre

Digitized by Google

die Preßfreiheit alles Schutzes beraubt. Es giebt kein sichreres Mittel, das Recht der freien Gedankenäußerung — nicht etwa in seiner Ausübung zu leiten (wie durch die Censur geschieht) — sondern faktisch zu ruiniren, als schlechte Preßgesetze.

Von der Wahrheit dieser Sätze ist der Verfasser aufs innigste überzeugt, und er zweifelt nicht, daß jeder Leser, wenn er mit Ruhe und Unbefangenheit diese Schrift gelesen haben wird, diese Ueberzeugung mit ihm theilen werde.

Die Absicht des Verfassers war, das Seinige dazu beizutragen, das größere Publikum in der Schweiz zu einer gründlicheren Diskussion über diesen hochwichtigen Gegenstand zu veranlassen. Erst wenn diese Diskussion der öffentlichen Meinung vollendet ist, kann man zur Entwerfung zweckmäßiger Gesetze schreiten.

Diese Schrift ist nicht für Juristen, nicht für Gelehrte überhaupt, sondern für gebildete Männer aus allen Ständen bestimmt. Wenn, nach langem Bestehen der Censur, die Frage aufgeworfen wird: „Was ist zu thun, wenn die Censur aufgehoben wird?“ so kommen Materien zur Sprache, mit welchen sich bis dahin das Nachdenken des größern Publikums wenig beschäftigt hat. Sollen gründliche Ansichten über diese Materien entstehen, so muß man vor Allem die Prin-

Digitized by Google

zipien durchdenken, auf welchen Alles beruht. Eine deutliche Darstellung dieser Prinzipien ist daher im §. 4. versucht worden; die folgenden §§. sind im Grund nur Schlüsse aus diesem §. Da der Verfasser stets die Natur des Publikums, für welches diese Schrift bestimmt ist, vor Augen hatte, so hat er sich insbesondere, wo es auf Entwicklung wissenschaftlicher Begriffe ankam, der größten Einfachheit und Faßlichkeit befleißigt, sorgfältig den Stoff, in wie weit er zum Zwecke dienlich schien, auszuwählen und alle gelehrten Untersuchungen auszuschließen sich bemüht.

Möge diese Schrift ein Schärflein beitragen, daß die Ueberzeugung von dem hohen Werthe der Preßfreiheit und von der Nothwendigkeit, mit ernster Besonnenheit die Gesetze über diesen Gegenstand zu entwerfen, immer lebendiger und fester werde.

Digitized by Google

§. 1.

Vorbegriffe. Erläuterungen.

Es ist ein höchst verderblicher und dennoch so allgemein verbreiteter Irrthum, als ob die Preßfreiheit ein Geschenk des Staates wäre. Wer diesen Irrthum theilt, wird in dieser wichtigen Angelegenheit nie zu einer klaren Einsicht gelangen. Er wird, wenn von einem Preßgesetz die Rede ist, anstatt vor Allem die Grundsätze der Gerechtigkeit, die fest und unwandelbar sind, im Auge zu behalten, sich nur damit beschäftigen, wie ein politischer Jude die Vortheile und Nachtheile abzuwägen, die etwa bei diesem Handel herauskommen dürften. Wir müssen uns daher vor Allem einen Augenblick mit der Entwicklung der Grundbegriffe, die in dieser ganzen Untersuchung die Leitsterne sind, beschäftigen.

Das Recht der freien Gedankenäußerung und Gedankenmittheilung ist, gleich dem Rechte auf das Leben, eines von jenen Urrechten oder ursprünglichen Menschenrechten (die man auch schlechthin Menschenrechte nennt), mit denen der Mensch, als freies Vernunftwesen geboren wird, in welchen seine Persönlichkeit und ganze Menschenwürde beruht, ohne die alle geistige und sittliche Entwickelung unmöglich ist.

Digitized by Google

Diese Urrechte sind vor dem Eintritt in alle Staatsverbindungen vorhanden; sie werden so wenig von dem Staat und dem Gesetze gegeben, daß vielmehr der Staat und das Gesetz nur das Mittel sind, wie jene, die den Zweck des Staates ausmachen, zu schützen und zu erhalten sind. Sollte der Mensch erst im Staate seine Menschenrechte empfangen, d. h. zum Mensch werden, wahrlich er würde unter den Händen der meisten Staatskünstler übel wegkommen. Die Alten hatten eine sinnvolle Fabel; Prometheus, sagten sie, habe Menschen aus Lehm gebildet und ihnen dann den göttlichen Funken, den er vom Himmel geholt, eingehaucht. Unter den Händen der Staatskünstler würden wohl Lehmgebilde entstehen, etwa mit einem animalischen Leben begabt, den Menschengeist aber würden sie ihnen nie einhauchen.

Nein! jene Menschenrechte wurden mit dem ersten Menschen geboren und werden erst mit dem letzten sterben. Das Recht der freien Gedankenäußerung gehört also unter die Urrechte, welche vor dem Staate da sind, welche der Mensch mit in die Gesellschaftsverbindung bringt und für deren Behauptung der Staat und die Gesetze und alle denselben dienenden öffentlichen Mittel eingerichtet worden. Die Druckerpresse ist freilich eine Erfindung, die nur durch den Gesellschaftszustand im Staate möglich war, wie der Pflug und der Webstuhl. Durch die Druckerpresse wird der Gebrauch oder die Ausübung der Gedankenfreiheit erweitert und vervollkommnet, wie das Urrecht auf die Sinnenwelt (Bearbeitung der Erde) durch den Pflug, und das Recht ihre Produkte zu verarbeiten, durch den Webstuhl in ihrer Ausübung erweitert und vervollkommnet werden. Daß aber eines dieser Rechte selbst durch diese Werkzeuge geschaffen werde, das wird Niemand, der nur einigermaßen an Denken gewöhnt ist, behaupten.

Es wird zweckmäßig sein, sogleich hier noch einen andern wichtigen Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem

Digitized by Google

dieſes Recht der freien Gedankenäußerung, ſei es durch die Rede oder Preſſe, betrachtet werden muß. Dieſes Recht iſt nehmlich nicht blos ein perſönliches Recht, das jeder Einzelne als Menſch (durch ſeine Perſon als freies Vernunftweſen) beſitzt und mit in die Staatsverbindung bringt, ſondern in der Staatsverbindung erwächſ't daraus auch eines der wichtigſten politiſchen Rechte, die er als Bürger hat. In einem freien Staate nehmlich (denn wir reden hier nicht von unfreien Staaten) hat jeder Bürger ein Recht der Theilnahme an den Angelegenheiten ſeines Vaterlandes, daraus folgt das Recht der freien Stimme über dieſelben in ihrem ganzen Umfange, eines der koſtbarſten politiſchen Rechte freier Bürger. Dieſem Rechte gemäß darf jeder ſeine Anſichten über Wohl und Wehe ſeines Vaterlandes, über Nutzen oder Schaden einzelner Einrichtungen u. ſ. w. ausſprechen, Mißbräuche und Mängel aufdecken, Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Geſetze enthüllen u. ſ. w. Wenn Alle dieſes politiſche Recht der freien Stimme über vaterländiſche Angelegenheiten ausüben, ſo entſteht daraus die öffentliche Meinung, ohne welche eine volksgemäße Regierung nicht möglich iſt, wie die Folge zeigen wird. — Wir kehren nun zurück zu der Stelle, wo wir in dem Gang der Entwickelung ſtehen blieben.

Für ein jedes urſprüngliches Recht (Menſchenrecht) giebt es einen freien Wirkungskreis, wo Niemand den Menſchen in der Ausübung desſelben hindern und ſtören darf; wir wollen dies das rechtliche Gebiet nennen. Für das Recht der freien Gedankenäußerung (durch Reden, Schreiben oder Drucken, das iſt Eins) giebt es mithin auch ein rechtliches Gebiet, wo Niemand den Menſchen hemmen und ſtören darf, wenn er nicht Deſpotie ausüben, d. h. Gewalt an die Stelle des Rechts ſetzen will. Erſt wenn der Menſch durch den Gebrauch ſeiner Freiheit die Rechte anderer, die ſo hei-

Digitized by Google

lig sind, wie die seinigen, verletzt, geht er aus seinem rechtlichen Gebiet heraus und verübt Unrecht. So ist es denn auch mit dem Rechte beschaffen, wovon wir hier reden. Das rechtliche Gebiet der freien Gedankenäußerung wird nur dann überschritten, wenn dadurch (mögen die Gedanken durch Reden, Schreiben oder die Druckerpresse geäußert werden), die Rechte anderer verletzt werden.

Was hat nun das Gesetz in Absicht dieses Punktes zu thun?

Die Gesetze im Staate sind schützende Veranstaltungen, welche bestimmt sind, die ursprünglichen Rechte, welche der Mensch als Mensch mit in die Welt bringt, in ihrem rechtlichen Gebiet nicht zu stören und zu verkümmern — das wäre Despotie — sondern zu sichern und zu bewahren. Aber um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Gesetze die Punkte bezeichnen, über welche hinaus das rechtliche Gebiet überschritten und ein Eingriff in die Rechte anderer verübt wird. An diese Punkte muß das Gesetz Zeichen hinstellen, Grenzen ziehen, sie zu überschreiten verbieten und jeden, der dies dennoch wagen würde, bestrafen. Das Gesetz, wofern es wahres Gesetz ist, tastet also die Rechte und Freiheiten des Menschen nicht an; es schützt sie vielmehr; aber es macht ihn für seine Handlungen verantwortlich, d. h. es zieht ihn, wenn er das Gebiet seiner Rechte überspringt und Unrecht ausübt, zur Strafe. Daraus erhellt nun was die Gesetze in Absicht der Preßfreiheit — d. h. des Rechts seine Gedanken frei durch die Presse zu äußern — zu thun haben. Das Geschäft der Gesetze ist nicht, diese Freiheit, so lange sie in ihrem rechtlichen Gebiete bleibt, d. h. die Rechte anderer nicht verletzt, zu beschränken oder zu stören, sondern vielmehr zu schützen; sodann müssen sie genau die Fälle bestimmen, wo durch den Gebrauch dieser Freiheit, sobald sie ihr rechtliches Gebiet verläßt, die Rechte anderer verletzt d. h. Preßvergehen verübt werden. In Bestimmung dieser Preßvergehen dürfen die Gesetze

Digitized by Google

aber nicht willkührlich und nach Belieben verfahren; denn wenn ich etwas zu einem Vergehen stempele, was gar keines ist (z. B. wenn ich alles Reden über Politik als strafbar erkläre), so zerstöre ich das Recht durch ein ungerechtes Gesetz; sondern sie müssen nach rechtlichen Grundsätzen, klar und genau das bestimmen, was wirklich Verletzungen der Rechte sind. Endlich haben sie auf die Uebertretungsfälle Strafen zu setzen; aber mit Weisheit und nach einer vernünftigen Straftheorie. Das ist die Aufgabe der Gesetze in Absicht auf die Preßfreiheit *).

Ehe wir weiter gehen, müssen wir vor Allem eine Bemerkung zur Entfernung eines Mißverständnisses machen. Ein großer Theil der Menschen denkt sich unter Preßfreiheit die völlig uneingeschränkte Freiheit, über Personen und Sachen zu schreiben und drucken zu lassen, was Jedem einfällt. Daher zum Theil die Abneigung so vieler Schwachköpfe gegen die Preßfreiheit; schlaue Schriftsteller, welche im Dienst der Despotie schreiben, benutzen diesen wunderlichen Irrthum, um die Preßfreiheit unter dieser Ansicht gehässig zu machen. Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß die Preßfreiheit wie jede andere Freiheit, ihre gesetzmäßigen Grenzen habe, die sie nicht überschreiten darf. Sie ist also die Freiheit, seine Gedanken ohne Hinderniß durch den Druck laut werden zu lassen, jedoch unter der Bedingung der Verantwortlichkeit, d. h. zur Strafe gezogen zu werden,

*) In England ist kein eigenes Gesetz vorhanden, wodurch die Preßfreiheit eingeführt worden wäre; sie ist als ein wesentlicher Theil unter der allgemeinen Freiheit, die jedem Bürger zukommt, mit begriffen; sie ist, wie Spittler sagt, dort etwas, was nicht erst gegeben werden darf, sondern was nur nicht genommen werden muß. Auf gleiche Art besteht sie in Nordamerika. Das ging in diesen Staaten an, wo sich die National-Freiheit so rein durchgebildet hatte. In Staaten aber, wo die Preßfreiheit nicht in dem nothwendigen Zusammenhang mit der allgemeinen Freiheit des Bürgers steht, wo sie so oft angetastet und verkümmert wird, muß sie durch ein bestimmtes Gesetz begründet werden.

Digitized by Google

sobald die Rechte anderer dadurch beleidigt werden, gleichwie jede andere Handlung eines Bürgers derselben Responsabilität unterworfen ist. Dies führt uns auf den Begriff der Censur.

Die Censur bildet den Gegensatz der Preßfreiheit. Nach dem System der Preßfreiheit ist die Handlung der Gedankenäußerung durch die Presse frei, das wirklich Gedruckte und der Oeffentlichkeit Uebergebene aber, d. h. die vollzogene Handlung, der Verantwortlichkeit unterworfen. Freiheit in der Ausübung und Verantwortlichkeit nach der Vollziehung sind also die wesentlichen Charaktere (Merkmale) dieses Rechtes, so wie eines jeden anderen. Nach dem System der Censur wird das zum Druck Bestimmte vor dem Druck, d. h. die Handlung der freien Gedankenäußerung durch die Presse, ehe sie vollzogen wird, zuvor dem Willen einer Behörde unterworfen, damit nicht die Rechte anderer dadurch verletzt werden. Erst von der Genehmigung dieser Behörde hängt die Vollziehung ab, und die Verantwortlichkeit fällt nun weg. Nach dem System der Censur hängt mithin die Ausübung und der Gebrauch des Rechtes nicht von dem Willen dessen ab, der das Recht besitzt, sondern von einem fremden Willen; das Recht wird mithin in seinem Grundcharakter, Freiheit, gestört und in eine Gnade verwandelt. Die Censur ist also schon an sich, d. h. aus dem rein rechtlichen Gesichtspunkt eine unrechtliche Anstalt der Willkühr. Noch deutlicher erhellt dies durch Vergleichung. Gesetzt, man wollte den Bürger, ehe er zu seinen Mitbürgern spricht, — denn Sprache und Druck stehen in rechtlicher Hinsicht auf gleicher Linie — nöthigen, auf die Polizei zu gehen und den Erlaubnißschein für seine Rede abzuholen, oder, ehe er das Recht sein Vermögen zu gebrauchen ausübt, jedesmal die Bewilligung der Polizei nachzusuchen (z. B. wenn er 6 Thlr. für einen Saum Wein ausgiebt) und so fort mit den übrigen Rechten, damit nicht ein Unrecht

Digitized by Google

geschehe (z. B. damit er die 6 Thlr. nicht ausgebe, um einen Beamten zu bestechen), so würde alles Recht zerstört werden und an die Stelle der Rechte Knechtschaft treten.

Aber die Censur, sagt man, hat doch den Vortheil, daß sie die Verantwortlichkeit aufhebt? Der freie Mann ist für seine Handlungen verantwortlich, die Unverantwortlichkeit ist bekanntlich das süße Privilegium des Sklaven.

Hier ist nur die Rede von der rein rechtlichen Beziehung der Censur; über den ungeheuren Spielraum, den sie in politischer Hinsicht der Willkühr und Unterdrückung öffnet, haben wir im Folgenden Gelegenheit zu reden.

Nach diesen Vorerörterungen könnten wir sogleich zu unserm Hauptgegenstand übergehen, zur Erörterung der Prinzipien, welche die Gesetze über die Preßanordnung leiten sollen. Da indessen unter allen Rechten des Bürgers, zumal in einem freien Staate, keines so mit allen anderen verwebt ist, keines insbesondere eine so hohe politische Bedeutung hat als die Preßfreiheit, die, wie Sheridan sagt, schon für sich allein eine Schutzwache der Freiheit bildet, so erfordert unser Zweck, wornach wir eine gründliche Einsicht in diese wichtige Angelegenheit zu verbreiten bemüht sind, daß wir die politischen Beziehungen der Preßfreiheit nicht unberührt lassen. Diese Betrachtungen sind zwar von einer Untersuchung über die Prinzipien der Gesetze unzertrennlich, und wir werden dort die wichtigsten Punkte der Art berühren; sie halten sich dort aber mehr im Allgemeinen. Gleichwohl erfordert eine Erörterung dieser Frage in Beziehung auf ein besonderes Volk, auch eine Erwägung der eigenthümlichen Lage dieses Volkes. Diese wollen wir daher aus Gründen, die von selbst einleuchtend sind, vorausschicken und zuerst von den Hindernissen und Vorurtheilen gegen die Preßfreiheit in der Schweiz, desgleichen

Digitized by Google

von den eigenthümlichen Vortheilen, die sie ihr zu gewähren im Stande ist, reden.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß die Preßfreiheit außer der politischen noch eine allgemeinere und umfassendere Bedeutung hat; sie ist nehmlich eine der Hauptgrundlagen der gesammten neuen europäischen Kultur. Auch in dieser allgemeinen Beziehung derselben auf das gesammte geistige und gesellige Leben bieten sich interessante Bemerkungen über die Schweiz dar; wir müssen indessen, um uns in unsern Grenzen zu halten, dieses Gebiet hier unberührt lassen. Nur eine Reflexion erlauben wir uns in dieser Hinsicht.

Die Presse ist eine neue, den schönsten Kräften des Menschen hinzugefügte Kraft; sie hat seine Arbeit, seine Industrie erst fruchtbar gemacht, seine physischen und moralischen Kräfte erhöht, und die wissenschaftliche Entwickelung beflügelt. Sie hat über dem System der scharfen Trennung durch politische Abmarkung und Nationalität, das allein im Alterthume galt, eine große kosmopolitische Verbindung unter den Völkern und Staaten gestiftet, in welcher jede Erfindung ein Gemeingut aller Nationen wird. Sie ist für die Unermeßlichkeit des Raumes, was auf dem Forum zu Athen und Rom die Stimme des Redners war; sie trägt den Gedanken des genievollen Mannes auf einmal in alle Gegenden und berührt, so zu sagen, das Ohr des ganzen Menschengeschlechtes. Es ist Thatsache und folgt aus der Natur der Dinge, daß in dieser großen Kulturverbindung aller Nationen die besondere Stufe der Humanität und Ausbildung, welche die verschiedenen Völker einnehmen, nächst der Verfassung größtentheils von dem Grade der Preßfreiheit, deren sie theilhaftig sind, von dem Antheil an dieser großen Fackel, die das ganze Leben erleuchtet, bestimmt wird. Wenn aber in diesem System die Schweiz

nicht, zumal in neuern Zeiten, den Rang einnahm, zu dem die Talente und die sittlichen Kräfte ihrer Bürger sie befähigen, so suchen wir, und hoffen ohne Widerrede, den Grund allein in dem kümmerlichen Leben, das der Presse zu Theil ward *).

§. 2.

Hindernisse und Vorurtheile gegen die Preßfreiheit in der Schweiz.

Die Geschichte der Preßfreiheit einer jeden Nation ist die Geschichte ihrer politischen Freiheit überhaupt. Schon dies allein beweis't ihre hohe Wichtigkeit. Auch in der Schweiz ging Sie gleichen Schritt mit der Freiheit

*) Es ist unläugbar — nur blinde National-Liebe kann es in Abrede stellen — daß die Begriffe über die Bestimmung und den absoluten Werth der Wissenschaften nicht in dem Grad in der Schweiz entwickelt und aufgeklärt sind, wie in andern Landen. Daher haben weder die Gelehrten dieses Landes noch die Pflegestätten der höhern Kultur diejenige Anerkennung und Achtung, die ihnen gebührt; die Stellung, die sie einnehmen, ist untergeordnet, sie werden meistens aus dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit für Industrie betrachtet. Die Folgen davon sind einleuchtend. Wir wollen nicht bey den Fällen verweilen, wo Gelehrte, welche die unbestreitbaren Rechte der Wissenschaft ausübten, ein unwürdiges Schicksal erfuhren, wir erwähnen nur, daß keine rein wissenschaftliche Zeitschrift in der Schweiz Lebenskraft gewinnen konnte. Das schweizerische Museum, so trefflich geleitet, ging unter; die philologischen Beiträge in Zürich gingen unter, die wissenschaftliche Zeitschrift in Basel hatte gleiches Schicksal und so manche andere Versuche der Art. Auch hat keine eigentlich wissenschaftliche Gesellschaft einen haltbaren Boden gefunden. — Wenn ferner in der Gesetzgebung, in den Justizeinrichtungen, in dem kirchlichen System, in der Volksmeinung, — fast in allen Gebieten des Lebens, der Gesittigungszustand der Schweiz eine bizarre Mischung von Formen des Mittelalters (festgehalten von der aristokratischen Partei in der Priesterkaste) und den Kulturbildungen des neuern Europa's darbietet, so finden wir auch davon den Grund in der mangelnden Preßfreiheit.

Digitized by Google

der Verfassung. In dem letzten Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft, wo der Aristokratismus sich in seinem schroffen Gegensatze zum Volk ausbildete, in jenem Jahrhundert, wo alle Nationalgeschichte aufhört und die Jahrbücher der Schweiz nur einzelne blutige Auftritte, durch die Unterdrückung hervorgerufen, und Justizmorde *) erzählen, bildete sich das Prinzip der geheimen Staatsverwaltung in der Eidgenossenschaft erst systematisch aus. Dies Prinzip ist mit dem Wesen der Aristokratie unzertrennlich verbunden. Indem sie Staat und Volk nur als Eigenthum weniger regimentsfähiger Familien betrachtet und dem Volke alles Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten abspricht, haßt sie wirklich jedes Interesse desselben an der Verwaltung und entzieht ihm jede Kenntniß derselben; stille Duldung und blinder Gehorsam sind die Tugenden, zu denen sie die unterworfene Menge erzieht. Diese Zeit hat Herr Dr. K. Pfyffer so treffend „die unselige Zeit“ genannt, „wo Regierung und Volk in starrer Sonderung von „einander lebten, und beide einander fremd waren, wo „die Obrigkeiten alle Oeffentlichkeit der Verhandlungen „unterdrückten; wo sie die Freiheit der Presse haßten und „damit den großen Gemeingeist aus der Eidgenossenschaft „bannten; wo sie das Volk ungeübt in den Waffen ließen, um es nicht fürchten zu müssen, und auf dem „Lande ohne Unterricht, um es leiten zu können; wo im „Rathe nicht das Wohl des Volkes, sondern das Interesse der Regenten berathen wurde **).“

Als die alte Eidgenossenschaft, im Widerspruche mit der Kultur des Volks und dem Geist des Jahrhunderts, in sich selbst zerfallen war, trat mit der Helvetischen Re-

*) Wir tragen kein Bedenken, zu wiederhohlen, was so laut bei den letzten Debatten über Trennung der Gewalten im gr. R. zu Luzern ausgesprochen wurde.

**) Ueber Preßfreiheit und Publizität. Eine Rede von Dr. K. Pfyffer. Luzern 1828. S. 25.

Digitized by Google

publik auch die vollkommenste Freiheit der Presse ein. Aber wie diese ganze Schöpfung, so war auch das Kleinod der Preßfreiheit das Werk eines Freiheitstaumels und nicht einer mit Besonnenheit schaffenden innern Kraft. Erst der Zustand der Mediationsregierung, der nach Aufhebung der Vorrechte ein System einartiger, auf dem Grundsatz gleicher politischer Berechtigung aller Bürger errichteten Verfassungen darbot, konnte als Einleitung wie zu einer ächten und freien Föderativrepublik, so auch zur wahren Preßfreiheit betrachtet werden. Aber die Mediationsakte war nicht das Werk der Nation, sie war das Geschenk eines Fremden; daher war sie von vielen nicht geliebt. Sie hatte die Vorrechte zerstört, daher ward sie von vielen gehaßt. Als sie im Jahre 1814 aufgehoben wurde, bildete sich in der Schweiz ein Staatenverein, der zwei verschiedene widersprechende Elemente in sich schloß. Während in den alten Aristokratien ein bedeutender Theil der ehemaligen Vorrechte wieder restaurirt wurde, hielten die andern Kantone, dem Gesetz aller Lebensentwickelung getreu, die Grundsätze der Mediationsakte fest und gestalteten auf dieser Grundlage und in ihrem Geiste ihre Verfassungen nach der Forderung der veränderten Umstände; dem Stande Zürich gehört der größte Theil des hohen Verdienstes an, die Schweiz vor der heillosen Rückkehr in einen Zustand, der sich längst überlebt hatte und schon einmal in sich selber zerfallen war, bewahrt zu haben. So wurden zwei gleichartige Gruppen von Staaten und mithin zwei widerwärtige politische Systeme in das neue Föderativverband der Schweiz aufgenommen; die eine Gruppe bildeten die in ihre ehemalige aristokratische Verfassung zurückgekehrten Kantone; die andere alle übrigen Kantone, die ihre politische Gestaltung aus der Grundlage der Mediationsakte ableiteten. Natürlich entwickelten sich aus diesen verschiedenartigen politischen Elementen auch verschiedenartige Tendenzen und Staatsmaximen. Diese Be-

Digitized by Google

merkung enthält das Erklärungsprinzip faſt aller politiſchen Erſcheinungen, welche die Schweiz ſeitdem darbot *).

Mit den reſtaurirten Ariſtokratien trat auch die vorige Maxime der geheimen Staatsverwaltung wieder ins Leben und theilte ſich wie ein altes Uebel, das noch nicht im Keime erſtickt war, mehr oder weniger ſelbſt denjenigen Verfaſſungen mit, die auf ganz andern Grundſätzen beruhen. Die große Frage iſt: Soll dieſe Maxime fortdauern oder nicht? Dauert ſie fort, ſo iſt es Thorheit von einer Preßfreiheit zu reden, denn ſie bildet als das Hauptmittel der Publizität einen ſchnurgraden Gegenſatz mit dem heimlichen Regiment; ſo wird, ſelbſt wenn man die Cenſur aufhebt, eine Preßfreiheit entſtehen, welche die Todesfarbe der Auszehrung im Antlitz trägt. Aber dann geſteht auch, ihr Staatsmänner alle, die ihr dieſem Prinzip huldigt, daß ihr mit den Worten; Republik und Freiheit, nur ein Spiel der Täuſchung treibt; geſtehet, daß ihr nur nach euerer Willkühr, nicht im Geiſt der Nation regieren, daß ihr weder Freiheit noch politiſche Rechte im Volke anerkennen wollet; denn das Alles iſt unvereinbar mit jenem Prinzip.

Wir zweifeln indeſſen nicht, daß dieſes große Hinderniß der Preßfreiheit bald gänzlich verſchwinden werde. Zu dieſer Hoffnung berechtigt uns eine Reihe von Erſcheinungen, welche das allmählige Aufwachen eines höhern und freiern politiſchen Lebens in der Eidgenoſſenſchaft andeuten, geeignet, die Schweiz in die Bahn einer neuen nationellen Entwickelung zu führen. Die Publizität hat in den weſtlichen Kantonen, ſie hat in der Mitte der Schweiz Boden gewonnen, wenn auch noch nicht Wurzel geſchlagen; ſie hat erſt kürzlich in Baſel einen

*) Trefflich iſt das, was wir hier nur andeuteten, entwickelt in der Schrift: Ueber die Schweiz, von einem ſchweizeriſchen Vaterlands-Freunde. Herausgegeben von Varnhagen von Enſe. 1815.

Digitized by Google

nennen, wenn gleich unvollständigen Sieg, der hoffentlich zu einem zweiten führen wird, davon getragen *). Die große Frage der Preßfreiheit wird in den meisten Kantonen, selbst in solchen, wo man es nie hätte glauben sollen, debattirt; dies beweis't unwidersprechlich die wachsende Herrschaft der liberalen Prinzipien. Wir hören von Reformen selbst da reden, wo man nur die starrste Anhänglichkeit an das Bestehende vermuthen durfte; dies zeugt unzweideutig von einer Entfesselung aus den Banden der ältesten Vorurtheile. Wir sehen selbst in aristokratischen Kantonen das sichtbare Streben, den Aristokratismus der Verfassungen zu mildern und die Konstitution, als das Werk einer ungünstigen Zeit, mehr im Einklang mit den Grundsätzen der freiern Kantone zu entwickeln; das leuchtende Beispiel, das Luzern in dieser Hinsicht aufstellt, wird nicht ohne segenreiche Wirkungen bleiben und es ist kein Hirngespinnst mehr, zu hoffen, daß allmählig die innere Einheit in dem Föderativsystem der Schweiz wieder hergestellt werde. Freilich, kann man erwidern, das Alles sind nur Pläne der liberalen Partei, ihnen steht die aristokratische mit ihrem ganzen Einfluß im Wege **). Aber einmal ist es Thatsache, daß

*) Im April ward im großen Rath zu Basel entschieden, daß seine Verhandlungen von einem jeden Mitglied desselben dem Druck übergeben werden dürfen. Warum aber auch nicht von solchen, die keine Mitglieder des gr. Rathes sind? Sodann müssen diese Druckschriften vorher die Censur passieren: heißt das aber nicht, den Druck wieder von der Regierung abhängig machen? Wird der Censor nicht streichen, was dieser mißfällig ist? Endlich sind die Finanzgegenstände ausgenommen!!!!

**) Es wäre kindische Thorheit, zu läugnen, daß in der Schweiz zwei Parteien sind, eine liberale und eine aristokratische; jeder Denkende weiß das. Aber es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß man diese Parteien nicht mit Faktionen verwechseln und nirgends nicht die Maximen geltend machen darf, die wohl eintreten können, wenn ein Staat von Faktionen beunruhigt ist, z. B. daß man dann von allgemeinen Grundsätzen Ausnahmen zu machen befugt ist, daß unbestreitbare politische Wahrheiten (wie „daß die

Digitized by Google

viele und bedeutende Mitglieder der letztern, von der Evidenz der Wahrheit überwältigt, wesentliche Punkte ihres alten Glaubensbekenntnisses aufgegeben und sich der erstern genähert haben, die Verhandlungen in Luzern sind sprechend genug; und dann ist es eben so gewiß — und das ist die Hauptsache, — daß die liberale Partei täglich, wie an Zahl, so an Einsicht, Uebereinstimmung und innerer Kraft wächst; und daß sie von dem hohen Berufe der Schweiz auf's Innigste durchdrungen ist, nun, da die Zeiten der Stürme und Krisen vorüber sind, in den Tagen des Friedens, ihre politischen Verhältnisse und ihr inneres Verfassungswerk zu vervollkommnen, im Einklange mit den großen Grundideen, auf welchen die alte Eidgenossenschaft, vor ihren spätern Mißstaltungen, erbaut war, und in Uebereinstimmung mit der Kultur der neuern Jahrhunderte. Auf diese Gründe gestützt, hoffen wir, daß das erste große Hinderniß der Preßfreiheit, die geheime Staatsverwaltung, verschwinden werde *) und wenn wir in Absicht der übrigen Uebel, die ihrem Gedeihen in der Schweiz im Wege stehen, dieselbe Hoffnung hegen, so beruht sie auch hier wesentlich auf denselben Gründen.

Presse frei sein muß") alsdann temporäre Beschränkungen leiden u. s. w. — Parteien sind überall, auch im tiefsten Frieden, wo das Leben und nicht der Tod das Grundprinzip der Staaten ist; aber es giebt Herrn, die den Tod mehr als das Leben lieben und daher ewig von Faktionen schreien.

*) Um derer willen, die gern überall und auch da, wo man über etwas schweigt, was sich von selbst versteht, Blößen suchen, bemerken wir noch, daß wir keineswegs läugnen, daß es diplomatische Geheimnisse geben könne, daß wir aber diese nur als seltene Ausnahmen betrachten. In solchen Fällen muß das Gebot, das Geheimniß zu bewahren, an die der Regierung untergeordneten Magistrate, die davon Kunde haben, nicht an das Publikum erlassen werden. Der Eid und die Pflichttreue, nicht Censuren und die Bewachung der Presse, können und müssen dann Beruhigung gewähren. Mehr darüber siehe in den Reden von Usteri und Kas. Pfyffer im Jahr 1828.

Digitized by Google

Ein zweites Hinderniß der Preßfreiheit liegt in der ungemeinen Empfindlichkeit der Behörden gegen jeden Akt der Publizität und in der Gewohnheit jede öffentliche Rüge als eine persönliche Beleidigung zu betrachten, nebst der daraus entsprungenen Scheu vor der Schriftstellerwelt. Es ist kein Zweifel, daß diese persönliche Verwundbarkeit, ähnlich jener physischen Kränklichkeit, wo die leiseste Berührung von außen schmerzt, diese ungewöhnliche Reizbarkeit, die zwar der aristokratischen Denkart vorherrschend eigen, aber, ich möchte fast sagen, wie ein Nationalzug, auch bei liberalen Behörden anzutreffen ist, dennoch wesentlich ihren Ursprung in dem aristokratischen Regiment hat und von da aus, wie ein fatales Miasma sich weiter verbreitet hat. In Aristokratien sind die Herrscherfamilien an den Schein der Zufriedenheit, den die stumme Unterwerfung der beherrschten Menge gewährt, an das Ersticken jeder Klage, an die Maxime, jeden Tadel zu einem Verbrechen zu stempeln gewöhnt. „Ein Monarch, sagt Montesquieu, ist oft so hoch (auch an Geist, wie Friedrich der Große), daß ihn der Pfeil der Kritik nicht trifft; einen aristokratischen Seigneur durchbohrt er durch und durch; daher der Haß gegen Kritik in Aristokratien*)" — und daher die Liebe zur Censur.

Wir zweifeln nicht, daß jene kränkliche Reizbarkeit in einer freiern politischen Lebensluft sich von selbst verlieren werde, wie der hypersensible Zustand des Körpers vor der gesunden Luft der freien Natur weicht. Indessen laßt uns jene Scheu vor der Schriftstellerwelt etwas genauer analysiren; es bedarf nur weniger Worte, um sogleich ihre Wichtigkeit oder Ungerechtigkeit einzusehen. Was fürchtet man eigentlich von den Schriftstellern, im Fall, daß man ihnen Preßfreiheit gewährt? Fürchtet man persönliche Beleidigungen, Angriffe auf die Ehre und dadurch Herabsetzung in den Augen des Volkes? So

*) Espr. des lois liv. XII.

Digitized by Google

hörten wir viele urtheilen. Diese Besorgniß beruht aber auf einer zwiefachen grundlosen Voraussetzung; einmal daß die Schriftstellerwelt nur eine Verbindung von Schurken sei, die sich ein Geschäft daraus machen, Reputationen zu zerstören und das Volk zu verführen, und dann, daß dieses, wie ein Haufen Kinder, von jedem verführbar sei. Glaubt man denn, daß die Schriftstellerwelt keine höhern Zwecke durch die Presse zu erreichen habe, als durch Pasquille, Schmäh- und Spottschriften gleichsam eine ihnen allen gemeinsame Bosheit, wie eine Erbsünde zu befriedigen, und durch einen solchen unwürdigen Mißbrauch sogleich die neu errungene Freiheit zu beflecken? Sind keine Strafgesetze für den Pasquillanten da? Wir treffen hier wieder auf den schon oben berührten Irrthum, als ob Preßfreiheit eine unbeschränkte Erlaubniß sei, zu schreiben, was jedem einfällt. Endlich, werden solche Schriftsteller bei einem Publikum, wie das Schweizerische ist, etwas anderes als ihre eigne Schande bezwecken? Denn die zweite Voraussetzung ist eben so grundlos als die erste. Gibt es irgend ein Volk, das einer vollkommnen und ächten Preßfreiheit würdig ist, so ist es das Volk der Schweizer; dieses Volk ist viel zu ernst, ruhig und besonnen, das sittlich-religiöse Gemüth bildet einen viel zu tiefen Grundzug seines Charakters, es ist zu selbstständig im Urtheil, zu gerecht gegen wahres Verdienst, zu gewissenhaft gegen Ehre und Sitte, als daß es von einem leichtfertigen Schriftsteller in seinen Ansichten und Meinungen so verführbar wäre, wie man fürchtet; eine solche Besorgniß ist eine Beleidigung der Nation.

Fürchtet man aber die Kritik des Betragens öffentlicher Behörden, die Rügen der Verwaltung von Staatsmännern, wenn sie dazu Veranlassung geben, die Ausstellung von Mißbräuchen und die Vorschläge zu Verbesserungen? Dann antworten wir: diese Furcht ist allerdings gegründet, das wird allerdings die Folge der Pre

Digitized by Google

freiheit sein und es ist eine ihrer größten Wohlthaten. „Die freie Presse, sagt Hr. Dr. K. Pfyffer*), ist eine „gleich zuverläßige und wirksame Kontrolle; sie ist ein „gefürchteter Oberrichter; ein stets sitzendes und unbe„stechliches Parlament, dessen Dasein allein schon von fre„cher Ungerechtigkeit abhält, und jeder gleichwol began„genen schnell die Enthüllung und Strafe nachfolgen „läßt.“ Es ist eins der ersten Rechte des Bürgers in freien Staaten, daß er über das Wohl und Wehe, das Glück und Unglück seines Vaterlandes eine Stimme hat. Könnet ihr das nicht ertragen, so saget nicht, daß ihr in freien Verfassungen und in einem freien Volke, wo alle dem Gesetze gehorchen, regieren, sagt, daß ihr über unterworfene Unterthanen, wo euer Wille die höchste Norm ist, herrschen wollet. Wollet ihr aber jenes, so müsset ihr die erpähnte persönliche Empfindlichkeit gegen die öffentliche Stimme, diese politische Kränklichkeit ablegen. Wer auf den hohen Rang und die Würde eines Republikaners Anspruch macht, der muß auch die Sitten, Marimen und die Denkart eines Republikaners annehmen; jene heilige Achtung vor der Wahrheit, jene tiefe Ehrfurcht vor dem Gesetz, jene gewohnte Verläugnung aller Persönlichkeit bei dem Anblick gleichberechtigter freier Mitbürger; in jedem gegründeten Tadel muß er die Liebe zum Vaterland, das Allen das Höchste, in jedem enthüllten Mißbrauch ein Verdienst um den Staat, der Allen das Heiligste sein soll, erblicken.

Wie wenig die freie Stimme über die öffentlichen Angelegenheiten den politischen Charakter achtungswerther Staatsmänner herabzusetzen geeignet ist, lehrt das Beyspiel Englands. Offener und unumwundener als dort, wird nirgends über die Verwaltung geurtheilt und nirgends steht sie fester. Ein freies Volk lernt leicht einzelne Irrthümer, Mißgriffe und Gebrechen von der Ge-

*) Rede über Publizität und Preßfreiheit. S. 7.

sammtrichtung in dem Charakter eines Staatsmannes unterscheiden, und diese schätzen und lieben, wenn sie vaterländisch ist; die Presse ist dort eine Lehrmeisterinn, welche Staatsmänner immer weiser und inniger befreundet mit dem gemeinen Besten macht und ihre Reputation immer fester gründet. Die Achtung, die einem Staatsmanne von freien Männern gezollt wird, ist ein hoher Preis, um den auch die vollendeteste Tugend sich herbeidrängen mag; das Lob aus dem Munde von Sclaven ist ein Ruhm, den kaum selbst ein Sclave beneidet. Gleiche Wirkungen hat die Preßfreiheit überall hervorgebracht, wo sie einheimisch geworden ist, wie Spittler in seiner Politik trefflich erörtert.*)

Fürchtet man aber den Mißbrauch auch in dieser Sphäre, so antworten wir, daß auch diese Furcht wieder auf jenen grundlosen Voraussetzungen beruhe; daß für wahren Mißbrauch das Gesetz auch hier strafend eintritt; endlich daß gegen Irrthümer die Preßfreiheit selbst ein Gegengift enthält, das, wie Spittler richtig behauptet, stärker als jedes andere Gegenmittel ist, weil nie ein zweiter Schriftsteller fehlen wird, um die Irrthümer zu widerlegen, welche der erste ausgesprochen hat. Die Welt der Journale und Zeitblätter insbesondere findet sogleich in dem Gegensatz der Parteien ihren natürlichen Zuchtmeister.

Wir gehen zu einem dritten Hinderniß der Preßfreiheit über, das wir im Wesentlichen zwar schon bei dem vorigen Punkte beseitigt zu haben, jedoch aus mehr als einem Grunde noch ausdrücklich berühren zu müssen glauben. Es liegt im Begriff der Vormundschaft, unter welcher so viele noch das Volk zu erblicken gewohnt sind. Schwerlich giebt es in einem der Länder, die nicht geradezu den Despotismus als Prinzip aufstellen, wie Spanien, noch mehr Anhänger dieses Vorurtheils als

*) Spittlers Vorlesungen über Politik. Stuttgard 1828.

Digitized by Google

in der Schweiz. Wir geben gern zu, daß viele, die ihm huldigen, den besten Willen haben; sie stellen sich jene Vormundschaft unter dem täuschenden Bilde einer patriarchalischen Regierung vor, wo die Regenten als Väter für das Wohl der Unterthanen, als ihrer Kinder sorgen. Dies ist ein gutmüthiger aber höchst schädlicher Irrthum; mag man ihn mit noch so viel Schminke überstreichen, er führt unausweichlich zu einem Theil der aristokratischen Richtung, die da vorhanden ist, wo das nackte Prinzip der Vormundschaft gilt, das mitten aus dem Arsenal des Aristokratismus hergeholt ist. In einem freien Staate sind die Magistrate Bevollmächtigte des Volkes, nicht seine Väter; das Volk besteht aus mündigen Bürgern, nicht aus Kindern und regieren heißt die Gesetze der Nation handhaben, nicht dieselbe bevormunden. In Aristokratien betrachten einige sich selber als zum Herrschen, alle andern aber als zur Dienstbarkeit bestimmt. Die Kunst, das Volk stets in demjenigen geistigen Zustand zu erhalten, welcher der Bestimmung zur Dienstbarkeit angemessen ist, heißt dasselbe bevormunden*). Daher der Haß gegen politische Aufklärung und Einsicht, weil diese mit jener Bestimmung unvereinbar sind; daher der Haß gegen Preßfreiheit und die Liebe zur Censur. Der Präsident Montesquieu sagt (Espr. d. L. l. XI.): „Es ist eine ewige Erfahrung, daß die, welche die Gewalt haben, einen Hang besitzen, sie zu mißbrauchen; sie gehen unfehlbar immer bis dahin, wo sie Schranken finden.“ In diesem Satze haben alle, welche die menschliche Natur kannten, übereingestimmt und deßwegen Schranken für nöthig erachtet. Wir wollen die übrigen politischen Erscheinungen, welche aus diesem Hang herfließen, jetzt außer Acht lassen und nur einige der Folgen anführen,

*) Dieses politische Allmenden- oder Viehweidesystem hat bekanntlich Herr von Haller auch als passend für Menschen zu entwickeln gesucht.

Digitized by Google

die, jenem Grundgesetz der menschlichen Natur gemäß, aus der Bevormundung durch die Censur sich ergeben. Damit hoffen wir auf einmal jenes Hinderniß gehoben zu haben. Das glauben wir aber nicht besser thun zu können, als wenn wir einige Sätze aus Spittlers Politik entheben, den noch Niemand einen Jakobiner genannt hat — Spittlers, des Professors in Göttingen und des Würtembergischen Staatsministers. „Wenn der Staat, sagt er, sich das Recht nimmt, seine Bürger sämmtlich nach einer obervormundschaftlichen Weise als Kinder zu behandeln, so muß, nach allen Umständen, oft die Folge davon sein, daß der Maßstab der Kenntnisse und Sehart eines Mannes oder einiger Wenigen das non plus ultra der allgemeinen Kenntnisse wird, der Gesichtskreis, zu dem sich die ganze Generation und die ganze Nachwelt bequemen soll. Die Menschen, die gewöhnlich so in ihren Ideen leben, daß sie diese als nothwendig und allein gut ansehen, können sich in den Kreis neuer Ideen, besonders in Beziehung auf gesellschaftliche Organisation, nicht eher hineinfinden, als bis ihnen die Sache unter den Augen gleichsam voroperirt wird. — Die Regierung wird bei einer solchen Censur nothwendig an Kenntnissen, an Eifer ihre Fehler aufzusuchen und zu verbessern immer mehr verlieren; alle Belehrung hört für sie auf, sie will nicht mehr wissen, sie will keine Resultate freier Untersuchung haben, sie hat die Resultate der Untersuchung im voraus bestimmt; nichts geht bei einer solchen Kuratel des Staates vorwärts. — Der Schaden, der bei einer solchen Hemmung der Gedankenmittheilung für das ganze Reich des Geistigen hervorgeht, ist nicht zu berechnen. Der vom Staat aufgestellte Obervormund, der Censor, nimmt oft das als Gift hinweg, was sich am Ende als köstliche Nahrung und Stärkmittel zeigt. Soll man auf diese Art eine Quelle verstopfen, aus welcher Heil für die Menschheit fließen kann? Ist es nicht verrätherisch an der Nachkommenschaft gehandelt,

Digitized by Google

ihr das zu entziehen, was einst von dem unberechenbarsten Nutzen für sie werden könnte? Gewöhnlich besteht die Schaar der Censoren aus sehr mittelmäßigen und noch dazu häufig aus sehr schwachen Köpfen; und ein solcher Schwachkopf soll das ganze Depot der Nationalaufklärung in Händen haben *)?" — So der Würtembergische Staatsminister; wir haben nichts hinzuzusetzen. Wie weit diese Sätze aber auf die Gegenwart oder Vergangenheit der Eidgenossenschaft passen, mag jeder Leser selbst entscheiden.

Ein ferneres Hinderniß der Preßfreiheit, und ein sehr mächtiges, liegt in einer Priesterpartei in der Schweiz, die sich gegen alle Aufklärung verschworen hat. Alle Geistlichkeit, sobald sie die Natur einer Kaste annimmt und sich von den Nationalinteressen losreißt, ist, laut aller Erfahrung, der Preßfreiheit abgeneigt. Dies ist zum Theil bei den Pietistensekten in der Schweiz der Fall; da sie aber noch zu wenig politischen Einfluß haben, können wir sie hier außer Acht lassen. Von ganz anderer Bedeutung aber ist die römische Priesterpartei, die seit 1814 sich in der Schweiz entwickelt hat. Wir reden hier nicht von der katholischen Religion, im Gegensatz zu dem System der falschen Dekretale; wir haben alle Achtung vor ihr, viele der edelsten Staatsmänner der Schweiz sind in ihr aufgewachsen. Wir reden nicht von den religiösen Grundsätzen eines Dalberg und Wessenberg, unter deren weisem Hirtenstabe das Institut der Kirche sich mit den edelsten Interessen der Gesellschaft, zum Segen der Aufklärung und Volksbildung auf eine seltene Art verschwistert hatte. Wir reden von einer Priesterzunft, die in geradem Widerspruch mit diesen Grundsätzen auf das entgegengesetzte Ziel hinarbeitet. Wir können hier kurz sein; jeder kennt das Uebel; die

*) Die weitere Schilderung der Censoren haben wir weggelassen; wer Lust hat, lese sie S. 150. in Spittlers Politik.

Erscheinungen, die aus ihm flossen, sind in Aller Gedächtniß, und die Folgen werden sich, wenn kein Widerstand eintritt, immer weiter erstrecken *). Da ihr Streben geradezu gegen Vernunft und Freiheit gerichtet ist, um das Volk an dem Gängelbande des Aberglaubens zu leiten, so sind sie die abgesagtesten Feinde der freien Presse, wie sie sattsam bewiesen haben. Sie haben es dahin gebracht, daß der Schweizerbote in mehrern Kantonen verpönt wurde; sie haben den Wegweiser aus St. Gallen vertrieben; sie haben alle freien Journale angefeindet; sie haben Kritiken ihrer Verfinsterungsversuche als Verbrechen selbst bei der Tagsatzung angeklagt, wie 1816 geschah; in jeder freien Untersuchung riechen sie Ketzerei und suchen sie auf den schwarzen Katalog der verbotenen Bücher zu bringen, wie das schweizerische Museum, die Topographie von Zug, das Buch von Ild. Fuchs u. s. w.; wo die Stimme der Wahrheit den Stab

*) Wer an dem Dasein dieser Partei zweifelt, der lese die Bittschrift der Geistlichkeit in Luzern an die Regierung 1814, worin sie Gerichtsbarkeit, Zehnten, Kirchencensur, Leitung der Schulen, Umsturz aller Anordnungen Dalbergs u. s. w. verlangt (im Wegweiser); er lese den Hirtenbrief des Gen. Vikars Göldlin an die Geistlichkeit 1816, worin der durch Wessenberg veredelte Kultus wieder kapuzinirt wird (in der Monatschronik); er lese die Einführung der Jesuiten in die Schweiz (im Schweizerboten); er lese die glückliche Wiederherstellung der Feier der Villmergerreligionsschlacht, wo Schweizer sich unter einander mordeten, in Freiburg (daselbst); er lese die Verfolgungen Troxlers, Ed. Pfyffers, Girards u. s. w., weil sie Volk und Schullehrer zu höherer Bildung zu führen suchten; er lese die Errichtung des kathol. Klubbs durch van der Wyenberg (im Zuger Blatt); er lese die Schriften dieser Partei, worin die Intoleranz, Haß gegen Vernunft und Freiheit, Inquisition, Mystik und die blindeste Abgötterei gegen das Pfaffenthum als das Heil des Volkes, gepriesen werden; er lese das Memorial, das noch neuerlich gegen Errichtung einer reformirten Kirche in Luzern der Regierung übergeben wurde; er lese die Geschichte des Konkordats; er lese — doch wo ist das Ende dieses Katalogs der Finsterniß?

Digitized by Google

über sie bricht, schreien sie über Impietät und Revolution, und wo die Aufklärung ihre Leuchte an die Idole hält, die sie dem Volk aufstellen, toben sie über Gotteslästerung und Heidenthum — während sie für ihre eignen Offizinen der Finsterniß (wie das Zugerblatt und den Vierwaldstätter-Boten) die unbedingteste Freiheit fordern. Sollen die Machinationen dieser Partei ferner für die Regierungen ein Grund gegen die Freiheit der Presse abgeben, sollen — doch wir sehen in fast allen katholischen Kantonen eine stets wachsende Zahl aufgeklärter Staatsmänner, gegen welche diese Frage allein schon eine Beleidigung ist, die mit der tiefsten Indignation gegen den Unfug dieser Priesterzunft erfüllt sind, in deren Augen die Hoffnung, vermittelst der Freiheit der Presse diese Gegner aller geistigen Entwickelung der Nation zu ihrer verdienten Nichtigkeit zurückzuführen, allein schon ein mächtiges Motiv zu ihrer Gründung wird. Es ist keine Frage, die Freiheit der Presse ist das einzige, aber auch unfehlbare Mittel, diesen Zweck zu erreichen; und wenn sie die Intoleranz, den Religionshaß und Bigotismus, durch welche jene Partei alle nationale Eintracht zu zerstören droht, vertilgt und die Phantome des Wahns, durch welche diese schwarze Zunft das Volk wieder in die Höhlen des Mittelalters zu treiben strebt, zerstreut haben wird — dann hat sie dadurch allein sich ein unvergleichliches Verdienst um die Schweiz erworben.

Endlich erhebt sich noch ein eigenthümliches Hinderniß gegen die Freiheit der Presse in der Furcht vor den auswärtigen Mächten. Woher dieses Hinderniß stamme, wollen wir hier nicht untersuchen; jeder Schweizer, der die Geschichte seines Vaterlandes kennt, weiß es. Aus jener Furcht leitet das Conclusum von 1823 sein Dasein ab, kraft dessen eine allgemeine Censur eingeführt wurde, damit die Verletzung der schuldigen Achtung gegen befreundete Mächte verhindert werde; aus dieser Quelle floß der vielbesprochene Artikel im Tractanden-

Digitized by Google

Circular von 1828, durch welchen alle Verhältnisse mit dem Auslande der Oeffentlichkeit entzogen, mithin die ganze eine Hälfte des Nationallebens in ein cimmerisches Dunkel gehüllt werden sollte, das, weil die innern Angelegenheiten mit den äußern in der engsten Verbindung stehen, auch auf die andere Hälfte seinen finstern Schatten werfen würde *). Es ist vor Allem wichtig, daß man zur Einsicht komme, daß diese Verfügungen nicht aus den Grundsätzen des Völkerrechtes und nicht aus denjenigen Principien, wodurch der wechselseitige Verkehr der Staaten unter einander regulirt wird, sondern lediglich aus der obgedachten Scheu vor auswärtigen Mächten entspringe. Jener Beweis aber, daß die erwähnten Beschränkungen der Presse nicht auf völkerrechtlichen Grundsätzen beruhen, sondern mit ihnen im Widerspruche stehen, ist bereits durch die Herren Dr. K. Pfyffer, in seiner Rede über Publizität und Preßfreiheit (Luzern 1828) und Staatsrath Usteri, in seiner Rede über den Entwurf des Tagsatzungsbeschlusses von 1828 geliefert worden. Wir können uns daher mit einer kurzen Begriffsentwickelung begnügen, zumal da die Sache für sich selber spricht.

Ein wesentliches Grundgesetz für das wechselseitige Betragen der Staaten gegen einander, ist das Gesetz der Reciprocität, d. h. kein Staat kann von dem andern etwas fordern, was er diesem nicht selbst zu leisten bereit ist; es herrscht Rechtsgleichheit unter unabhängigen Völkern. Sind jene Verfügungen mit diesem Grundgesetz vereinbar? wir sagen: Nein. Wir wollen hier nicht das Hauptgewicht auf den Umstand legen, daß, während die Eidgenossenschaft sorgfältig darüber wachte, damit die völkerrechtliche (in dem Conclusum heißt es: schuldige) Achtung gegen befreundete Staaten nicht

*) Aehnliche Erscheinungen in einzelnen Kantonen, zum Theil von noch größerer Ausdehnung (wie das Luzernische Censurgesetz von 1823) übergehen wir hier.

Digitized by Google

durch schweiz. Zeitschriften verletzt würde, in den Zeitschriften dieser Staaten die Achtung gegen das Volk und die Regierungen der Schweiz oft gänzlich hintangesetzt, oft auf das tiefste verletzt wurde, daß, während der Jahre 1821 — 24 in dem Drapeau blanc, der Etoile, Pfeilschifters Staatsmann u. a., selbst in Staatszeitungen die Literatur, die Volksvereine, die ausgezeichnetsten Schriftsteller, die Denkmäler der Vorzeit, die Freiheit und Nationalheiligthümer der Schweiz mit ungebundener Zügellosigkeit geschmäht, selbst die Eröffnungsreden der Präsidenten der Tagsatzung verläumdet wurden*). Wir wollen nicht das Hauptgewicht auf diesen Umstand legen, weil man erwidern könnte, daß die Eidgenossenschaft um so hochherziger handelte, wenn sie selbst durch solche Erscheinungen sich nicht von dem Princip völkerrechtlicher Achtung unter den Staaten abführen ließ; wiewohl die politische Würde in dem System der Staaten durchaus verlangt, nicht von dem Prinzip der Gleichheit abzugehen und die unter civilisirten Staaten nothwendige Achtung, die man selbst leistet, auch von andern zu fordern**). Aber — und das ist die Hauptsache — welcher Staat hat um der Schweiz willen die Freiheit der Presse aufgehoben und eine Censur eingeführt? welcher Staat hat um der Schweiz willen die Publizität seiner auswärtigen Verhandlungen unterdrückt? Was würde ein Staat, dem die Schweiz den Antrag gemacht hätte: „wir

*) Man sehe die Monatschronik jener Jahre nach, meist unter dem Artikel: Urtheile auswärtiger Blätter über die Schweiz.

**) Man bemerke wohl, wovon wir reden; wir reden von wirklichen Achtungsverletzungen. Dem Schriftsteller muß erlaubt sein, die Verhältnisse und gesammten Lebenserscheinungen fremder Staaten zum Gegenstande seiner Diskussion und Urtheile zu machen; nur soll er sich der Verläumdung und Beschimpfung enthalten. Das fordert die Achtung unter Staaten (Zwangspflichten giebt es nicht unter Staaten); das und nicht mehr kann der fremde Staat verlangen, das und nicht weniger muß dann der eigne Staat fordern.

Digitized by Google

wollen um euertwillen Preßfreiheit und Publizität der äußern Verhandlungen aufheben, damit unsere Schriftsteller die Achtung gegen euch nicht verletzen, thuet ihr deßgleichen“ erwidert haben? Ohne Zweifel etwa so: „Eure zarte Sorgfalt für uns ist uns erfreulich; auch wir wollen sorgen, daß unsere Schriftsteller euch die Achtung, die ihr vernünftigerweise fordern könnt, erweisen; aber auf welche Art? das ist unsere Sache, weil wir unsere eignen Herren sind; auf keinen Fall könnt ihr hoffen, daß wir euch die kostbarsten Rechte unserer Bürger aufopfern werden.“ So etwa hätte er geantwortet und zwar mit Recht. Denn das Gesetz der Reciprocität hat seine Grenzen, d. h. es giebt Dinge, die kein Staat von dem andern fordern darf, wenn er ihm gleich anbietet, er wolle ihm dasselbe leisten. Jenes Gesetz wird beschränkt durch die höhern Grundsätze von der Unabhängigkeit und Autonomie oder Selbstherrlichkeit der Staaten, vermöge deren kein Staat dem Einfluß eines andern in seiner innern Gesetzgebung und Verwaltung und der Bestimmung der Rechte seiner Bürger unterworfen ist; es wird beschränkt durch die in dem Völkerverkehr nothwendige Oeffentlichkeit aller äußern Verhältnisse und Verhandlungen, die zumal für kleinere Staaten, wie Herr Usteri trefflich gezeigt hat, unumgänglich erforderlich ist; es wird beschränkt durch den letzten und höchsten Zweck aller Staatsverbindung, welcher Sicherung der Rechte und Freiheit der Bürger ist und der keine Forderung anderer Staaten antasten darf, den aber die Aufdrängung einer Censur in seinem innersten Wesen antastet. Wäre also die Achtung der Schriftsteller gegen andere Staaten nur durch Censur und Zerstörung der Publizität erreichbar, so wäre diese Achtung in der That ein höchst wunderliches Ding, durch welches der ganze Codex des Völkerrechts über den Haufen geworfen würde. Glücklicherweise läßt sich indessen diese Achtung gegen andere Völker sehr leicht mit der

Digitized by Google

Achtung gegen das eigne Volk vereinigen, nehmlich durch einfache Gesetze über die Presse.

Es erhellt aus dem Gesagten, daß die erwähnten Beschränkungen der Presse nicht aus dem Völkerrechte folgen, sondern in geradem Widerspruche mit ihm stehen. Sie fließen, wie bereits erwähnt worden, aus gewissen Empfindungen der Scheu vor den größern Mächten, die nicht weniger unverträglich mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen einer richtigen Politik sind. Dies führt uns auf die allgemeine Frage über die Stellung, welche die Schweiz unter den andern Staaten zu behaupten habe. Laut des Zeugnisses aller Erfahrung und laut der Aussprüche aller Staatsmänner, die aus dieser Quelle und aus der Kenntniß der menschlichen Natur ihre Weisheit geschöpft haben, können kleinere Staaten unter mächtigeren nur durch die Maxime eines strengen Festhaltens an ihren Rechten und an ihrer völkerrechtlichen Selbstständigkeit diejenige Würde und Achtung behaupten, die einem unabhängigen Volke geziemt*). In einer Zeit aber, in welcher, wie in der unsrigen, die Staaten eines Welttheils sich vereinigt haben, um auf dem Grundsatz der Heilighaltung der Rechte und Freiheit jedes einzelnen Staates ein politisches Staatensystem, wie das des Europäischen Gleichgewichts, zu gründen, in einer solchen Zeit erwirbt sich jedes einzelne Volk, sei es noch so klein, in desto höherm Grade die Theilnahme und den Dank aller andern, je strenger es auf jener Maxime beharret, weil nur durch feste Befolgung dieser Maxime von Allen ein solches System erhalten werden kann. Eine Republik insbesondere findet in der Annahme dieser Maxime, dieser politischen Haltung, so zu sagen ihren natürlichen Beruf; denn will eine Republik die Achtung anderer Staaten gewinnen, so muß

*) Trefflich ist diese Wahrheit entwickelt und mit Beispielen aus der alten und neuen Geschichte erläutert in Ludens Politik.

sie den Grundcharakter, der aus ihrem Wesen hervorgeht, treu nach Innen und nach Außen bewahren und darstellen. Was ist dieser Grundcharakter? „Wollen wir Achtung gewinnen, sagt Hr. K. Pfyffer, so müssen wir ganz das sein, was wir nach unserer Bestimmung sein sollen — Pfleger des Rechts und der Freiheit *)". Ein strenger Rechtssinn, der keinem Staat ein Unrecht zufügt, ein hochherziges Selbstgefühl, das von keinem Staat ein Unrecht duldet; eine tiefe religiöse Achtung vor der Freiheit jedes fremden Volkes, ein männlich entschlossener Wille in der Abwehr jeder Anmaßung gegen eigne Ehre und Selbständigkeit; eine offene Redlichkeit endlich und ein edler Stolz, welche die Trugkünste der Diplomatie verschmähen — das sind die Grundzüge der äußern Politik eines Freistaates, sie fließen aus der Bestimmung seines innern Staatslebens. Ein solcher Freistaat, sei er noch so klein, ist ein hohes und erhebendes Schauspiel zu allen Zeiten, er ist, wie der Geschichtschreiber der Schweiz sagt, stark und geheiligt durch sein Recht und seine Unschuld. Die Augen aller Edlen aus allen Völkern sind mit Liebe und Bewunderung auf einen solchen Freistaat gerichtet. Und ein solches Schauspiel war die alte Eidgenossenschaft in ihren schönen Tagen; alle großen sittlichen Erscheinungen und politischen Maximen, wie sie aus dem hohen Freiheitssinn der alten Welt hervorgingen, fanden dort eine zweite Heimath, das Recht seine ehrwürdigsten Sachwalter, fremde Ungebühr unbiegsamen Widerstand und die Verfolgten ein friedliches Asyl. Darum war die Schweiz die Zierde von Europa und Kaiser und Könige blickten mit Ehrfurcht auf das Volk in den Alpen. Eine Republik, welche den bezeichneten Charakter in ihrer äußern Politik verläugnet, steht im Widerspruch mit ihrer eignen Bestimmung, mit ihrem

*) Nicht genug zu beherzigen sind die Worte, welche dieser Staatsmann S. 17. seiner Rede ausspricht.

Digitized by Google

eignen Nahmen und wird zum Gespötte. Eine Republik, die dem Nahmen nach den Grundsätzen der Freiheit huldigt, der That nach die Befehle fremder Gesandten unterwürfig empfängt; dem Nahmen nach das Recht über alles heilig hält, der That nach sich willig in das Unrecht fügt; dem Nahmen nach selbstständig ihre eigne Bahn wandelt, der That nach der Spielball diplomatischer Hudeleien ist — welche Rolle spielt eine solche Republik unter andern Staaten?

Die Schweiz hat eine höhere Laufbahn betreten, sie wird sie immer consequenter verfolgen; dafür bürgen die Ueberzeugungen und Ansichten aller erleuchteten Staatsmänner. Die Stimmen derer, welche sogar zweifelten, daß die Schweizer Reformen in ihren eignen Verfassungen, ohne die Einwilligung der fremden Mächte vornehmen dürften, sind zwar nicht ohne Erstaunen vernommen, aber mit verdienter Verachtung widerlegt worden.

Wir haben nun die wesentlichen Hindernisse, welche der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz im Wege zu stehen scheinen, beleuchtet; wir haben gezeigt, daß diese Hindernisse sämmtlich nicht gegründet sind, sondern auf Vorurtheilen und Unvollkommenheiten beruhen, die zum Theil schon im Verschwinden sind, zum Theil gewiß verschwinden werden, je bestimmter die Schweiz die Bahn ihrer politischen Bestimmung und sittlichen Entwickelung verfolgt. Die Gründe zu dieser Hoffnung haben wir gleichfalls angegeben.

Wir wollen nun noch in wenig Worten, um unsern Gegnern keinen Schlupfwinkel, sei er auch noch so schlecht, übrig zu lassen, die bedeutendsten Einschränkungen, welchen die Schriftsteller über Politik den Grundsatz der freien Presse unterwerfen, anführen. Wiewohl nehmlich noch kein Publizist, der nicht seine Grundsätze aus dem Codex des Despotismus entlehnte, den Satz geläugnet hat, „daß die Freiheit der Presse an sich ein unbestreitbares Recht eines jeden Volkes sei“: so haben doch sehr

Digitized by Google

ausgezeichnete Schriftsteller gewisse Fälle angenommen, in welchen wegen besonderer Zeitumstände oder individueller Lagen eines Volkes, eine Beschränkung der Presse zulässig sei *). Wir wollen die wichtigsten dieser Fälle anführen, ohne zu untersuchen, ob sie alle wirklich Grund haben; wir werden sehen, daß keiner auf die jetzige Lage der Schweiz paßt. Man sagt: „in revolutionären Zeiten, wo die Gemüther durch Factionen gespannt sind, ist oft eine Beschränkung der Presse nöthig.“ Wir leben im tiefsten Frieden und wenn man aus diesem Grunde sich der Einführung der Freiheit der Presse in der Schweiz widersetzen wollte, so würde sie diesseits des jüngsten Tages daselbst nicht eingeführt werden. Man sagt: „Die Preßfreiheit taugt nur für Völker von vorgeschrittener politischer Bildung und einem gewissen Grad von Kultur.“ Die Schweiz hat die älteste wahrhaft politische Erfahrung — d. h. die Geschichte eines freien Nationallebens — unter allen europäischen Völkern, sie muß nur wieder belebt werden und zwar durch Preßfreiheit; wartet man damit zu lange, so könnte wohl der ganze Schatz vergangener Jahrhunderte verloren gehen; in Absicht der Kulturstufe wird man nichts gegen ihre Mündigkeit einzuwenden haben. Man sagt „die Freiheit der Presse paßt nur zu freien Verfassungen, die Censur zu unfreien.“ Die Schweiz ist aber eine Vereinigung von Republiken; sind auch große Mängel in den einzelnen Verfassungen, so enthalten sie dennoch die Keime aller wahren Freistaaten, welche nur ihrer Entwickelung entgegen harren. Man sagt: „Preßfreiheit ist nur einem Volke von einem festen und gediegenen Charakter und sittlichem Gehalt heilsam.“ Auch in dieser Hinsicht ist kein Hinderniß vorhanden; die Schweizer sind ein Volk, das durch die mannigfaltigsten Erfahrungen für den Genuß jeder politischen Freiheit

*) Siehe die politischen Werke von Luden, Spittler, Pölitz, Krug u. s. w.

Digitized by Google

reif und ihrer würdig geworden ist. Es erhellt also aus Aufzählung dieser Einschränkungsfälle, daß, indem gerade die entgegengesetzten Umstände von denen, worauf sie passen, vorhanden sind, eine seltene Vereinigung glücklicher Lagen und Verhältnisse die Einführung der freien Presse in der Schweiz motiviren.

§. 3.

Einige heilsame politische Wirkungen der Preßfreiheit in Bezug auf die Schweiz.

Unsere Absicht geht nicht dahin, eine Entwicklung der Segnungen und Wohlthaten der Preßfreiheit für den Gesellschaftszustand zu liefern; ein solcher Gegenstand würde allein den Raum eines Buches erfordern. Auch ist diese Untersuchung längst geschlossen, alle Denkenden sind darüber einig. Nicht einmal eine vollständige Darstellung der politischen Wohlthaten, welche aus dem Institut der freien Presse für die Schweiz fließen werden, liegt in unserer Aufgabe. Unsere Aufgabe ist: bei Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz einige Reflexionen über die Gesetze in Absicht der Presse zu liefern. Der Entwicklung der Principien, worauf diese Gesetze ruhen sollen, mußten wir solche Erörterungen vorausschicken, welche zu einer allgemeinern Verständigung über diese Aufgabe und ihre Wichtigkeit dienlich sind. Dahin gehörten zunächst die Grundbegriffe, ohne welche alle Untersuchungen über diesen Gegenstand in der Luft schweben; sodann die Aufräumung der Vorurtheile gegen die Preßfreiheit in der Schweiz. Schon in diesem Paragraphen hat uns die Entwicklung der Materien überall, wie es in der Natur der Sache liegt, auf die wesentlichen politischen Beziehungen und Wohlthaten der freien Presse hingeführt. Diese Seite wollen wir nun, weil sie ebenfalls zur Aufhellung unsers Hauptgegenstandes erforderlich ist, noch schärfer ins Auge fassen, aber nur in so

Digitized by Google

fern der politische Einfluß der Preßfreiheit sich an gewisse Eigenthümlichkeiten in den Verfassungen und Nationalverhältnissen der Schweiz anschließt und gleichsam eine Ergänzung ihrer politischen Einrichtungen wird.

Kein Mensch zweifelt heut zu Tage mehr an dem Satze: daß der Staat und die Regierung um des Volkes, und nicht das Volk um der Regierung willen vorhanden sei. Daraus folgen für freie Staaten drei wichtige Wahrheiten und wesentliche politische Erfordernisse. Erstlich: daß die Gesetzgebung und Verwaltung in Uebereinstimmung stehe mit dem Willen und den Ansichten — mit dem Geist der Nation, daß sie ein Ausdruck des geistigen Lebens der Nation sei. Zweitens: daß diese Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werde, d. h. daß, wenn die Nation an Kultur und Einsicht voranschreitet, oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse sich ändern, auch die Gesetzgebung, die Verwaltungsformen, das Gerichtswesen u. s. w., kurz die gesammten Staatseinrichtungen mit dem Geist der Nation fortschreiten und nicht, durch Zurückbleiben hinter der Volkskultur, mit ihr in Widerspruch gerathen. Drittens: daß alle Regierungsagenten, deren Pflicht es ist, die Interessen des Volks zu besorgen und seine Gesetze zu vollziehen, der Nation verantwortlich seien und bei der geeigneten Behörde wirklich zur Verantwortung gezogen werden können. Erreicht ein Staat diese drei Zwecke, oder, mit andern Worten, trägt die Einrichtung und Verwaltung eines Staates diese drei Grundmerkmale an sich, so ist er national und erst wahrhaft frei. Das geschieht in der einfachen Staatsform der Demokratie hauptsächlich durch die Volksversammlungen; in der künstlichern Verfassung, die auf dem Repräsentativsystem (Volksvertretung) beruht, müssen dazu andere Einrichtungen vorhanden sein. In einer solchen Verfassung kann die Staatsregierung jenen Charakter der Nationalität (worunter wir also

die drei oben erwähnten Erfordernisse verstehen) auch bei dem ernstlichsten Streben der Staatsbehörden darnach, doch nur dann wirklich empfangen, wenn

a) das Volk nicht blos die Konstitution und Grundgesetze derselben kennt, sondern fortdauernd die Staatsregierung, d. h. alle laufende Staatsverhandlungen — die Gesetzgebung, Vollziehung und der Justizgang, die innern Anordnungen und äußern Verträge — zur Kenntniß des Volkes gelangen; die Staatsbehörden sollen kein Geheimniß vor dem Volke haben. Das ist der eigentliche Sinn des Wortes Publizität oder öffentlicher Staatsverwaltung.

und wenn

b) auf der andern Seite das Volk über die ihm bekannten Einrichtungen und Handlungen der Staatsgewalt, über Mängel und Mißbräuche seine Ansichten und Meinungen frei aussprechen kann; das Volk soll kein Geheimniß vor der Regierung haben.

Dies letztere nun, der Ausdruck der Meinungen und Ansichten des Volks über die Staatsangelegenheiten, ist das wesentliche Geschäft, gleichsam die eigenthümliche Amtsfunction der Preßfreiheit und ihre Organe sind besonders die Journale, obgleich sich natürlich auch die Regierungen zur Erzielung dessen, was an ihnen liegt, der Publizität der Presse bedienen.

Sind diese beiden Einrichtungen vorhanden und die Staatsbehörden haben den erforderlichen guten Willen, im Geist des Volks zu regieren, — was wir hier voraus setzen, weil wir nicht über Despotien schreiben — dann, aber auch nur dann erst kann die gesammte Staatsregierung und die Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten den oben bezeichneten Charakter der Nationalität erhalten, der Geist des Volks wird aus ihr sprechen, sie

Digitized by Google

wird die Regierung eines freien Staates sein *). Es bedarf keiner weitern Ausführung; es giebt wenig politische Wahrheiten, welche durch die Debatten in den Repräsentantenkammern Frankreichs und Englands und durch die erleuchtetsten Schriftsteller aller civilisirten Nationen zu einer solchen Evidenz erhoben worden sind. Wir müssen diesen Punkt noch einmal unten berühren; hier nur wenige Worte der Erklärung. In Betreff des zweiten der obenangeführten Erfordernisse einer nationalen Regierung ist es bekannt, daß die meisten Einrichtungen eines Volkes nur für eine gewisse Zeit und Kulturstufe passen. Die Grundwahrheiten, worauf eine freie Verfassung ruht, sind allerdings zu allen Zeiten dieselben; aber die besondern Einrichtungen (organischen Gestaltungen) in der Verwaltung, im Justizwesen, dem Gebiet der Erziehungsanstalten — und wie vieles Andere noch! haben nur Leben und Bedeutung für denjenigen Grad von Volkskultur und Einsicht, aus dem sie hervorgingen. Reift das Volk zu einer höhern Bildungsstufe heran, so sind sie abgelebt und veraltet; sie werden zu Mißbräuchen und Hemmungen aller fernern Entwicklung des Nationalgeistes. Denn diese Einrichtungen müssen stets dem Grade der Kultur angemessen sein; der Staat muß, wie ein Franzose sagt, in den Sitten leben. Wer soll darüber entscheiden? Allein die öffentliche Meinung, die ohne Preßfreiheit unmöglich ist. „Nur so, sagt Jacob, werden alle Angelegenheiten von allen Seiten beleuchtet, nur so wird ein öffentliches Urtheil, eine öffentliche Volksstimme gebildet, die endlich so stark wird, daß die Regierungen darauf Rücksicht nehmen müssen.“ Nicht die Regierungskommissionen, die öffentliche Meinung ist die wahre Prüfungskommission, die im Rahmen der Nation sitzt und nur ihre Resultate bezeichnen den Weg, wie die

*) Gut entwickelt hat dieß Spittler in seiner Politik. S. 133 ff. Pölitz 409 ff. Jakobs Einleitung in das Studium der Staatswissenschaft S. 213 ff.

Digitized by Google

Staatseinrichtungen im Einklang mit den Bedürfnissen und Forderungen des höher gesteigerten Volkslebens und seiner Kultur zu erhalten sind. In Absicht des dritten Punktes führen wir nur an, was der franz. Staatsminister de Serre, offen, wie selten ein Minister spricht, 1819 sich ausdrückte: „Ohne freie Presse kann die Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten gar nicht begründet werden; denn wie schwierig ist es für den Privatmann, Beamte, ohne Autorisation der Regierung vor Gericht zu stellen. Auch unter der kaiserlichen Regierung waren die Beamten verantwortlich. Da aber der legale Beweis so schwer zu führen ist und die Presse nicht frei war; so wurden fast nie Klagen über Bedrückungen der Beamten laut.“

Wenden wir das Gesagte auf die Schweiz an. Wird das Prinzip der Preßfreiheit und Publicität oder Oeffentlichkeit der Verwaltung im Allgemeinen anerkannt; so wird, wie aus den bisherigen Erörterungen von selbst hervorgeht, die Staatsverwaltung und Verfassung der schweizerischen Republiken sich in einem weit höheren Grade, als bisher bei den meisten der Fall war, zu dem bezeichneten Charakter der Nationalität entwickeln; die Kluft zwischen Volk und Regierung wird verschwinden und der Genius des Vertrauens zwischen beide treten; das heimliche Regiment, wo die Sache der Familien und nicht die Sache des Volks berathen wird, hat sein Ende erreicht; die Aemter werden nicht Eigenthum einer Partei sondern der Gesammtheit der Bürger werden, das Gemeinwesen dieser Freistaaten wird immer fester auf jener unzerstörbaren Basis ruhen, die allem Sturm der Zeiten trotzt, auf der Liebe und Anhänglichkeit freier Bürger.

Die Preßfreiheit insbesondere wird gewisse Mängel in den Verfassungseinrichtungen ersetzen und ihre nachtheiligen Wirkungen aufheben.

Wir haben eben das Erforderniß erwähnt, daß das Princip der Preßfreiheit und Publizität oder öffentlichen

Digitized by Google

Staatsverwaltung im allgemeinen anerkannt sei, damit das Gemeinwesen von einem höhern nationalen Leben beseelt werde. Dies ist freilich nothwendig, sonst kann von Nationalität der Verwaltung keine Rede sein. Im Einzelnen aber ist nicht zu hoffen, daß gleich anfangs die Regierungen die gewohnteste Marime gänzlich aufgeben werden; ein bedeutender Theil der Staatsgeschäfte wird noch auf die alte Art betrieben werden. Dazu kommt noch ein anderer Mangel. Die Verhandlungen der großen Räthe (Repräsentanten) sind geschlossen. Dies sind Mängel der Publizität, die, wir hoffen es mit Herrn Usteri, mit der Zeit verschwinden werden. Mag das indessen sein; wofern nur nicht verboten ist, alle Regierungsverhandlungen, alle Gegenstände vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zu bringen, wofern nur jedem, sei er Mitglied des großen Raths oder ein anderer Bürger, gestattet ist, die Verhandlungen der Repräsentanten vor das Publikum zu bringen, so wird nichts wesentliches verborgen bleiben, nichts von Bedeutung wird der Kenntniß des Volks entgehen. Das ist ein großer Vortheil, den die Preßfreiheit leisten wird, sie wird die Unvollkommenheit der Publizität, in so weit sie von den Staatsbehörden ausgehen sollte, ergänzen, neben ihrer ursprünglichen Function, die öffentliche Meinung des Volks auszusprechen.

Aber auch in dieser letztern Hinsicht wird sie einen wichtigen verfassungsmäßigen Dienst leisten; sie wird eine Unvollkommenheit in der organischen Einrichtung der großen Räthe ersetzen, als Stellvertretern des Volks.

Die wichtigste Staatsbehörde in allen Repräsentativ-Verfassungen und die höchste, souveräne in allen Republiken, ist die Versammlung der Repräsentanten — die großen Räthe in der Schweiz. Sie stellen das Volk dar, sie sollen den Willen des Volks aussprechen. Das können sie nicht, wenn sie nicht Einheit (Identität) der

Digitized by Google

Interessen und Ansichten mit der Gesammtheit oder möglichst großen Majorität der Bürger haben. Dies Ziel kann aber nur erreicht werden durch eine Wahlart, vermöge deren sie von einer möglichst großen Anzahl der Bürger ernannt werden; durch einen so häufigen Wechsel der Wahlen, als mit ihrem Berufe erträglich ist; durch ein vollständiges Petitionsrecht, welches verfassungsmäßig den Bürgern gesichert sein muß *). „Aber auch dann noch, sagt Talleyrand — dieses Chamäleon der Zeiten, das oft große Wahrheiten aussprach — gibt es keine Repräsentation ohne Preßfreiheit; es muß noch etwas geben, wodurch der Wille der Nation stets hörbar, die Stimme des Volks stets vernehmlich wird; das ist die öffentliche Meinung, das Kind der Preßfreiheit **)."

Die großen Räthe der Schweiz aber bieten in jener dreifachen Hinsicht große Unvollkommenheiten dar; die Wahlart ist mangelhaft, in dem einen Kanton mehr, als in dem andern; der Wechsel der Wahl ist selten, in den meisten Verfassungen aber ganz ausgeschlossen; endlich fehlt beinahe durchaus das so wichtige, ja in einer repräsentativen Verfassung wesentliche, Recht der Petition, nach welchem einzelne Bürger und größere Abtheilungen Beschwerden über Mißbräuche und Bedrückungen, Anklagen der Beamten, Vorschläge zu Verbesserungen und Reformen, ihre Wünsche endlich und Ansichten bey wichtigen Verhandlungen dem gesetzgebenden Körper vorzutragen befugt sind. Es muß also etwas geschaffen werden, wodurch diese Unvollkommenheiten ersetzt und das politische Institut der großen Räthe vervollständiget wird d. h. wodurch sie in eine innigere Verbindung, als bisher, mit

*) Ueber diese Punkte sind die größten Staatsrechtslehrer der Britten und Franzosen einig.

**) Der russische Staatsrath (gewiß kein Revolutionair) Jacob (l. c.) drückt den Satz so aus: Neben der Konstitution muß in allen repräsentativen Verfassungen Preßfreiheit sein, sonst sind sie unmöglich.

Digitized by Google

dem Volke und seinem Willen und seinen Ansichten gesetzt werden. Das wird die Preßfreiheit und durch sie die öffentliche Meinung leisten, diese treueste Volksbehörde, bei welcher die großen Räthe stets den Willen des Volks vernehmen können. Sie wird sie bei allen wichtigen Berathungen nie im Zweifel lassen über das, was das Wohl der Nation heischt; sie wird sie vor Verirrungen, die oft ganze Generationen büßen müssen, die oft gänzlich unheilbar sind, bewahren; die Strahlen des Lichts, die aus ihr hervorbrechen, der Goldglanz der Wahrheit, der aus ihrer allseitigen Prüfung sich ausscheidet, die Kraft und Begeisterung hochherziger Patrioten, die in ihrer Stimme sich aussprechen, werden ihnen eine höhere Unabhängigkeit von den Regierungen geben, sie mit einem männlichern Muth bei allen großen Fragen, welche die Gesammtinteressen berühren, erfüllen, und ihren Blick über kleine Rücksichten und die Schranken der Gegenwart zu dem erheben, wovon die bleibende Wohlfahrt und der dauernde Ruhm ihres Volkes abhängt. Wir fragen alle großen Räthe, da sie nun die Stimme der Schweiz über diese Gegenstände kennen: Hätten die großen Räthe in einem solchen Zusammenhange mit dem Volke gestanden: wären dann die Jesuiten, wäre durch das bekannte Konkordat ein römisches Bisthum in die Schweiz eingeführt worden? Wären solche antinationale Beschlüsse gefaßt worden, wenn die Acten auf dem Gebiet der öffentlichen Meinung wären geführt und geschlossen worden? — Wir gehen zu einem zweiten Vortheile über.

Mit der Einführung der Preßfreiheit wird sich nicht nur ein schärferer Blick und eine höhere Einsicht in politische Gegenstände, sondern auch ein lebendigeres Interesse, eine tüchtigere und innigere Theilnahme an vaterländischen Angelegenheiten, als dermalen in den meisten Kantonen der Fall ist, in dem Volke entwickeln. Der Grund dieser mangelnden Theilnahme liegt in zwei Ursachen — abgesehen von denen, die etwa in dem We-

Digitized by Google

sen der Verfassungen selbst liegen. Soll jenes Interesse erwachen, so muß vor Allem das Volk seine Landeskonstitution kennen, worauf die später getroffenen Staatseinrichtungen beruhen. Das Alles muß daher in bündige, kurze und evidente Sätze gebracht werden, wie Spittler räth, die eine leichte verständliche Uebersicht für jeden Bürger gewähren, nach Art der Magna Charta der Engländer. Endlich müssen die Verträge mit andern Staaten (und in der Schweiz mit den eidgenössischen Kantonen) nicht blos in Archiven, sondern überall im Volke vorhanden sein. So kennt jeder Bürger seine Stellung im Staate, er kennt seine Rechte und Pflichten, die Pflichten und Rechte der Regierung und sein politisches Verhältniß zu andern Staaten. Wenn aber die Konstitution in einem Chaos von Verordnungen zerstreut ist, wenn wesentliche Punkte, z. B. in den Befugnissen der großen Räthe, nicht einmal klar sind, wenn wichtige Gesetze und Verträge nur in dem Geheimniß der Archive stecken *), wenn es also gänzlich an jener allgemein bekannten evidenten und faßlichen Uebersicht der Landesgesetze fehlt — wie das in den meisten Kantonen der Fall ist; wie kann da das politische Interesse sich bilden? Mit dem Beginn einer wahren Preßfreiheit und erträglichen Publizität wird sich das ändern. Es werden Staatskatechismen und Nachahmungen der Magna Charta entstehen, wie sie Spittler in jedem freien Volke für unumgänglich nothwendig erachtet. Zweitens muß die laufende Staatsverwaltung Oeffentlichkeit haben, wie bereits erörtert worden. Denn wie ist es möglich, daß der Bürger sich dafür interessire, wenn er von den wichtigsten Zweigen derselben, z. B. der Finanzverwaltung, die ihn am nächsten berührt, nichts erfährt, wenn er von der Verwendung der Finanzen nichts weiß, wenn dem

*) Wie z. B. der kürzlich abgeschlossene Langenthaler Grundvertrag, der die heiligsten Interessen des Staats betrifft.

Volke keine Rechenschaft über dieselben abgelegt wird? Dann zieht sich der Bürger in sein Haus, in sein Gewerbe, Fabriken, Handelsspekulationen, Wiesen und Aecker zurück; dort ist sein Vaterland; die Kreise des Lebens werden immer enger; der Bürgersinn erlischt und der Patriotismus verglimmt, wie ein sterbendes Fünkchen. Ein weiter Spielraum höherer Interessen wird sich bilden, sobald die gedachten großen Springfedern des öffentlichen Lebens in Wirksamkeit treten. Bald wird den Einzelnen nicht blos das anziehen, was in seinem eignen Kanton, ihm wird Alles wichtig werden, was in der ganzen Eidgenossenschaft debattirt wird.

Dies führt uns auf einen dritten Vortheil und neuen Gesichtspunkt, unter welchem die Preßfreiheit und Publizität einen unberechenbaren Gewinn verspricht. Bekanntlich herrscht in den Freistaaten der Eidgenossenschaft die größte Mannigfaltigkeit und bunteste Verschiedenheit in der Gesetzgebung, Verwaltung, in allen Einrichtungen des geselligen Lebens. Durch eine wahrhaft freie öffentliche Meinung und die ihr eigenthümliche lebendige Verhandlungsweise wird in dem Allen sich allmählig eine größere Harmonie und Gleichförmigkeit erzeugen. Jede wichtige Frage des geselligen Lebens, mag sie in dem Kantone Zürich oder Aargau oder Genf aufgeworfen werden, wird zum Gegenstand der Diskussion in allen Hauptjournalen *) und in einer Menge von Broschüren; sie wird von allen Seiten beleuchtet und zuletzt durch die vereinte Anstrengung der ausgezeichnetsten Talente — denn was hat höhern Reiz für sie, als die Theilnahme an solchen Debatten zum Dienste ihres Vaterlandes? — auf evident wahre Prinzipien zurückgeführt. Die Regierungen werden, je nationaler ihr Bestreben wird,

*) In der Welt der Journale wird mit der Einführung wahrer Preßfreiheit eine große Veränderung vorgehen; die geistlosen werden sinken; die geistvollen jeder Partei ihr Ansehen über die ganze Schweiz verbreiten.

Digitized by Google

deſto lieber die Reſultate einer ſolchen allſeitigen Prüfung zur Norm der zu treffenden Einrichtungen machen. Aber auch die Regierungen anderer Kantone werden, wenn ähnliche Einrichtungen in ihren Gebieten zu treffen ſind, dieſelben Grundſätze befolgen; denn was hätten ſie Beſſeres, als das, was in dem größten Rathe der Nation als wahr befunden worden iſt? So wird ſich, auf dieſem ächt conſtitutionellen Wege, allmählig im Laufe der Zeiten, eine größere Uebereinſtimmung in den Geſetzen, Staatseinrichtungen, in den Maximen der Staatsmänner und den politiſchen Anſichten der Bürger aller Kantone der Schweiz geſtalten. Die Preßfreiheit wird alſo weſentlich zur vollkommnern Bildung eines gemeinſamen, gleichförmigen Nationalcharakters beitragen; denn der Nationalcharakter eines Volks beſteht in der übereinſtimmenden Denkart, in den gleichen Sitten und Gebräuchen aller Genoſſen dieſes Volks. Aber auch zur kräftigern Entwicklung eines gemeinſamen Nationalgeiſtes wird ſie mächtig mitwirken. Dies leitet uns auf den letzten großen Gewinn, den wir uns von ihr verſprechen.

Bekanntlich iſt das Föderativverband, welches die einzelnen Kantone als Glieder eines Ganzen in einen Geſammtſtaat und zu einem Geſammtvolke verbinden ſoll, höchſt unvollkommen; daher der Kantonalgeiſt vorherrſchend, der Sinn für die Eine allumfaſſende Eidgenoſſenſchaft ſchwach und mehr in Worten, als in der Empfindung lebend. Keine andere gemeinſame Nationalanſtalt, wie etwa eine Geſammtuniverſität aller Kantone für die heranwachſenden Bildner des Volkes, erſetzt dieſen Mangel. Die Freiheit der Preſſe und das Aufblühen einer freien öffentlichen Meinung wird viel und mit jedem Jahre mehr thun, um dem größten Gedanken, den alle Genoſſen eines Volkes haben können, dem Gedanken: Einem Vaterlande anzuhören, wieder Kraft und Leben zu ertheilen. Dieſe öffentliche Meinung wird immer

Digitized by Google

mehr Alle gewöhnen, das was in jedem Kantone geschieht, in seiner Beziehung zum Ganzen zu erblicken; sie wird nicht blos von Kantonen, sie wird nicht blos von den Ländern diesseits und jenseits der Aar, von den Bewohnern der Thäler und den Hirten der Alpen sprechen; in ihr wird eine höhere Stimme laut werden; die Stimme der ganzen Nation wird aus ihr über die Interessen der gesammten Eidgenossenschaft reden; sie wird das Bewußtsein, dieser gesammten Eidgenossenschaft anzugehören, mehr und mehr nähren und stärken und allmählig wieder zu einem großen Lebensgefühle aller Einzelnen erheben.

Die Schweiz steht an der Schwelle einer neuen Epoche ihrer Geschichte, die sie selbstständig aus sich selber schaffen und entwickeln soll. Die Epoche der alten Eidgenossenschaft ist untergegangen, nachdem der Geist aus ihr entwichen und sie durch Mißstaltungen entartet war; die Epoche der Mediationsakte, so viel Treffliches sie leistete, entbehrte der nationalen Selbstständigkeit. Die hohe Aufgabe der dritten Epoche ist: die neuere Kultur von Europa mit dem eigenthümlichen Leben der Nation — also mit der großen Idee, welche der alten Eidgenossenschaft in ihren schönen Tagen zum Grunde lag, zu verschwistern. Daß die Zielpunkte, welche durch die neuere Europäische Kultur der Schweiz gesteckt sind, also der eine Theil jener Aufgabe, nur durch Preßfreiheit und Publizität erreichbar sind, fällt von selbst in die Augen. Daß aber auch der Geist der alten Eidgenossenschaft in ihrer Blüthe nur durch Preßfreiheit und Publizität wieder eingeführt werden kann, ist nicht minder gewiß; wir haben es schon bewiesen. Denn was war das Wesen, was waren die Tugenden dieses großen eidgenössischen Geistes? Fragt die Geschichte, sie wird es euch sagen; hofft aber nicht, ihn durch was anders, als durch ein freies Gemeinwesen und durch ein treues Zusammenstehen Aller für das Eine Vaterland zurückzuführen. Umsonst sucht ihr den hohen Fremdling durch eure Wallfahrten an die geheilig-

Digitized by Google

ten Orte, die er durch seine Thaten unsterblich machte, zu beschwören; er kehrt nur da ein, wo ein verwandter Sinn lebt. Umsonst sucht ihr ihn durch eure Reden auf den Feldern von Sempach, Näfels und St. Jakob zurückzuzaubern; nur da erscheint er, wo er seine Heimath wieder findet. Denn jener Geist war der Geist der Eidestreue aller einzelnen Gemeinwesen untereinander; der Geist der Eidestreue aller einzelnen Gemeinwesen für das Eine Vaterland — die gesammte Eidgenossenschaft; es war der Geist der Freiheit und Treue endlich, der für jedes Gemeinwesen und für die ganze Eidgenossenschaft das Recht in der Gemeinschaft und Theilnahme Aller gründete. Nicht in getrennten Herrscherkasten, nicht in den Regierungen für sich lebte Staat und Vaterland; es lebte in der ganzen freien Gemeinde, die frei ihre Stimme gab, es lebte in den erwählten Weisen, die treu und offen mit der Gemeinde beriethen. Darum war ein großes öffentliches Leben, reich an hohen Gedanken und Thaten; und darum ruhte auch das Vaterland — nicht in heimlichen Kammern, alten Archiven und bestaubten Dokumenten; es ruhte lebendig und unzerstörbar in der Brust aller freien Männer; es ruhte in dem einfach glücklichen Kreis der Familien, wo sein Nahme hehr und heilig war, in den frühen Lehren der Mütter, in den Erzählungen der Väter, in den Thränen und Gebeten der Greise; es ruhte in dem schönen Jugendtraum des Knaben, in der stürmenden Begeisterung des Jünglings, in der Heldenkraft der Männer, die freudig den Speer in die Brust drückten, wenn nur das Vaterland über ihren Leichen triumphirte.

§. 4.

Gedanken über die Gesetzgebung, insofern sie die Presse betrifft. Prinzipien.

Wir haben im ersten §. den Satz entwickelt, daß auch durch die Presse, so wie durch jede freie Gedankenäuße-

Digitized by Google

rung, fremde Rechte verletzt werden können. Auch gegen diese Art des Unrechts muß die Gesetzgebung die bürgerliche Gesellschaft schützen: geschieht dieß durch Strafen, so erscheinen jene Verletzungen als Preßvergehen und Preßverbrechen: die Staatsgesetzgebung nun hat in dieser Hinsicht eine vierfache Aufgabe: sie hat vor Allem diese Preßvergehen und Verbrechen genau zu bestimmen, demnächst die geeigneten Strafen festzusetzen; sodann die nöthigen Verfügungen über die Verantwortlichkeit zu treffen und zuletzt das Gericht und Prozeßverfahren anzuordnen.

Ueber diese wichtigen Gegenstände theilen wir hier dem Publikum einige Gedanken mit; eine vollständige Erörterung liegt außer unserm Zwecke, aber keinen bedeutenden Punkt werden wir übergehen. Wir werden dabei die Ansichten der ausgezeichnetsten Denker über diesen Gegenstand zu Rathe ziehen; vorzüglich der Engländer, desjenigen Volkes, das die längste politische Erfahrung gemacht und aus ihr die größte politische Weisheit gezogen hat *).

I) Ist ein eigenes Preßgesetz ersprießlich oder gar nothwendig?

Diese wichtige Frage muß vor Allem untersucht werden, ehe man zum Entwurf eines solchen Gesetzes schreitet. Hier einige Bemerkungen darüber.

Es giebt praktische Irrthümer in der Gesetzgebung zu allen Zeiten. Sie bilden sich oft durch einzelne Vorgänge, wurzeln dann tiefer und werden auf einmal allgemein und der Grund zu den verderblichsten Einrichtungen; bleiben auch so lange in Kraft, bis sie von neuem der Prüfung unterworfen und in ihrer Unhaltbarkeit darge-

*) Die vorzüglichsten politischen Schriftsteller der gegenwärtigen Zeit in England sind Bentham, Mill, Malthus, M'Cullock u. a. in deren Schriften sich die ganze Weisheit und die Resultate des Nachdenkens der größten Denker konzentriren. Das Verdienst dieser Schriftsteller ist einmüthig von allen Parteien anerkannt.

Digitized by Google

ſtellt werden. Für einen ſolchen Irrthum halten wir die Idee eines eignen Preßgeſetzes. Er ging aus von dem „Entwurf eines Geſetzes gegen die Preßvergehen“ von dem ſonſt ſo trefflichen Sieyes, der im Jahr 1790 der franzöſiſchen Nationalverſammlung vorgelegt wurde. Er wurde dann von andern Staaten, ſo wie ſie die Cenſur abſchafften, nachgeahmt und ſpuckt fortdauernd, zum Schein die Preßfreiheit begünſtigend, in der That aber, oft wenigſtens, ihr feindſeligſter Dämon. Wir ſagen es ohne Scheu: wenn unſer Zeitalter keine beſſern Proben von Geſetzgebung aufzuweiſen hätte, als ſeine ſogenannten Preßgeſetze, ſo würde es den Vorwurf der Unfähigkeit zur Geſetzgebung; den ihm Savigny gemacht hat, mit Recht verdienen. Eine geiſtvolle engliſche Zeitſchrift (die Times) nennt dieſe Proben mit Rückſicht auf die ganz in der Nähe vorhandenen „die liederlichſten Verſuche von Geſetzgebung“ (the most flovenly attempts at legislation) die je gemacht worden ſeien.

Mill ſagt in ſeinen Unterſuchungen über die Freiheit der Preſſe *):

„In einem Strafcoder bilden eine genaue Beſtimmung der Rechtsverletzungen und der dafür angedrohten Strafen die Hauptgegenſtände der Erwägung, nicht das Inſtrument, durch welches die Rechte verletzt werden. Ob mir einer mit einer Piſtole oder einem Schwerdte mein Leben bedroht und mir meinen Beutel nimmt, iſt unweſentlich. Wollte man für jedes Inſtrument, womit eine Rechtsverletzung begangen werden könnte, jedesmal von neuem eine beſondere Definition dieſer Rechtsverletzungen und Strafen geben, ſo würde man jedesmal von neuem einen Theil des Strafcoder ſchreiben müſſen; zuerſt würde man für die gewöhnlichen Fälle die Vergehen und Strafen zu definiren haben und dann die-

*) Liberty of the press. Printed by J. Innes. 61 Oxford street. London.

ſelbe Arbeit nochmals vornehmen für die beſondern Inſtrumente (Piſtole, Schwerdt, Scheere des Beutelſchneiders ꝛc.) womit die Vergehen verübt werden möchten. So würde der Penalcoder nie ein Ende erreichen. So iſt es auch mit den Vergehen durch die Preſſe beſchaffen. Es giebt aber gewiſſe Vergehen, für deren Verübung die Preſſe vorzüglich geeignet iſt, (Vergehen gegen Reputation und Störung der Operationen des Gouvernements) für dieſe iſt aber kein neues Strafgeſetz zu entwerfen, ſondern die allgemeine Strafgeſetzgebung über jene Vergehen, hat nur, nach den Grundſätzen der Weisheit und Gerechtigkeit, auf die Fälle, worin ſie durch die Preſſe verübt werden, die nöthige Rückſicht zu nehmen."

Das iſt die einzig wahre und auch nur die einzig mögliche Art, wie die Vergehen der Preſſe in der Geſetzgebung zweckgemäß behandelt werden können. Dies wird ſogleich noch weiter erhellen.

Diejenigen Vergehen, zu deren Verübung die Preſſe vorzüglich geeignet iſt (denn die Fälle, wo die Preſſe blos hülfeleiſtend iſt, wie dies bei einem Mord u. ſ. w. ſein kann, beſchäftigen uns hier nicht) werden entweder gegen einzelne Individuen oder gegen den Staat verübt. Jene bilden die Vergehen der Injurien und Verläumdung; dieſe die Staatsverbrechen der Aufreizung zum Widerſtand oder Aufruhr. Betrachten wir einmal die erſte Klaſſe.

Wir fordern jeden auf — er braucht kein Rechtsgelehrter, er darf nur ein gebildeter Mann ſein — nicht etwa die weitläufigen Entwicklungen über Ehre und Ehrverletzungen von Weber, Almendingen, Hübner u. a. ſondern nur in guten Handbüchern der Kriminalrechtswiſſenſchaft, etwa von Grolman oder Feuerbach das Kapitel über dieſen Gegenſtand nachzuleſen. Er wird einen großen Reichthum an Begriffen und Grundſätzen finden, die im engſten Zuſammenhang ſtehen und die Lehre von den Injurien und ihrer Beſtrafung bilden.

Digitized by Google

Es müssen also über alle diese Punkte gesetzliche Bestimmungen da sein, entweder ein Civil- oder Kriminalcoder, wenn Gesetz und nicht Willkühr herrschen soll.

Es fällt nun in die Augen, daß die Bestimmung der Ehrverletzung durch die Presse und ihrer Strafen rein unmöglich ist, wenn sie nicht ausgeht und geleitet wird von den Grundsätzen über die Injurien überhaupt, wenn sie nicht einen integrirenden Theil dieser ganzen Theorie bildet. Das ist wohl sonnenklar. Dazu kommt noch, daß alle Preßvergehen auch durch die mündliche Rede begangen werden können, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier das Publikum kleiner ist.

Ganz dasselbe ist der Fall bei der zweiten Klasse der Preßvergehen, derer nehmlich, die gegen den Staat gerichtet sind. Auch die Bestimmung dieser ist nur möglich, wenn sie im Zusammenhang eines Ganzen von Grundsätzen geschieht, wie sich jeder durch die leichteste Analyse von selbst entwickeln kann. Um der Deutlichkeit willen bleiben wir vor der Hand bei der ersten Klasse stehen.

Wie hat also die Gesetzgebung in Absicht auf die Preßvergehen und ihre Bestrafung zu verfahren? Sie hat die Bestimmungen darüber an der natürlichen Stelle des Theils der Gesetze, der von den Injurien handelt, und in derjenigen Unterordnung und Beziehung unter die Grundsätze, wodurch die Definition und strafrechtliche Natur derselben bedingt ist, anzuführen und diejenigen Bemerkungen, die etwa aus der Eigenthümlichkeit der Presse hervorgehen, beizufügen; dann ist es eine zweckmäßige und gerechte Gesetzgebung*): denn nur so wird Zweideutigkeit und Willkühr entfernt, weil nur so jene Bestimmungen Richtigkeit in der Theorie und Anwendbarkeit in der Praxis erhalten. Das folgt mit unwiderstehlicher Evidenz aus den obigen Sätzen. Wie dann mit den Fortschritten der Kultur überhaupt

*) Vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung überhaupt, mithin auch das Kapitel über Injurien, zweckmäßig und gerecht ist.

Digitized by Google

die Gesetzgebung sich vervollkommnet, werden auch jene Bestimmungen immer vollkommner und dem Zweck des Staats angemessener werden. So ist es in Amerika; man weiß dort nichts von einem eignen Preßgesetz.

Gesetzt also in einem Staat, in welchem bisher Censur bestanden hat, wird Preßfreiheit eingeführt? Daß diese Umänderung selbst durch einen gesetzlichen Akt geschehen muß, versteht sich von selbst. Was ist nun weiter zu thun?

Es sind zwei Fälle möglich.

a) Entweder ist eine bestimmte Gesetzgebung über Injurien vorhanden, sei sie vollkommner oder unvollkommner. In diesem Falle hat man weiter nichts zu thun, als dieses Kapitel einer neuen und gründlichen Durchsicht zu unterwerfen und an den geeigneten Stellen durch Zusätze und Abänderungen besonders auch durch Milderung mancher Punkte, auf die oben bezeichnete Art die gesetzlichen Verfügungen über Preßvergehen und Strafen einzuschieben; die Rechte der Preßfreiheit selbst aber eben so genau zu bestimmen und ihnen allen rechtlichen Schutz zu gewähren.

b) Oder es ist keine bestimmte Gesetzgebung über Injurien vorhanden, oder nur eine solche, die einer nicht existirenden gleich kommt, wie in mehrern Schweizerkantonen. In diesem Falle hat man eine solche in ihrem ganzen Umfange zu entwerfen und darin denn auf die angegebene Weise die Vergehen und Strafen in Absicht der Presse festzusetzen. Daß eine solche Arbeit einen hohen Grad von Besonnenheit und ein tiefes Gefühl für die Rechte der Freiheit erfordere, bedarf keiner Erwähnung. Denn die wichtigsten Gegenstände kommen hier zur Sprache, wie die Folge zeigen wird.

Was thut man aber heut zu Tage? Man macht Preßgesetze, d. h. man stellt einige §. §. zusammen über Preßvergehen und Strafen, herausgerissen aus dem Zusammenhange mit all den Grundsätzen, wodurch sie

Digitized by Google

Bestimmtheit und Schärfe erhalten, entblößt von allen denen Einschränkungen und Ausnahmen, denen sie, wenn sie Theile des Kapitels von den Injurien wären, unterworfen sein würden, also beinahe gänzlich unfähig für die Anwendung. Die Folge ist, daß solche Preßgesetze der Willkühr Thor und Thür öffnen und einen Zustand herbeiführen, der verderblicher ist als die Censur, weil man nach solchen Gesetzen aus Allem ein Verbrechen machen kann. Gerade die redlichsten Schriftsteller, die ihr Vaterland am meisten lieben, werden zuletzt über öffentliche Gegenstände gänzlich schweigen, weil es zweifelhaft ist, ob sie die größten Verdienste, die sich Bürger durch Enthüllung von Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten erwerben, nicht im Kerker büßen müssen. Ein solches Preßgesetz ist das Waatländische; das Genfer ist nicht viel besser.

Wollten die großen Räthe der Schweiz auf dem begonnenen Wege fortfahren, durch derlei Preßgesetze die Verhältnisse der Presse zu ordnen, so würden sie, trotz des besten Willens, dennoch unfehlbar in kurzem alle Preßfreiheit vernichten, wie die Folge deutlich zeigen wird. Welche Verdienste können sie sich dagegen erwerben, wenn sie auf eine, mit den Bedürfnissen der Zeit und dem Wohl des Vaterlandes übereinstimmende Art diese hochwichtige Angelegenheit ordneten.

Will man aber durchaus die beliebte Art, ein eigenes Preßgesetz zu entwerfen, beibehalten, so entwerfe man wenigstens ein solches, das seinen Zweck erreicht, d. h. welches, während es die Vergehen der Presse und die Strafen bestimmt, die Preßfreiheit selber nicht vernichtet, sondern alle ihr gebührende Rechte anerkennt und ihnen den freiesten Spielraum sichert. Ein solches Preßgesetz kann aber nicht aus einer Zusammenstellung von wenigen Sätzen, wie das Waatländische und Genfer Preßgesetz, bestehen; es muß vor allem die hohen Rechte der Preßfreiheit anerkennen, es muß vollständig

und scharf die Vergehen und ihre Strafen festsetzen; es muß die nothwendigen Einschränkungen beifügen, es muß die Fälle, wo Ausnahmen statt finden, nicht vergessen und durch das Alles erst zweckgemäß und brauchbar werden. Ein solches Preßgesetz ist aber nicht das Werk von drei oder vier Sitzungen und einigen Debatten. Es muß reiflich und allseitig erwogen, nach allen Beziehungen geprüft und dann noch nicht definitiv angenommen, sondern mehrmals nach Jahresfrist, wenn die Erfahrung einiger Maßen seine Mängel sehen läßt, von neuem zum Gegenstand einer Diskussion gemacht werden. Welchen Weg man aber auch wähle, sei es, daß man die vorhandenen Gesetze mit Rücksicht auf die Presse vervollständige, sei es, daß man ein eignes Preßgesetz aufstelle, so viel ist gewiß, daß Gesetze der Art über diesen Gegenstand drei Eigenschaften haben müssen; sie müssen

a) möglichst bestimmt und klar sein, um alle Willkühr möglichst zu entfernen

b) human sein, übereinstimmen mit den Forderungen der Kultur und Civilisation unsers Zeitalters und keine Spuren der Barbarei an sich tragen.

c) sie müssen eine, ich möchte sagen, religiöse Rücksicht auf die hohen politischen Vortheile nehmen, welche durch die Freiheit der Presse gewonnen werden sollen; sie müssen die politischen Rechte der Bürger auf das vollständigste anerkennen, damit sie nicht dem Despotismus unter die Arme greifen, statt der Freiheit vorwärts zu helfen.

Unsere nächste Aufgabe ist nun, die Grundbegriffe, auf welchen die Lehre von den Preßvergehen ruht, auf eine, wo nicht vollständige, doch für unsern Zweck hinreichend gründliche Art zu entwickeln. Um den logischen Zusammenhang und die Folgenreihe der Begriffe nicht zu sehr zu unterbrechen, müssen wir auch manche mit aufführen, die wir nicht weiter zergliedern werden,

Digitized by Google

entweder weil sie das nicht bedürfen, oder weil sie für unsere gegenwärtige Absicht (Bestimmung der Preßvergehen) weniger wesentlich sind.

II) Um einen festen Grund in dieser Materie zu gewinnen, müssen wir von der Bestimmung des Begriffs der Ehre ausgehen, ohne uns jedoch in eine tiefere Ableitung desselben einzulassen.

a) Jeder hat als Mensch (als vernünftig freies Wesen, das mit Rechten begabt ist) und als Bürger einen Anspruch auf Ehre, d. h. daß man ihm den Werth lasse, den er schon durch die bloße Thatsache hat, daß er Mensch und Bürger ist. Das ist die allgemeine bürgerliche und menschliche Ehre. Aus dieser Thatsache fließt ein Zwangsrecht (d. h. ein Recht auf etwas, das durch die Gesetze erzwungen werden kann), aber nur ein Zwangsrecht auf eine Unterlassung gewisser Handlungen*), nehmlich auf Unterlassung aller der Handlungen, wodurch die Ehre in dem erklärten Sinne gekränkt wird oder: auf Unterlassung aller der Handlungen, welche eine Verachtung der Person als Mensch und Bürger an den Tag legen. Es fließt aus diesem Zwangsrecht weiter nichts, als das Recht auf die Unterlassung solcher Handlungen; es fließt nicht daraus, daß man positive Beweise von Achtung fordern könne.

Verschieden davon ist das Recht auf den guten Nahmen. Der gute Nahmen ist: die Meinung der Mitbürger (des Publikums) von demjenigen größern oder geringern Werthe, den sich der Mensch selbst durch seine Handlungen erworben hat — oder den er ver-

*) Ein Zwangsrecht, wodurch die Unterlassung gewisser Handlungen erzwungen werden kann, ist ein negatives, ein Zwangsrecht, wodurch die Leistung gewisser Handlungen erzwungen werden kann, ist ein positives Zwangsrecht. Das Zwangsrecht auf die Ehre ist also ein negatives.

Digitized by Google

dient *)." Es erhellt daraus, daß die Meinung des Publikums von dem Werthe des Menschen nicht erzwungen werden kann; das Urtheil des Publikums über den Werth ist ganz frei, es bildet sich von selbst, je nachdem die Handlungen des Menschen rechtlich und sittlich oder unrechtlich und unsittlich sind. Die Wichtigkeit des guten Nahmens leuchtet von selbst ein, weil alles Vertrauen in jeder Art des Verkehrs darauf beruht.

Was für ein Zwangsrecht giebt es denn nun in Absicht auf den guten Nahmen? Abermals nur ein Zwangsrecht auf Unterlassung; daß man nehmlich alle Handlungen unterlasse, wodurch unverdienterweise (gegen die Wahrheit) des Menschen Werth in den Augen des Publikums herabgesetzt wird, d. h. daß man ihm nicht Handlungen und Gesinnungen andichte, die seinen Werth herabsetzen.

Wir gehen nun weiter **).

b) Ehrenverletzung oder Injurien im weiteren Sinne ist die absichtliche Verletzung der Zwangsrechte Anderer sowohl auf die allgemeine Menschen- und Bürgerehre, als auch in Absicht des guten Nahmens.

Wir betrachten diese Materie in ihrer weitern Entwicklung nur blos in Bezug auf Druckschriften. Denn die Ehrenverletzungen können geschehen durch Worte (Aeußerung von Gedanken) oder Handlungen. Nur

*) In dieser Erklärung stimmen alle Kriminalisten überein; auch die scheinbare Abweichung von Feuerbach läuft doch zuletzt auf die Definition hinaus, die auch die Engländer aufstellen. The right with respect to *reputation* wird von Mill erklärt: That every man should be considered as having a right to the character which he deserves, that is, to be spoken of, according to his actions.

**) Eine tiefere Entwicklung war hier nicht möglich, ebenso wenig die Anwendung scharfer philosophischer Ausdrücke, weil wir zum größern Publikum reden. Genug unsere Erklärungen sind bestimmt und deutlich.

Digitized by Google

die erstern, und zwar wenn die Worte durch den Druck geäußert werden, beschäftigen uns hier. Es erhellt aus dem vorhergehenden, daß vor allem zu jeder Injurie (im weitern Sinne) durch eine Druckschrift eine Aeußerung erfordert wird, welche der Ehre (Ehre im engern Sinn und guten Nahmen) widerspricht, d. h. es muß ein Thatbestand da sein. Thatbestand ist überhaupt: „das Vorhandensein derjenigen äußern Merkmale einer Handlung, welche erfordert werden, damit sie unter den Begriff eines gewissen Vergehens falle," mögen Gesinnungen und Willensbestimmungen des Handelnden sein, welche sie wollen. Das ist das erste Erforderniß zum Dasein einer Injurie, ohne dessen Existenz nie von einer Injurie kann geredet werden.

Das Zweite ist, daß die Ehrenkränkung mit Absicht geschehen sei, (der animus injuriandi muß da sein) d. h. der Beleidiger muß wissen, daß durch seine Aeußerung die Ehre verletzt wird, und muß die Aeußerung zu dem Zwecke der Ehrenverletzung gethan haben. Diese Absicht kann entweder die Hauptabsicht der Ehrenkränkung sein (z. B. ich nenne einen: „Schurk und Gauner," bloß um seine Ehre zu kränken), oder Nebenabsicht, indem die Hauptabsicht auf etwas anderes ging, z. B. ich verläumde einen ehrlichen Mann, um ihm das Fortkommen zu erschweren. So hat ein Pasquillant kürzlich in Deutschland eine Partei verläumdet, um das Verfahren einer Regierung gegen dieselbe zu beschönigen. Die Strafbarkeit ist in beiden Fällen gleich. — Ist die Absicht der Ehrenkränkung nicht vorhanden, was aber der Beklagte aus den Umständen zu beweisen hat, so fällt der Charakter der Injurie weg. Dieser Punkt ist von der größten Wichtigkeit, wie die Folge zeigen wird.

c) Die Injurien im weitern Sinne zerfallen in Injurien im engern Sinn oder Verletzung der allgemeinen Menschen- und Bürgerehre und Verläumdung oder Verletzung des guten Nahmens.

1) Verläumdung oder Verletzung des Rechtes in Absicht des guten Nahmens besteht: „in der Andichtung solcher Handlungen, welche durch das Gesetz als strafbar verboten sind, z. B. Mord, Diebstahl, Betrug, Wucher; oder in der Andichtung solcher Thatsachen, Handlungen und Gesinnungen (Absichten, Meinungen, Laster u. s. w.) welche in der öffentlichen Meinung herabsetzen oder nachtheilig sind, z. B. Feigheit, Lügenhaftigkeit, verächtliche Krankheiten u. s. w.“ Andichtung ist Beschuldigung mit dem Bewußtsein der Falschheit. Wenn also wissentlich etwas Ehrenrühriges als erwiesene Thatsache dargestellt wird, was es nicht ist, so ist dies Verläumdung; wenn aber Handlungen, Absichten, Gesinnungen u. s. w. nur als Resultat von Schlüssen aus Thatsachen dargestellt werden, so ist es keine Verläumdung, wenn auch jene Resultate falsch sind. (Davon unten.)

Bei einer Klage wegen Verläumdung hat die Beurtheilung des Thatbestandes d. h. die Beurtheilung ob die Rede oder Schrift, welche der Grund der Klage ist, wirklich eine Verläumdung enthält, selten Schwierigkeiten. Es wird in dem Richter, außer Rechtskenntniß, nur eine gewöhnliche Kenntniß der Menschen und des Lebens erfordert. Nur ein Punkt ist wohl zu bemerken: Die Verläumdung muß deutlich, nach allgemein angenommenem Sprachgebrauch in den Worten liegen. Wirkliche Verläumdung kann also ein Preßvergehen bilden.

Aus dem Bisherigen erhellt deutlich, daß die Klage auf Verläumdung in folgenden Fällen wegfällt:

Erstens durch die Einrede der Wahrheit, d. h. sobald der Beklagte beweis't, daß Handlungen, welche er dem Kläger vorgeworfen hat, wirklich von diesem verübt worden sind. Denn der Staat kann nie verbieten, Thatsachen und Handlungen, mögen sie der Ehre anderer noch so nachtheilig sein, zu verkündigen, sobald bewiesen werden kann, daß sie wirklich verübt wurden. Wollte

Digitized by Google

der Staat ein solches Verbot erlassen, so würde er die Rechte der Bürger antasten (denn die Wahrheit zu verkünden ist ein Recht) und gegen sein eignes Wohl handeln. Denn in Absicht derjenigen Handlungen, die das Gesetz verboten hat (Diebstahl, Wucher, Mißbrauch der Amtsgewalt ꝛc.) ist es einleuchtend, daß durch ein solches Verbot aller Zweck der Gesetze vereitelt würde. In Absicht derjenigen Handlungen aber, welche, wenn gleich nicht gesetzlich strafbar, doch in der Meinung des Publikums Schande bringen, weil sie unsittlich sind, ist es eben so einleuchtend, daß durch ein solches Verbot der Grund selbst, worauf der gute Nahme ruht, zerstört würde. Blieben Unsittlichkeit und Laster verschwiegen, so hätte der Redliche keinen bessern Nahmen als der Schurke; das Publikum hätte keinen Maaßstaab den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden, weil es keine Kenntniß von ihren Handlungen hätte; von dem erstern könnte es keine gute, von dem letztern keine schlechte Meinung bilden. Auch der Staat hätte keinen Maaßstaab, bei Besetzung der Aemter den Würdigen dem Unwürdigen vorzuziehen. Der „stärkste Beweggrund für die meisten Menschen zur Tugend ist die Meinung Anderer von ihnen, sagt Mill; hebt man diesen Beweggrund durch Unterdrückung der Wahrheit auf, so verdirbt die öffentliche Moral unfehlbar *)."

Durch Verkündigung der Wahrheit an sich kann also in keinem Fall ein Preßvergehen verübt werden. Ein wichtiger Punkt vorzüglich in politischer Hinsicht.

Es ist zweitens klar, daß die Klage auf Verläumdung wegfällt durch Nennung des Gewährsmannes (Auktors), welchem man die Thatsache nacherzählt, die den Grund der Klage abgiebt, denn alsdann fällt die Verantwortlichkeit auf diesen. Das Nähere dieses Punktes ge-

*) Gut ist dieser Punkt entwickelt durch Almendingen viel schärfer von Mill.

hört in die Rechtslehre; nur so viel bemerken wir, daß ein Schriftsteller, der eine Thatsache mit Berufung auf eine andere Druckschrift erzählt, oder aus Auftrag eines andern, nicht verantwortlich ist, man müßte ihm denn beweisen können, daß er den Ungrund des Erzählten gewußt habe.

Drittens fällt, wie schon oben bemerkt, der Charakter der Verläumdung oder der Strafbarkeit weg, wenn die Absicht zu verläumden nicht vorhanden ist. Das heißt mit andern Worten: Es ist möglich, daß ein Schriftsteller falsche Thatsachen verbreitet hat, aber er wußte es nicht, daß sie falsch sind; er handelte aus Irrthum. Dieser Fall ist für die politische Schriftstellerei wichtig und kommt häufig vor. — Da aber der Irrthum, als eine Thatsache des Bewußtseins, keines directen Beweises, sondern nur eines Beweises durch Schlüsse fähig ist, so muß auch die bloße Wahrscheinlichkeit der mangelnden Absicht, zu verläumden, genügen. Diese Wahrscheinlichkeit kann hervorgehen aus dem Zusammenhang der Umstände, aus dem bekannten Charakter des Schriftstellers, aus dem bekannten Charakter seines Buches oder seines Journals. Es muß also, wenn diese Wahrscheinlichkeit dargethan ist, mit der Erklärung genügen, daß man sich geirrt und nicht die Absicht gehabt habe, die Ehre der andern zu verletzen. (Irrthumserklärung.)

2) Injurie im engern Sinn ist Verletzung derjenigen Ehre, die jeder als Mensch und als Bürger besitzt. Sie kann durch Handlungen oder Worte (und Abbildungen) verübt werden; nur die Worte beschäftigen uns hier.*)

Wir haben oben (unter lit. a) gesehen, daß jeder durch die bloße Thatsache, daß er Mensch und Bürger

*) Wie schwierig die Lehre von Injurien ist, weiß jeder Kenner. Die Hauptschwierigkeit liegt indessen mehr in den Real-Injurien und in solchen, die mündlich durch Worte verübt werden; nicht so groß ist die Schwierigkeit bei Injurien durch Druckschriften. Die Beurtheilung des Thatbestandes hat überall Dornen.

Digitized by Google

ist, eine Ehre besitze, die ihm Niemand nehmen darf — ein Recht auf allgemeine Bürger- und Menschenehre, (allgemeine Menschenachtung), das Niemand kränken darf, mögen auch seine Handlungen beschaffen sein, wie sie wollen. Die Verletzung dieser Ehre nennt man Injurie im engern Sinn (eigentliche Injurie) oder Ehrenkränkung (Beschimpfung). Selbst dem, welcher seinen guten Nahmen durch seine Handlungen verscherzt hat, bleibt dieses Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerehre (allgemeine Menschenachtung); es bleibt selbst dem bürgerlich Ehrlosen, und wie es unerlaubt ist, einen solchen zu verläumden d. h. ihm Dinge nachzusagen, die er wirklich nicht begangen hat, so ist es unrecht, ihn zu beschimpfen *). Die Anerkennung dieser allgemeinen bürgerlichen und menschlichen Ehre erzeugt im geselligen Leben und in der litterarischen Welt ein achtungs- und liebevolles Betragen gegen jeden, wer er auch sei, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit seines guten Nahmens. In keinem Lande wird diese Sitte strenger beobachtet, als in England, wo die größte Preßfreiheit herrscht.

Das Vergehen der Injurie im engern Sinne wird verübt theils durch die offene (direkte) Erklärung, daß man einen andern der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Ehre und Achtung für unwürdig halte; theils durch den Gebrauch solcher Ausdrucksarten, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Vorstellungsart des Volkes eine Bedeutung haben, wodurch die Ehre verletzt wird; wir nennen diese Ausdrücke entehrende, schmähende (beschimpfende), die meisten Schimpfwörter

*) Wie Grolman richtig bemerkt. Wie viel Unbestimmtheiten hier oft unterlaufen, kann jeder sehen, wenn er nur die Handbücher über Kriminalrechtswissenschaft zur Hand nimmt. Vorzüglich häufig wird die Injurie nicht getrennt von der erlaubten Bekanntmachung erwiesener verächtlicher Handlungen mit ihrem wahren Nahmen.

Digitized by Google

gehören hierher (einige schließen zugleich eine Verläumdung in sich). Endlich kann auch in der ganzen Form und Art der Darstellung eine Injurie liegen, wenn diese Form die Ehre, die jeder als Mensch und Bürger hat, herabwürdigt, und ihn der Beschimpfung und dem Hohne Preis giebt — die Form ist dann entehrend. Dies war der Fall bei einer verrufenen Schrift des bekannten Güglers in Luzern gegen einen Geistlichen im Kanton Basel.

Es erhellt aus dem Gesagten, wie unbestimmt der Begriff der Injurie ist. So gewiß der Satz ist: „daß jeder durch die bloße Thatsache seines Charakters als Mensch und Bürger eine bloße Ehre besitzt: so schwer ist es oft, in den einzelnen Fällen zu bestimmen, ob diese Ehre verletzt ist. Sehr wahr sagt Feuerbach, daß das was ehrverletzend ist, oft mehr gefühlt, als aus Begriffen ersehen werden kann, weswegen er für Injuriensachen eigene Ehrengerichte fordert. Da die Beurtheilung des Thatbestandes, d. h. ob die Ausdrücke, welche für Injurien erklärt werden, auch wirklich die Eigenschaften haben, die je zu einer Ehrenkränkung erforderlich sind — schon an sich oft so schwierig ist, so müssen wenigstens die Begriffe so genau, als möglich ist, bestimmt werden. Wir haben uns daher der Worte entehrend, schmähend und beschimpfend bedient, wodurch die Sache am genauesten bezeichnet wird. Nicht weniger dient zur Verdeutlichung des Begriffs der Injurie eine scharfe Unterscheidung derselben von solchen Fällen, die oft zur großen Verwirrung dieser Materie und zur Beeinträchtigung der Rechte der freien Gedankenäußerung damit vermischt worden sind. Es ist erlaubt, eine jede verächtliche Handlung, sobald sie erwiesen ist, bekannt zu machen und mit denjenigen Nahmen zu bezeichnen, die der gewöhnliche Sprachgebrauch dazu bestimmt hat, mithin schlechte Handlungen schlecht, schändliche schändlich u. s. w. zu nennen. Dadurch wird freilich die Ehre des-

Digitized by Google

sen gekränkt, der diese Handlungen verübt hat; das ist aber lediglich seine eigne Schuld. Wer diese Handlungen bekannt macht, übt nur die Rechte der Wahrheit aus; er darf übrigens über das, wozu ihm der Sprachgebrauch die Befugniß giebt, nicht hinaus gehen. Er würde z. B. durch den Gebrauch von Schimpfworten auch dann Injurien begehen.

Oft sind die Ausdrücke, die für Injurien erklärt werden, an sich schon zweideutig, wodurch der Thatbestand ganz ungewiß wird. Wollte man hier zu strenge sein, so würde man dem Spiel des Witzes und der meist so heilsamen Satyre alles Feld verschließen und dazu die häufig höchst übertriebenen Ansprüche gereizter Empfindlichkeit unterstützen*). In allen Fällen der Art treten daher nach der Meinung der ausgezeichnetsten Rechtslehrer, Protestationen oder Ehrenerklärungen ein, d. h. der Beklagte erklärt, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Ehre zu kränken, und der Vorwurf der Injurie fällt weg.

Allein auch wenn ein Thatbestand da ist, d. h. wenn die Ausdrücke wirklich beleidigend sind, ist es dennoch möglich, daß der Beklagte nicht die Absicht zu beleidigen hatte (der animus injuriandi fehlt) und daß er diese Ausdrücke aus Unbesonnenheit, Nachläßigkeit oder Leidenschaft gebrauchte. Hier müssen die Umstände entscheiden. Da die Absicht, wie oben bemerkt, wesentlich bei jeder Injurie wie bei jeder Verläumdung erfordert wird, so muß auch hier, selbst wenn die Absicht zweifelhaft ist, die Ehrenerklärung den Vorwurf der Injurie aufheben.

Es erhellt daraus, wie viel Scharfblick, Menschenkenntniß und richtiges Gefühl die Beurtheilung dieser Fälle in dem Richter erfordert. Vorzüglich ist dies bei Klagen über politische Preßvergehen der Art der Fall.

---

*) Man sehe Grolmans Kriminalwissenschaft.

Digitized by Google

Zur Vollständigkeit bemerken wir noch hier, da sich im Folgenden keine schickliche Veranlassung dazu findet, daß bei vorgefallenen Injurien sowohl, als auch Verläumdungen, nicht allein die Strafbarkeit, sondern auch alles Klagerecht durch die Retorsion (Wiedervergeltung) aufgehoben wird, d. h. wenn der Beleidigte den Beleidiger durch frühere strafbare Beleidigungen zur Wiedervergeltung veranlaßt hatte oder selbst durch strafbare Beleidigungen die Beleidigung seines Gegners wiedervergilt. In diesem Falle wird die Klage eines jeden durch die Beleidigung des andern aufgehoben, selbst wenn die Grenzen der Ausgleichung überschritten worden sind. (Siehe Grolmans Kriminal-Recht.)

Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch einige, wenn auch nur wenige Worte, über die Auslegung sagen.

Es erhellt aus den bereits entwickelten Begriffen, daß auf den Thatbestand alles ankommt, bei einer Klage über Preßvergehen. Preßvergehen werden durch Druckschriften, das heißt aber um genau zu reden, durch den Sinn, der in den Worten der Schrift liegt, verübt. Dieser Sinn bildet den Thatbestand; der Sinn wird aber durch die Auslegung ermittelt. Es ist mithin klar, wie ungemein wichtig dieser Punkt ist. Durch eine hinterlistige Auslegung kann aus den Worten des Schriftstellers ein Verbrechen herausgekünstelt werden, woran er nie gedacht hat. Die Hauptsache, worauf es hier ankommt, beruht auf folgenden zwei Regeln.

1) Nur durch eine natürliche und ungezwungene Auslegung der Worte des Schriftstellers nach den gewöhnlichen Regeln des Sprachgebrauchs, darf der Sinn, der in den Worten liegt, ausgemittelt werden. Jede gezwungene und künstliche Auslegung muß durchaus entfernt bleiben.

2) Außer dem klaren Sinn, der sich auf diese Art aus den Worten ergiebt, darf man niemals noch nach

Digitized by Google

einer besondern geheimen Absicht der Schrift spüren. Wenn in dem Sinn der Worte weder eine Injurie, noch eine Verläumdung liegt, also kein Thatbestand der Art — und man wollte dennoch dem Schriftsteller eine bösartige Absicht beimessen, z. B. die Regierung in Haß und Verachtung zu bringen (weil er etwa die Wahrheit gesagt hat) so hieße das ein Vergehen erdichten, wo keines in den Worten liegt. Aber auch selbst da, wo der Thatbestand eines Vergehens, einer Injurie oder einer Verläumdung, vorhanden ist, darf man keine anderen Absichten in der Schrift suchen, als die, welche in dem klaren Sinn der Schrift liegen; man darf dem Beleidiger, weil er nun einmal sich eines Vergehens schuldig gemacht, nicht nach Belieben Absichten beilegen, wozu der Sinn der Schrift nicht berechtigt. In Absicht der Handlung der Rechtsverletzung darf und muß der Richter nach der Absicht, oder richtiger gesagt: nach den Motiven, Beweggründen, spüren; er muß nachforschen, welche Beweggründe einen Schriftsteller veranlaßten, eine Injurie oder Verläumdung zu begehen, ob Leichtsinn, ob Scherz, ob Haß u. s. w. der Grund des Vergehens war. Nur so kann er sich ein klares Bild von der Handlung und ihrer Strafbarkeit entwerfen; nur so kann er finden, ob sie überhaupt strafbar ist oder nicht. Aber in der Schrift selbst darf er durchaus keine andere Absicht annehmen, als die sich in dem klaren Sinn der Schrift (der nach Nro. 1. ermittelt wird) klar ausspricht, sonst wird die Bildung des Thatbestandes der Willkühr überlassen. Jeder Zollbreite Raum, den man hier der Willkühr gestattet, führt zu den entsetzlichsten Misbräuchen. So rochen einst die Inquisitionsgerichte in jeder vernünftigen Schrift Gotteslästerung; so rochen kürzlich die Erfinder der Tendenzprozesse in jeder freien Schrift Staatsverbrechen. Jene Willkühr macht alle Schriftsteller rechtlos; die leiseste Schuld aber giebt sie jeder Mißhandlung Preis.

Digitized by Google

d) Wie alle Verletzungen der Rechte anderer, so haben auch diese, wovon wir hier reden, verschiedene Grade der Schuld und Strafbarkeit. Man theilt sie daher ein in leichte und schwere Injurien. Diese Grade hängen (bei Druckschriften; denn bei mündlichen und Real-Injurien ist dieser Punkt verwickelter) hauptsächlich ab:

Erstens von dem Inhalte oder der Natur der beleidigenden Ausdrücke. Denn es ist klar, daß in Absicht der eigentlichen Injurien (Injurien im engern Sinne) die Ausdrücke bald eine sehr leichte Ehrenkränkung in sich enthalten, bald den Injuriirten dem Spotte des Publikums Preis geben, bald ihn aller Ehre verlustig erklären können. In Absicht der Verläumdung können solche Handlungen und Untugenden angedichtet werden, welche lächerlich machen; solche, welche schändlich sind; solche, die Pflichtvergessenheit im Amte und Mangel an Redlichkeit beurkunden und den Injuriirten alles Vertrauens im bürgerlichen Verkehr berauben; endlich solche, die ein peinliches Verbrechen bilden.

Zweitens von dem Grade der Bosheit und der Sträflichkeit der Beweggründe, welche zu der Injurie veranlaßten. Wie verschieden sind an Strafbarkeit leichtfertiger Scherz, Muthwille, gereizte Leidenschaft, Schadenfreude, Ehrsucht, Habsucht und Rachsucht! Ferner kann die Verläumdung Zweck an sich, oder Mittel zu andern Zwecken sein, sie kann einen Theil von einem Gewebe strafbarer Handlungen bilden. Einem geübten Richter macht dieser Punkt keine große Schwierigkeiten.

Im allgemeinen sind Verläumdungen immer strafbarer als bloße Ehrenkränkungen ohne Verläumdung.

Auf diese Unterschiede der Injurien (im weitern Sinne) nach dem Grade der Strafbarkeit gründen sich die Eintheilungen derselben in Schmähschriften (libellus famosus) und Pasquille, worin indessen manche

Digitized by Google

Unbestimmtheit herrscht. Der Begriff Schmähschrift läßt sich genau bestimmen; Schmähschrift ist: „eine mit dem wahren Nahmen des Verfassers nicht bezeichnete Schrift, welche die falsche Anschuldigung eines peinlichen Verbrechens im Publikum verbreitet.“ Die Anschuldigung muß also nicht blos unsittliche oder polizeilich strafbare, sondern peinlich strafbare Handlungen zum Gegenstand haben, um eine Schmähschrift zu sein; auch muß sie ohne Nahmen des Verfassers erscheinen.

Viel unbestimmter ist die gewöhnliche Erklärung von Pasquill. Man sagt: Pasquill ist „eine jede Ehrenverletzung, die auf andere Art als durch Anschuldigung peinlicher Verbrechen verübt wird, sobald sie durch bleibende Zeichen (also nicht blos durch Druck und Schrift, sondern auch durch Zeichnungen, Gemählde u. s. w.) im Publikum verbreitet wird; sie mag Verläumdung oder Injurien im engern Sinne zum Inhalt haben, der Verfasser mag genannt sein oder nicht.“ Man sieht, wie viel umfassend und unbestimmt dieser Begriff ist; er faßt alle Verletzungen der Ehre in sich, ausgenommen die Schmähschrift. Er ist eben so unbrauchbar für die Gerichtspraxis, als das libel der Engländer, das in den Gerichten unendliche Schwierigkeiten gemacht hat. Will man also den Begriff und das Wort lassen, und ihn nicht lieber ganz aufheben durch den Unterschied der Injurie im engern Sinne und Verläumdung (wie die Franzosen thaten, indem sie jenes injure, diese diffamation nannten): so muß man den Begriff Pasquill schärfer bestimmen. Man muß ihn erstens auf Schriften einschränken, und zweitens das Merkmal beifügen „deren Hauptabsicht ist;“ denn es können in Schriften, deren Hauptabsicht ist zu belehren, wie in Erzählungen, wissenschaftlichen Schriften u. s. w. oder angenehm zu unterhalten, hier und da Injurien einlaufen: wer wird solche Schriften Pasquille nennen? nur wenn die ganze

Schrift die Absicht zu injuriiren hat, ist sie Pasquill. Pasquill ist also: „Eine im Publikum verbreitete ehrenrührige Schrift, mit oder ohne Nahmen des Verfassers, deren einzige Absicht ist, entweder durch Injurie (im engern Sinne) oder durch Verläumdung die Ehre eines andern zu verletzen. Wie verschieden nun Pasquille nach dem Grade der Strafbarkeit sein können, erhellt sattsam aus dem Vorhergehenden.

Wir haben nun die Grundbegriffe, worauf alle gesetzlichen Bestimmungen über Injurie und Verläumdung beruhen müssen, entwickelt.

Wir haben gesehen, daß die Bekanntmachung erwiesener Thatsachen nie eine Verläumdung bildet. Es ist nur noch ein wichtiger Punkt übrig. Es fragt sich nehmlich: Ist es auch erlaubt über diese erzählten Thatsachen, Handlungen und Absichten Urtheile zu fällen und Schlüsse zu ziehen? Hierüber sind alle freie Völker, alle Rechtslehrer und Philosophen zu allen Zeiten, (ausgenommen die Advokaten des Despotismus) vollkommen übereinstimmend; sie sagen ja; und zwar muß eine unbeschränkte Freiheit in diesem Punkte sein. Dies liegt denn auch in der Natur der Sache. Der Zweck der Erzählung von Thatsachen ist, nicht nur wie wir oben (unter lit. c.) gezeigt haben, den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden, und dadurch es möglich zu machen, sich einen guten Nahmen zu erwerben; sondern im allgemeinen Unsittlichkeit und Unrecht zu verbannen und die Herrschaft der Sittlichkeit und des Rechts zu begründen. Das ist aber nicht möglich, wenn nicht die Handlungen und Thatsachen (wohin auch Einrichtungen gehören) beurtheilt d. h. als das bezeichnet werden, was sie wirklich sind (gut oder böse, gerecht oder ungerecht ꝛc.) *) und wenn nicht aus den Urtheilen Schlüsse

*) In dem gemeinen Leben sagt man: die Dinge bei ihrem wahren Nahmen nennen; der Philosoph sagt: die einzelnen Fakta unter den höhern Begriff subsumiren.

Digitized by Google

gezogen, d. h. die Folgen entwickelt werden, (gute oder verderbliche) wohin diese Thatsachen führen. Dieser Satz ist unwidersprechlich gewiß. Der Deutsche nennt dieses Urtheilen und Schließen über Thatsachen seine Meinung aussprechen über Thatsachen; der Franzose räsonniren (raisonner im guten Sinne); der Engländer diskutiren (to discuss). Wir wollen den Ausdruck Diskussion beibehalten. Ob die Urtheile und Schlüsse richtig sind oder nicht, ist Eins in Absicht der Verantwortlichkeit; denn keiner ist für das Maaß seiner Einsichten und seines Verstandes verantwortlich. „Freie Urtheile über Personen und Handlungen und Schlüsse aus Thatsachen sind an sich in keiner Hinsicht Injurien, wenn sie nicht mit Injurien verbunden sind; auch die Irrigkeit des Schlusses oder Urtheils, ja selbst die absichtliche Falschheit desselben kann keine Injurienklage begründen, da nur mit unbedingter Freiheit der Urtheile die Möglichkeit des Staatszwecks begründet wird.“ So sagt Grolman und alle Rechtslehrer. Bentham sagt „ohne die freieste Diskussion gibt es keinen Staat.“

Das einzige Mittel, um richtige Urtheile und Schlüsse d. h. richtige Ansichten über die Dinge herbeizuführen, ist die vollkommenste Freiheit der Diskussion selbst oder die Freiheit der öffentlichen Meinung. Davon weiter unten bei der Entwicklung der politischen Beziehung der Presse.*)

*) Wir wollen in einer Anmerkung noch einige Worte über die sogenannten bedingten Injurien oder genauer Verläumdungen sagen, die eigentlich unter den Begriff der Diskussion gehören. Ein Satz kann an sich eine Verläumdung sein; wenn ich ihn aber nur unter einer Voraussetzung, die ich aber nicht als gewiß setze, ausspreche, so hört er auf, eine Injurie zu sein. Bedingte Injurien sind also nach allen Rechtslehrern keine Injurien, z. B. wenn ich sage: „wenn N. N. bei diesem Verfahren die Absicht hat, die Gesetze zu umgehen, versündigt er sich an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft.“ Man sieht, dies sind Schlüsse aus gegebenen Handlungen und Thatsachen, welche aber eine Absicht bei einem Men-

Digitized by Google

Das sind die Grundsätze, auf welchen die Gesetze über die Preßvergehen gegen die Privatrechte der Bürger beruhen müssen; wir haben diese Vergehen genau bestimmt, gezeigt was zu ihnen gehört und in welchen Fällen die Klage wegfällt. Endlich haben wir das große Gebiet der Fälle bezeichnet, in welchen überhaupt nie eine Klage über Preßvergehen statt finden kann.

Allein mit der Entwickelung dieser Grundsätze haben wir zugleich die Prinzipien aufgestellt, durch welche die Anwendung der Presse auf das Gebiet der Politik bestimmt wird. Die Frage: Was ist Preßvergehen auf dem Gebiete der Politik und was ist hier keins? ist eigentlich die Hauptfrage bei Aufhebung der Censur. Um aber die Grundsätze zur befriedigenden Lösung dieser Frage aufzufinden, mußten wir zuerst die Frage: Was ist Preßvergehen gegen die Privatrechte der Bürger? genau untersuchen; denn die Prinzipien für die Entscheidung der erstern sind (bis auf einen Fall, den wir unten anführen werden) ganz dieselben; wie diejenigen, von welchen die Beantwortung der letztern abhängt.

Wir beschäftigen uns von nun an, wenigstens zunächst, hauptsächlich mit der Betrachtung der Presse und Preßvergehen in politischer Beziehung; ihre Beziehung auf die Privatrechte haben wir erschöpft, denn wir haben die wichtigsten Grundsätze für alles, was hier zur Sprache kommen kann, aufgestellt, bis auf die Bestimmung der Strafen, die indessen durch die positiven Gesetze oder den Gebrauch bereits geregelt sind, wiewohl hier vieles höchst unvollkommen ist.

---

schen nicht als gewiß, sondern als möglich, oft, nach den Umständen, als höchst wahrscheinlich darstellen. Es entsteht daraus keine Injurie. Dieser Fall kommt bei politischen Schriften öfters vor. Oft ist es nothwendig, die Aufmerksamkeit der Mitbürger auf das Untergraben der Gesetze, das erst im Beginnen ist und noch nicht bewiesen werden kann, hinzulenken. Das kann nur auf diese Art geschehen.

Digitized by Google

Die Preßvergehen im Gebiete des Privatlebens und diejenigen im Gebiete des öffentlichen Lebens lassen in Absicht der Strafen keine abgesonderten Untersuchungen zu. Wir werden über diesen Punkt weiter unten reden. Indessen mag es zur Deutlichkeit dienen, wenn wir hier, nach Beendigung des Abschnitts von den Preßvergehen gegen Privatpersonen, sogleich der Ansichten einiger der vorzüglichsten Denker über die Grundsätze, wornach die Strafen zu bestimmen sind, Erwähnung thun. Eine Anmerkung mag dazu genügen. Wir bemerken nur, daß Verläumdungen gegen Privatpersonen, im Allgemeinen nach unserer Ansicht vorzüglich das Strafgesetz in Anspruch nehmen. Mehr davon weiter unten *).

---

*) Die deutschen Kriminalrechtslehrer stimmen immer mehr mit den Ansichten der philosophischen Schriftsteller der Franzosen und Engländer in diesem Fache überein, besonders in dem Grundsatze, bei Festsetzung der Strafen die barbarischen Gesetze der Römer und des Mittelalters zu unterdrücken und, nächst dem zu erstattenden Schadenersatze, vorzüglich die Beweggründe (Motive), welche zu den Rechtsverletzungen verleiten, ins Auge zu fassen und durch angemessene Strafen ein Gegengewicht zu bilden. Nach diesen Prinzipien stellen Bentham und Mill folgende Grundsätze für Bestrafung der Injurien auf:

1) Die Motive, welche gewöhnlich zu Injurien, vorzüglich Verläumdungen, veranlassen, sind Gewinnsucht, Ehrsucht, (um sich über einen verhaßten Gegner zu erheben), Rachsucht und Feindschaft.

2) Ist mit der Ehrverletzung auch Verlust verbunden — denn wenn die Verläumdung bloßen Verlust bringt, ohne die Ehre zu kränken, so tritt eine reine Entschädigungsklage ein und diese gehört nicht hierher — so verurtheile man den Verläumder zum vollen Schadenersatz und zur Publikation des Urtheils. Niemand wird aus Gewinnsucht verläumden, wenn er nichts als Schaden davon zieht.

Zuweilen werden Injurien, besonders Verläumdungen ausgestreut, um Geld zu machen, ohne daß der Beleidigte einen Eigenthumsschaden leidet (wie bei Memoires öfters der Fall ist). Dann nehme man dem Verläumder allen Profit und verurtheile ihn zur Satisfaction.

3) In andern Fällen wird es meistens genügen, wenn der Injuriant verurtheilt wird, die Sentenz des Gerichts, welche ihn

Digitized by Google

§. 5.

Die Preßfreiheit in politischer Hinsicht. Preßvergehen auf diesem Gebiet.

Die Wichtigkeit der Preßfreiheit in politischer Hinsicht ist schon im §. 3. bewiesen worden. Wenn wir also in diesem §. von der Preßfreiheit in politischer Beziehung oder, mit andern Worten, in ihrer Anwendung auf den Staat und die Staatsverwaltung reden, so geht unsere nächste Absicht dahin, zu zeigen: welche Preßvergehen auf diesem Gebiete begangen werden können und diese genau zu bestimmen. Da man indessen, in der Absicht die politische Preßfreiheit auf eine trügerische Art zu zerstören, häufig in die Zahl dieser Vergehen Fälle gezogen hat, welche zu den unbestreitbaren Rechten der freien Gedankenäußerung gehören, so müssen wir zuvörderst diese Fälle, die sich sämmtlich auf die kostbaren Rechte der Publizität von Thatsachen und der freien Dis-

---

als der Ehrenkränkung, oder Verläumdung schuldig erklärt, auf allen den Wegen zu publiziren, auf welchen er die Ehrverletzung publizirt hat. Zuweilen ist noch eine ausgedehntere Bekanntmachung erforderlich. In schwerern Fällen kann noch der Widerruf (die Erklärung, „daß man durch Verläumdung die Ehre des Andern gekränkt habe„ bei eigentlichen Verläumdungen) oder die Abbitte (die Erklärung, „daß man es bereue, die Ehre des Andern gekränkt zu haben und deßhalb um Verzeihung bitte“ bei eigentlichen Injurien) eintreten, welche beide unter civilisirten Völkern sehr harte Strafen sind. Nur bei schweren Pasquillen und bei Schmähschriften muß noch dazu eine Geld = oder Gefängnißstrafe verhängt werden, deren Größe von den Umständen abhängt.

Daß in den Fällen, wo die Absicht die Ehre zu kränken gar nicht vorhanden ist, die Ehrenerklärung oder Irrthumserklärung eintritt, haben wir schon oben bemerkt. „Man hüte sich, sagt Mill, vor zu strengen Strafen; je mehr die Strafen in ihrer Strenge einen gewissen Punkt überschreiten, desto unsicherer wird die Ausführung. Ist die Maschinerie der Gesetze so vollkommen, daß immer die Vollziehung der Strafen gewiß ist, so werden durch die angegebenen, unter einem Volke, wo gute Sitten herrschen, diese häßlichen Vergehungen sehr selten eintreffen.“

Digitized by Google

kussion beziehen, scheiden. Daraus ergiebt sich ein klarer und deutlicher Gang für die Entwickelung. Wir reden zuerst von den genannten Rechten, vorzüglich dem der freien Diskussion; demnächst von den Fällen wo, durch Ueberschreitung dieser Rechte, die Preßvergehen der Injurie und Verläumdung entstehen; sodann von den eigentlichen Staatsvergehen durch die Presse und zuletzt noch von einigen Materien, die man gewöhnlich hieher zieht. Da die Grundsätze, nach welchen alle diese Fragen entschieden werden müssen, schon in §. 4. aufgestellt sind, so werden wir ohne viele Mühe zu bestimmten Resultaten gelangen, wir haben jene Grundsätze nur in ihrer Anwendung weiter zu entwickeln.

I) Recht der Publizität und der freien Diskussion.

Wir haben im §. 3. gezeigt, daß, nach dem künstlicheren System der Repräsentativverfassungen, wo die Volksversammlungen nicht mehr statt finden, ohne Preßfreiheit eine freie Verfassung gar nicht statt finden und der Staatszweck nicht erreicht werden kann. Diesen Satz müssen wir hier in Bezug auf das Recht der freien Diskussion noch etwas tiefer erörtern.

Der Zweck des Staates ist: Recht und Freiheit des Volkes (aller Bürger) zu schützen und dadurch ihr Wohl zu befördern. Das geschieht theils durch die Verfassung, theils durch die Staatsbeamten. Wir wollen zuerst von dem letzten Punkte reden.

a) Alle Staatsbeamte sind im Nahmen und Auftrag des Volks da, um die Gesetze desselben (Verfassung und Staatseinrichtungen) zum Schutz der Rechte und Freiheit aller zu vollziehen und das allgemeine Wohl zu befördern. Einige dieser Beamte wählt das Volk selbst, wie die großen Räthe; andere werden von diesen gewählt, wie die kleinen Räthe, andere wieder von diesen; alle aber sind im Nahmen und Auftrag des Volks da, und ihm

Digitized by Google

verantwortlich. Daran zweifelt in der Schweiz Niemand *).

Wenn man nun aber auch von allen Seiten sich gewissenhaft bestrebt hat, die besten Männer zu den Staatsämtern zu befördern (was schon ohne Preßfreiheit nicht möglich ist) so muß man sich fortdauernd versichern können, ob man sich nicht getäuscht hat, ob nicht der eine oder andere Beamte, anstatt das Wohl des Volks zu befördern, seinen eignen Vortheil verfolgt und die Verfassung verletzt. Diese Versicherung kann aber das Volk nicht haben, wenn nicht alle Handlungen der Beamten zur Kenntniß des Volks kommen; d. h. die Staatsverwaltung muß öffentlich sein. (Publizität der Thatsachen.)

Wenn man die Menschen, also auch Staatsbeamte, in eine Lage versetzt, wo ihre Handlungen verborgen sind, so werden sie früher oder später anfangen ihren Eigennutz zu befriedigen, anstatt ihre Pflicht zu erfüllen. Das Geheimniß ist die stärkste Triebfeder, die es giebt, bei den Beamten, ihren eignen Vortheil dem öffentlichen Wohl vorzuziehen; und dies ist der Grund, woraus nach und nach das Verderbniß auch der besten Verfassungen erwachsen ist. Das ist eine von jenen großen Wahrheiten, in denen alle Denker zu allen Zeiten übereinstimmen.

Das Volk muß also von den Handlungen der Beamten Kenntniß haben; das ist nicht möglich ohne Freiheit der Presse. Sind die Handlungen der Beamten bekannt, so ist es in vielen Fällen leicht zu beurtheilen, ob Amts- und Verfassungsverletzungen vorgefallen sind; in diesem Falle können dann die Schuldigen sogleich bei den geeigneten Behörden zur Verantwortung gezogen werden. Oft aber ist das nicht so leicht.

---

*) Nur Hr. v. Haller und seine Genossen zweifeln daran; sie stellen daher das politische Allmenden- und Viehweidesystem auf.

Digitized by Google

Dazu kommt, daß sehr häufig die Handlungen der Beamten nicht gerade Amts- und Verfassungsverletzungen und dennoch dem Wohl des Volkes nicht angemessen sind, weil sie entweder ihren Privatvortheil verfolgen oder sich von Irrthümern leiten lassen und falschen Grundsätzen huldigen. Da nun aber die ganze Verwaltung (d. h. die Handlungen der Beamten und die Grundsätze, welche sie leiten, im Auftrag des Volks vorhanden ist und sein Bestes befördern soll, so hat es ein Recht zu wissen, ob sein Bestes wirklich dadurch befördert wird oder nicht, ob also nicht die Verwaltung von andern Grundsätzen geleitet werden sollte; und es hat ein Recht im letztern Falle die geeigneten Mittel zu treffen, daß der Zweck des Volksbesten erreicht wird. Zu diesem Wissen ist aber erforderlich, daß es richtige Urtheile über die Verwaltung bildet und aus den richtigen Urtheilen richtige Schlüsse zieht — kurz, daß es eine richtige Meinung über die Verwaltung sich bildet. Woher soll es diese richtige, von Irrthum entfernte Meinung bekommen?

Hätte man gewisse weise Männer, von denen man wüßte, daß sie im Besitz der Wahrheit wären, so fielen alle Schwierigkeiten weg; man ließe nur diese Männer ihre Meinung aussprechen; aber wer soll diese Männer wählen? Daß das Volk im großen nicht dazu geeignet ist, fällt von selbst in die Augen. Sollten aber die Regierungen dieselben wählen, so würden sie Lobredner statt der weisen Männer wählen; diese Lobredner würden alle Mängel und Gebrechen verdecken oder gar als ein Heil preisen und somit würde die schlechteste Verwaltung recht sicher und ungestört fortgehen.

Damit das Volk die geforderte richtige Meinung über die Verwaltung sich bilde, giebt es nur Ein Mittel, das aber auch unfehlbar ist.

Wenn alle die gleiche Erlaubniß haben, über eine Sache ihre Meinungen beizubringen (Urtheile und Schlüsse

zu bilden) und sie mit den besten Beweisen, die sie finden können, zu unterstützen; so ist eine moralische Gewißheit vorhanden, daß die größere Anzahl der Menschen (zumal wenn sie ein Interesse haben, die Wahrheit zu finden, wie hier der Fall ist) zuletzt diejenige Meinung entdecken werde, welche auf den stärksten Beweisen ruht, d. h. die wahre, richtige Meinung. Dies ist abermals ein Satz, in welchem die größten Denker aller Zeiten übereinstimmen *).

Jenes Aussprechen aller Meinungen mit ihren Beweisen ist die freie Prüfung oder freie Kritik und Diskussion. Wir haben schon §. 4. lit. e gesehen, daß dieses ein Recht ist, das jeder Mensch an sich hat; wir haben nun gesehen, daß es auch eins der heiligsten Rechte des Volkes ist; denn es ist das einzige Mittel, wodurch das Volk sich eine richtige Meinung über die große Frage bildet, ob die Verwaltung seinem Wohle angemessen ist, oder nicht, die öffentliche Stimme des Volks, in welcher sich die richtige Meinung ausspricht, ist nun das geeignete Mittel die Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Wohle des Volks zu halten; die Regierung findet hier stets die beste Belehrung; wenn sie anders sich nicht mit dem Geist des Volks und dessen Wohle in Widerspruch setzen will **).

Es erhellt aus dem Gesagten sonnenklar, daß jede Beschränkung des Rechtes freier Kritik und Diskussion eben so viel ist, als eine Verhinderung des Volkes, zu wissen, was zu seinem Wohl gereicht und eine Beschützung schlechter Verwaltung. Sagt man: „Man soll

*) Mill führt die Aussprüche der größten Weisen alter und neuer Zeit an, welche diese Wahrheit anerkannt haben. Er hätte dieser Reihe noch Friedrich II. und Joseph II. beifügen können.

**) Man sehe, was wir § 3 über die Nationalität der Regierung gesagt haben. Trefflich ist dieß entwickelt von Hrn. v. Rotteck im Staatsrecht für konstitutionelle Monarchien und von Hrn. v. Lichtenstein in seinem Gutachten über Preßfreiheit.

nur günstige Urtheile von der Regierung fällen, keine ungünstigen, weil dadurch das Zutrauen in die Regierung gestört wird:" so heißt das: „ihr sollt Lobredner der Regierung sein, sie mag thun, was sie will." Wir haben aber schon gesehen, daß durch bestellte Lobredner die öffentliche Meinung irre geleitet, das Schlechte verdeckt und alle Garantie gegen Mißbräuche aufgehoben wird. Sagt man: „Ihr mögt über das und jenes, aber nicht über gewisse Dinge kritisiren und diskutiren;" so wird gerade so weit, als man die Beschränkung ausdehnt, die Garantie gegen schlechte Verwaltung aufgehoben. Wollte aber einer sagen: „Ihr sollt nur gegründeten Tadel, aber keinen ungegründeten aussprechen," der würde etwas Unsinniges sagen. Denn was gegründet und wahr oder ungegründet und falsch ist, soll ja erst durch die freie Kritik und Diskussion, ausgemacht werden. In Absicht von Thatsachen kann man verlangen, daß nur gegründete (erwiesene) Thatsachen mitgetheilt werden, wenn man sie nehmlich für historische Fakta ausgiebt; aber nicht in Absicht von Meinungen und Urtheilen.

Das Volk muß sich also selbst seine Meinungen bilden, vermittelst der freien Kritik und Diskussion, und diese Diskussion muß sich über Alles erstrecken, wenn seine Rechte und seine Wohlfahrt gesichert sein sollen. Günstige und ungünstige, wahre und falsche, scharfe und gelinde Urtheile müssen auf gleiche Weise erlaubt sein; die Wahrheit wird durch die Prüfung erst gewonnen — der Irrthum kann nie den Sieg davon tragen.

Zwei Dinge müssen also vorhanden sein, wenn das Volk eine Garantie haben soll, daß durch die Staatsbeamten sein Wohl befördert wird: es muß die Handlungen derselben vermittelst der Oeffentlichkeit kennen und sich eine richtige Meinung darüber vermittelst der freien Diskussion bilden. Der große Denker Hume sagte: „dieses Recht ist das Palladium der englischen Freiheiten,

Digitized by Google

welche verloren wären, wenn einst dieses Recht verloren ginge."

Daß nun öffentliche Beamte in Absicht der Verläumdung unter demselben Schutze der Gesetze stehen, wie Privatpersonen, ist durch sich selbst klar. Es ist mithin unerlaubt und strafbar, ihnen Handlungen und Absichten als erwiesene Thatsachen anzudichten; das hieße die Thatsachen, die Grundlage verfälschen, welche den Gegenstand der Prüfung ausmacht. Aber keineswegs ist es unerlaubt, aus andern Thatsachen und Umständen vermittelst Schlüssen, mit mehr oder weniger Gewißheit die Vermuthung auszusprechen, daß ein Beamter gewisse Handlungen verübt habe und gewisse Absichten hege; denn das ist selbst ein wichtiger Theil der Diskussion; es sind Urtheile und Schlüsse. Nur darf ich diese Vermuthung nicht für erwiesene (historische) Thatsache ausgeben, wofern sie es nicht ist. Ich darf sagen: „Aus diesen Briefen, diesen höchst verdächtigen Schritten erhellt beinahe unwidersprechlich, daß N. N. sich einer Veruntreuung seines Amtes schuldig gemacht hat." Nur darf ich diese Handlungen der Veruntreuung nicht als erwiesene Thatsache hinstellen, wenn sie es nicht ist; ich darf sie nur für einen Schluß ausgeben; ob ich mich geirrt habe oder nicht, ist eins.

Es ist zweitens unerlaubt, die freie Diskussion auf eine ehrenrührige Art einzukleiden; aber nicht unerlaubt, die Dinge bei ihrem Nahmen zu nennen, d. h. Schändlichkeiten auch als schändlich ꝛc., zu bezeichnen. Die Grundsätze über diese Punkte sind im §. 4. erörtert worden.

b) Das Zweite, wodurch Recht, Freiheit und Wohl des Volks befördert werden soll, ist die Verfassung, die Einrichtungen (Institutionen) des Staats. Daß aber auch durch diese nur vermittelst der Publizität und freier Diskussion der Staatszweck erreichbar ist, fällt nun nach dem bisher

Digitized by Google

Gesagten, klar in die Augen. Wir können daher ganz kurz sein.

Die Einrichtungen des Staats sind gut in dem Grade, als sie das Volk von Uebeln befreien; sie sind schlecht in dem Grade als sie Uebel zufügen oder nicht verhindern. Sie sind mithin die Ursache von allen Uebeln, von welchen sie das Volk nicht befreien und von welchen es durch andere Einrichtungen befreit würde. Es ist daher höchst wichtig, daß das Volk seine Staatseinrichtungen kennt, und daß es weiß, durch welche andere Einrichtungen es von den Uebeln befreit würde, welche die seinigen ihm zufügen.

Schlechte Einrichtungen werden in zwei Fällen nicht abgeschafft. Der eine Fall ist, wenn die Obrigkeiten zwar wünschen, sie zu entfernen und bessere an ihre Stelle zu setzen, aber nicht wissen, wie sie es anfangen sollen; hier ist Unkunde schuld. In diesem Falle wird durch eine freie Untersuchung und Prüfung eine volle Kenntniß der bessern Einrichtungen gewonnen und damit beiden, dem Volk und seinen redlichen Obrigkeiten eine große Wohlthat erzeugt. Dies ist die Frucht der freien Diskussion, wie bewiesen worden.

Der andere Fall ist, wenn die Gewalthaber die schlechten Einrichtungen darum festhalten, weil sie selbst Vortheil daraus ziehen, während das Volk Unglück erndtet. In diesem Falle suchen sie die verderblichen Einrichtungen sorgfältig zu verbergen, sie stellen das Staatsgebäude, wie sie jene Mißbräuche nennen, als ein Heiligthum dar (ein Mysterium), in welches das Auge des gemeinen Mannes nicht blicken dürfe. Dann aber ist es noch nothwendiger, daß Alle diese Einrichtungen kennen, daß durch eine allseitige Prüfung eine allgemeine Einsicht in das Schlechte sowohl als auch in das Bessere, was an seine Stelle gehörte, verbreitet und aus dieser Einsicht ein eben so allgemeiner Unwille erzeugt werde, welcher endlich die Gewaltherrscher nö-

Digitized by Google

thigt, ihren Privatvortheil dem allgemeinen Wohl unterzuordnen *).

Das Recht der Oeffentlichkeit aller Thatsachen und der freien Prüfung derselben — diese zwei wichtigsten Aeußerungen der Preßfreiheit, ohne welche die Erreichung des Staatszwecks unmöglich ist — ist von allen Regenten und Staatslenkern, denen die Rechte und das Wohl der Völker heilig war, in seiner vollen Ausdehnung anerkannt worden. Wie Friedrich der Große, der große Freund der Publizität, dachte, ist bekannt; Herzberg, sein Minister, sagte: „nur denjenigen Regierungen sei die Kritik gefährlich, die dunkle und versteckte Schleichwege lieben." Joseph II. sagte (in einer Verordnung von 1781): „Kritiken, wofern sie nur nicht Schmähschriften sind, mögen alle Staatsdiener vom Landesfürsten an bis zum Untersten treffen, weil dadurch nur die Sache der Wahrheit gewinnt" wie wir eben bewiesen haben. Darum haben alle Gewalthaber, die damit umgingen, ihre Willkühr an die Stelle der Rechte der Nation zu setzen, damit angefangen, die Preßfreiheit zu untergraben und darum haben die Nordamerikaner (weiser als das alte Europa) ein Grundgesetz ihrer Verfassung, das besagt: „daß der Kongreß nie ein Gesetz geben dürfe, wodurch die Freiheit der Presse vermindert würde."

II) Preßvergehen in politischer Hinsicht.

a) Wir haben eben gesehen, daß Staatsbeamte unter dem Schutz derselben Gesetze stehen, wie Privatper-

*) Das Recht der Oeffentlichkeit der Thatsachen und der freien Diskussion über dieselben ist gründlich erörtert von den Deutschen (besonders Spittler, v. Rotteck, v. Liebenstein in dem badischen Landtag 1819 Luden u. a.) mit Geist (esprit) von den Franzosen (besonders in den Kammern 1827 als die Minister das scheusliche Preßgesetz durchsetzen wollten) am tiefsten von den Engländern. Nichts übertrifft die scharfe Analyse — ein unübertroffenes Meisterstück — von Mill, leider in Deutschland noch wenig bekannt. Wir haben, da wir zu einem größern Publikum reden, einen einfachen Beweis gegeben, der gleichwohl, wie wir hoffen, stringent die Sache darthut.

Digitized by Google

sonen, daß mithin Injurien und Verläumdungen ebenso strafbar sind, wenn sie die Amtsfunktionen der Beamten betreffen, als wenn sie gegen Privatpersonen ausgesprochen werden. Alles was hier zur Sprache kommen kann, ist schon oben (§ 4) hinreichend bestimmt worden. Denn Injurien und Verläumdungen gegen öffentliche Beamte und Privatpersonen werden nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Nur vor einem Irrthum müssen wir warnen. Nie betrachte man diese Preßvergehen gegen Beamte als Staatsverbrechen. Kein Irrthum kann verderblicher als dieser werden.

Es ist falsch, wenn man sagt, daß die Beamten besondere höhere Rechte vor den andern Bürgern hätten; sie haben mehr Pflichten als sie. Nur in despotischen Staaten und unbeschränkten Monarchien sprechen alle Beamten und was mit ihnen zusammenhängt, von nichts als Rechten; nur der Bürger, die Nation, hat keine Rechte sondern Pflichten. In freien Staaten ist es anders; hier sind die Beamten Bevollmächtigte des Volks, ihr Amt ist ein Auftrag des Volks und es ist eine Pflicht gegen das Volk, sich dieses Auftrages wohl zu entledigen. Wenn das Volk einige derselben mit besonderem Ansehen bekleidet hat, so ist dieß blos darum geschehen, damit sie ihre Pflicht desto besser erfüllen können. Daraus folgt aber gar nicht das Dasein besonderer Rechte, durch deren Verletzung Vergehen, die an sich keine Staatsvergehen sind, in Staatsvergehen verwandelt würden. Ja, wenn man den wahren Gesichtspunkt festhält, erscheinen Injurien gegen Privatpersonen oft weit strafbarer. Denn alle Bürger haben einen natürlichen ja nothwendigen Beruf, die Handlungen der Beamten bekannt zu machen und zu prüfen, weil sonst das Staatswohl nicht gesichert ist, wie bewiesen worden. Excesse in dieser nothwendigen Kritik, wenn sie nicht offenbare Verläumdungen werden, sind daher häufig zu ent-

Digitized by Google

schuldigen, wenn auch nicht straflos. Aber keiner hat einen Beruf, das Privatleben des Bürgers zu enthüllen und Handlungen aus demselben, wenn sie nicht dem öffentlichen Wohle nachtheilig sind, der Publizität zu übergeben; hier sind Verläumdungen mithin doppelt häßlich und empörend. Diesen Gesichtspunkt hat Hr. v. Liebenstein in dem Badischen Landtag (v. 1819) trefflich entwickelt.*)

Was würde geschehen, wenn Injurien gegen Beamte mit besonderer Schärfe bestraft oder gar zu Staatsverbrechen gestempelt würden? Diese würden nicht verfehlen, diesen Grundsatz bald recht praktisch zu machen; sie würden unaufhörlich von Staatsverbrechen schreien; die Gerichte, von den Schrecken, die sich an dieses Wort knüpfen, irre geleitet, würden überall harte Strafen verhängen; in kurzem würde die Prüfung verstummen, und die Beamten würden um ihr Amt einen Kreis ziehen, den die Kritik keines Schriftstellers mehr anzutasten wagte. Somit wäre aber, wie gezeigt worden, wieder der Grund zu allem Verderben gelegt. Daher haben die größten Rechtsgelehrten und Politiker die genannten Vergehen gegen öffentliche Behörden nie aus dem Gesichtspunkt von Staatsvergehen betrachtet und sich nicht zu besonders harten Strafbestimmungen aus dem Grunde verleiten lassen, weil das Vergehen gegen höhere oder niedere Beamte verübt worden sei. Alle Vergehen, mithin auch diese, haben ihre Abstufungen in der Natur des Vergehens selbst und der Beschaffenheit der Beweggründe (siehe §. 4.). Dieser Gesichtspunkt soll entscheiden und zwar allein.

Es ist uns leid zu bemerken, daß sich das Waatländische Gesetz von 1822 von diesem weisen Grundsatz entfernt hat.

---

*) Er ist nur zu weit gegangen.

Digitized by Google

b) Wir wollen nun das eigentliche Staatsvergehen, das durch die Presse begangen werden kann, betrachten.

Verfassung und Verwaltung haben die Bestimmung den Staatszweck zu erreichen (Recht und Freiheit der Bürger zu schützen und dadurch ihr Wohl zu fördern). Erreichen sie diesen Zweck nicht, so müssen sie geändert werden. Ob dies der Fall sei — ob sie diesen Zweck erreichen oder nicht? wird wie durch andere Mittel so auch und zwar vorzüglich, durch die Publizität und freie Prüfung (Diskussion) klar, wie bewiesen worden. Für die erforderlichen Aenderungen aber muß es einen verfassungsmäßigen Weg, ein in der Verfassung bestimmtes Mittel geben, um die nöthigen Reformen einzuführen. Wo dieser verfassungsmäßige Weg für Reformen (was in der Schweiz die großen Räthe sind) fehlt, da kann kein Mensch für Revolutionen stehen, wie die Geschichte seit sechstausend Jahren gelehrt hat.

Dem verfassungsmäßigen Weg steht die physische Gewalt entgegen; diese ist unerlaubt, weil dadurch der Staatszweck vereitelt wird. Die physische Gewalt kann angewandt werden, entweder um die ganze Verfassung oder einzelne Theile zu ändern und umzustürzen, oder um sich der verfassungsmäßigen Funktion (Verrichtung) der Behörden zu widersetzen. So wie nun die Anwendung der physischen Gewalt selbst ein Vergehen ist, so auch die Aufforderung dazu durch Rede oder Schrift. Es ist von der höchsten Wichtigkeit in den Gesetzen, dieses Vergehen in bestimmten klaren Ausdrücken, zu bezeichnen, weil sonst, wie an sich erhellt, ungeheure Mißbräuche mit diesen Gesetzen getrieben werden könnten. Folgende Abfassung wird genügend sein. „Jede unzweideutige, ausdrückliche und offenbare (direkte) Aufforderung vermittelst der Presse an den Bürger, durch Anwendung physischer Gewalt die bestehenden Gesetze und Verfassung zu ändern oder sich der verfassungsmäßigen Thätigkeit der

Digitized by Google

Staatsbehörden mittelst physischer Gewalt zu widersetzen ist ein Staatsvergehen.“ Diese Vergehen fallen entweder in das Gebiet der Polizeivergehen oder der Staatsverbrechen. Der Strafcodex muß dieses, so wie die Strafen für diese Vergehen, bestimmen *).

Dieser Punkt ist an sich klar und einfach; wir glauben daher, daß, was wir gesagt haben, genügend sei. Ueber die Sünde, durch künstliche Deutung Staatsvergehen aus Druckschriften herauszuklauben, weiter unten noch einige Worte.

Das Vergehen der beleidigten Majestät durch die Presse, oder: Angriffe auf die persönliche Ehre des Staatsoberhauptes, kommt nur in Monarchien vor. Da unsere Reflexionen in diesen Punkten nur auf die Schweiz Bezug haben, so haben wir über diesen Fall nichts zu sagen.

Preßvergehen, welche von dem Bürger des einen Kantons an Bürger oder Regierungen der andern Kantone verübt werden, unterliegen in Absicht der Bestrafung speziellen Konkordaten.

Verletzungen der Ehre auswärtiger Regierungen und Regenten können nicht nach dem strengen Recht, das nur bei den Genossen desselben Staates oder Bundesstaates seine Anwendung findet, sondern nur nach dem Völkerrecht als Preßvergehen betrachtet werden; auch nur bei alliirten Staaten, wie das Genferpreßgesetz (von 1827) richtig bemerkt. Aber einen außerordentli-

*) Wenn man außer der Aufforderung zu den obenbezeichneten Vergehen, auch noch die Aufforderung zu andern anführt, so zieht man Fälle hierher, welche in jedem einigermaßen erträglichen Strafkodex schon vorgesehen sein müssen; wir reden hier nur von Vergehen, die der Presse eigenthümlich sind. Will man indessen auch diese noch bestimmen, so möchte folgendes Gesetz entsprechen: „deßgleichen ist jede unzweideutige und ausdrückliche Aufforderung vermittelst der Presse zu einer That, welche durch die Polizei- oder Kriminalgesetze verboten ist, ein Vergehen.“

Digitized by Google

den Irrthum begeht dieses Gesetz, wenn es in diesem Falle die Preßvergehen eben so ansieht, als wenn sie gegen eidgenössische Regierungen begangen worden seien. Steht denn die Eidgenossenschaft mit den fremden Regierungen in einem gemeinsamen Staatsverband?

Wir wollen nun zum Schluß noch einige Worte über die sogenannten Tendenzvergehen, die durch Druckschriften verübt werden sollen, sagen. Die Sache ist alt; ist aber unter dem gedachten Titel zum Skandal des 19ten Jahrhunderts wieder neu geworden; denn dieser Titel gehört nur in den Strafcoder des Despotismus.

Es ist hier die Rede von strafbaren Absichten, die in Druckschriften liegen sollen. Die Grundsätze, nach welchen dieser Punkt zu beurtheilen ist, haben wir im Allgemeinen schon oben aufgestellt (§. 4. II. lit. c. 2.). Aber die Wichtigkeit der Sache fordert noch eine etwas genauere Zergliederung, die nun nach den bisherigen Erörterungen keine Schwierigkeiten hat.

Wenn nehmlich in einer Schrift gar kein Thatbestand der gewöhnlichen Preßvergehen vorhanden ist, und sie dennoch für strafbar erklärt wird; so wird außer den bisher entwickelten Vergehen der Presse noch ein neues angenommen, welches die Vertheidiger desselben in Frankreich auf folgende saubere Theorie stützen:

„Außer denjenigen Preßvergehen, welche sich offen und direkt in dem Sinne einer Schrift ankündigen, bei welchen mithin ein Thatbestand vorhanden ist, der nach rechtlichen Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden kann, giebt es noch eins, das sich durchaus nicht direkt darstellt, mithin auch nicht nach den gewöhnlichen Regeln der Ausmittelung des Thatbestandes wahrgenommen werden kann. Man kann nicht sagen, es liegt in dieser Stelle oder jener Stelle der Schrift — in diesem Blatt oder jenem Blatt. Es liegt in dem Inhalt der ganzen Schrift; es ist die geheime Absicht, die Tendenz der ganzen Schrift, „die Regierung verächtlich und

verhaßt zu machen und dadurch zum Aufstand aufzureizen.“ Man kann dies Verbrechen daher auch die indirekte Aufforderung zum Aufstande nennen. Da es sich nicht in der Gestalt eines bestimmten Vergehens darstellt — oder wenn ihr den Ausdruck lieber habt, da es keinen Thatbestand bildet, so kann es nach den Grundsätzen des Rechts weder gefunden, noch beurtheilt, noch bestraft werden. Gleichwohl kann es da sein; es zu finden ist Sache der höhern Staatspolizei. Beurtheilen kann es auch nur diese Behörde, die für die öffentliche Sicherheit und den Frieden des Landes sorgt. Daß die Beurtheilung nicht nach den Grundsätzen des Rechts geschehen kann, haben wir schon zugegeben; hier müssen die Regeln der Politik allein leiten, etwas Willkühr kann nicht entfernt werden. Bestrafen mögen es die Richter; Strenge ist hier durchaus nöthig. Es erhellt von selbst, daß je versteckter die böse Absicht, die Tendenz, ist, desto härter die Strafen sein müssen, damit der arge Geist sich nicht ins Geheimniß hüllt und gar unserer Wachsamkeit entschlüpft. Es bedarf übrigens nicht der Errinnerung, daß die Regeln der natürlichen Auslegung hier durchaus nicht zureichend sind; nur durch eine künstliche Auslegung kann dieses verhaßte Verbrechen entdeckt werden; sie muß oft sehr künstlich sein, oft muß viel konstruirt, zusammengestellt und geschlossen werden, um ihm auf die Spur zu kommen. Es bedarf daher eigner Ausleger; ihre Auslegekunst an bestimmte Gesetze zu binden ist unmöglich, das liegt in der Natur der Sache. Alles das geschieht aber nur um der öffentlichen Sicherheit und der Ruhe und des Friedens willen.“

Darauf erwiedern wir:

„Eure Theorie dieses Verbrechens hat dasselbe sehr genau charakterisirt, wie ihr denn auch, wenn ihr nicht alle Welt für hirnlos halten wollt, die Natur desselben nicht verbergen könnt. Denn da eine Absicht oder Tendenz an sich, ohne eine strafbare Handlung nie einen strafba-

ren Thatbestand bilden kann, welches ein Widerspruch wäre; da ihr aber gleichwohl die Absicht an sich für verbrecherisch erklärt, so müßt ihr ein Verbrechen ohne einen Thatbestand annehmen. Damit habt ihr denn das sogenannte Tendenzverbrechen gänzlich vom Gebiete des Rechts entrückt. Wo keines derjenigen Preßvergehen ist, die nach rechtlichen Grundsätzen bestimmt werden, keine Injurie, keine Verläumdung, keine direkte Aufforderung zur Empörung, nehmt ihr dennoch eines an und nennt es: die strafbare Absicht — und gebt ihm die künstlichen Nahmen Tendenzverbrechen, indirekte Aufforderung zum Aufstand u. s. w. Da das ganze Verbrechen nicht auf dem Boden des Rechts steht, so seid ihr konsequent, wenn ihr sagt, daß Auffindung desselben, Schriftauslegung, Beurtheilung und Bestrafung auch nicht von Rechtsgrundsätzen, sondern von der Willkühr abhänge. Gleichwohl verlangt ihr, daß es der Richter bestrafen solle. Darauf müssen wir aber sogleich erwiedern, daß ein Richter, der sich zur Bestrafung eines sogenannten Verbrechens ohne Thatbestand hergiebt, den heiligen Beruf, den ihm die Themis verlieh, auf das schmählichste herabwürdigt und seinen Nahmen vor Mit- und Nachwelt schändet.

Warum seid ihr aber in der Angabe des Zwecks, zu welchem ihr dieses Verbrechen erfunden habt, nicht eben so offen, wie ihr in der Darstellung der Natur desselben seid. Ihr sagt: „man muß dies Verbrechen statuiren und bestrafen um des öffentlichen Friedens und der Sicherheit des Landes willen.“ Hier sucht ihr nun durch eine arge Heuchelei die Welt zu täuschen; aber die Zeiten dieser Gaukelspiele sind vorüber.

Es ist ein alter Grundsatz des Despotismus, sich nie seine Praxis verderben zu lassen. Sobald daher eine Einrichtung entsteht, von welcher er Gefahr in dieser Hinsicht vermuthet, fügt er ihr sogleich etwas bei, wodurch sie ein bequemes Instrument für ihn selber wird. Da man dem Verlangen der Völker nach Preßfreiheit

Digitized by Google

nicht ferner widerstehen konnte, erfand man die Tendenzprozesse oder führte vielmehr etwas altes unter einem neuen Nahmen wieder ein. Ihr fürchtet, die Publizität und freie Diskussion, die öffentliche Prüfung und Kritik — die kostbarsten Attribute der Preßfreiheit — mögten euch nöthigen, die Mißbräuche der Verwaltung und die verderblichen Institutionen, die so bequem sind, um, zum Unglück des Volks, Privatleidenschaften zu fröhnen, endlich fahren zu lassen. Ihr stellt daher ein Verbrechen auf, das euch die Waffe giebt, mit einem Schlage alle Preßfreiheit zu zerstören und dann, wie ein Engländer (Mill) sagt, der euch überall scharf auf der Spur ist, ruhig in den Freuden des Despotismus zu schwelgen.

Daher haben alle freisinnigen Schriftsteller den tiefsten Abscheu gegen eure Tendenzverbrechen ausgedrückt; ein freies Volk aber — denn für Sklaven ist es eins, wie viel Fesseln sie tragen — sollte jeden Vorschlag der Art, als ein erklärtes Vorhaben, es rechtlos zu machen, mit einem Schrei des Entsetzens aufnehmen *).

Eure Erfindung ist, wie schon bemerkt, alt, hat aber nie gute Früchte gebracht. In England wurden unter den Stuarts viele redliche Vaterlandsfreunde, wie Harrington und Algernon Sidney, wegen ihrer Schriften das Opfer dieses scheußlichen Gespenstes. Die Worte des letztern auf dem Schaffot: „Ich sterbe für die alte Sache Englands“ leben noch in dem Gedächtniß jedes Britten. Die Stuarts haben aber längst den Thron geräumt. In Frankreich büßte mancher redliche Mann seine Liebe zur Wahrheit in der Bastille; diese steht nicht mehr.

Zwey scheußliche Idole sind die schrecklichsten Geiseln der Menschheit gewesen; das Verbrechen der beleidigten Majestät und das Verbrechen der Ketzerei. Eure Tendenzverbrechen, in alter und neuer Gestalt, reihen sich ihnen auf

*) Worte Rottecks in seinem Staatsrecht ꝛc.

eine würdige Art an, und ihr könnt versichert sein, die Delatoren unter Tiber und Nero bis auf Fouché herab, so wie die Inquisitionsrichter Dominicus und Torquemada und ihre Spießgesellen werden euch in der Schattenwelt freundlich begrüßen und euch brüderlich die Hand reichen."

Wir haben nun diese Materie (Preßvergehen auf dem Gebiete der Politik) beendigt. Indessen müssen wir noch zwei Punkte berühren, welche man gewöhnlich ehedem, auch wohl noch heut zu Tage, in dieses Gebiet zu ziehen pflegte — die Vergehen gegen öffentliche Moral und Religion. Wir sagen blos berühren. Denn nach den gründlichen Erörterungen dieser Materie durch die größten Denker neuerer Zeit ist es unnöthig, zu beweisen, daß es nichts verderblicheres und ungerechteres geben kann, als Preßvergehen wider die öffentliche Moral und Religion anzunehmen. Solche Gesetze könnten ihrer Natur nach gar nicht klar und bestimmt das Vergehen bezeichnen. Sie würden also aller Willkühr in der Auslegung Thor und Thür öffnen. Alle Schriften der Laune und des Witzes, alle Untersuchungen, welche gegen die herrschenden Meinungen anstoßen, würden Verbrechen gegen die Moral werden. Familienväter und Erzieher müssen sorgen, daß ihre Kinder nicht durch immoralische Schriften verdorben werden *). Unter einem gediegenen, sittlichen und ernsten Volke, wie die Schweizer, brandmarkt ein obscöner Schriftsteller nicht die Moral sondern sich selbst. Was insbesondere die Preßvergehen gegen die Religion betrifft, so bedenke man, was es heißt: Strafen und zwar schwere Strafen wegen Meinungen. „Solche Gesetze gehören unter die größten Qualen, welche die Menschen erfunden haben, um sich das Leben zur Hölle zu machen," sagt Turgot, einer der

*) Gegen schändliche Gemählde, Bilder u. d. gl. hat die Polizei zu wachen.

Digitized by Google

weiſeſten Miniſter Frankreichs. Injurien gegen die Perſon der Geiſtlichen können unter Vergehen gegen die Religion nicht verſtanden ſein; denn die fallen unter das allgemeine Geſetz über Injurien. Preßvergehen gegen die Religion heißt alſo: Angriffe auf gewiſſe Meinungen, welche der Prieſterſtand geheiligt hat. Man wende uns nicht ein, die religiöſen Meinungen ſeien nicht bloß von dem Prieſterſtande, ſondern auch von den Völkern geheiligt worden. Das wiſſen wir wohl; die Grundwahrheiten der Religion ſind von allen Völkern geheiligt (consentiens opinio omnium populorum). Aber wenn nun beſtimmt werden ſoll in einzelnen Fällen, ob ein Vergehen gegen die Religion da ſei; ſo wird dieß der Prieſterſtand thun, mittelbar oder unmittelbar. Er wird aber ebenſo gut jeden Angriff auf Wahn und Aberglauben zu einem Religionsvergehen ſtempeln, als Angriffe auf die ewige Wahrheit. Iſt man in der Schweiz noch nicht des Geſchrei's über Gotteslängnung, Blasphemie, Heidenthum, Ketzerei u. ſ. w. müde, das jedesmal erfolgte, wenn die Schultheß, Usteri, Pfyffer, Troxler u. ſ. w. — die Zierden ihres Vaterlandes — die Uſurpationen der römiſchen Partei bekämpften? — Würde man nicht geradenwegs zu moraliſchen und religiöſen Tendenzprozeſſen kommen? Nein, die wahre Religion wird nie durch den Spott eines ſchlechten Schriftſtellers, der ſich dadurch nur ſelbſt entehren würde, Noth leiden: „Wehe dem Volke, deſſen Glauben dadurch erſchüttert würde! Durch ernſte Prüfung aber kann die Religion nur gewinnen. Die heiligſten Wahrheiten des Menſchen ſind am meiſten der Entſtellung durch Wahn und ſchnöde Selbſtſucht ausgeſetzt. Wiederhohlte Prüfung der Weiſen erhält dieſelben in ihrer göttlichen Reinheit; nur ſie bewahrt Einzelne und Völker vor dem verderblichen Uebergang in Extreme — vor Aberglauben und Unglauben, Schwärmerei und thieriſcher Selbſtſucht, Sklavenfurcht und geſetzloſer Ungebundenheit; nur ſie vereinigt den Glau-

Digitized by Google

ben mit der Vernunft, die Freiheit mit dem Gesetz und die Tugend mit der veredelten Freude des Lebens.

§. 6.

Strafbestimmungen.

Nach den bereits gezogenen Resultaten und besonders nach den Begriffsentwickelungen in §. 4. wird es nicht schwer sein, eine richtige Ansicht über zweckmäßige Strafbestimmungen rücksichtlich der Preßvergehen zu gewinnen.

Bei den Bestimmungen der Strafen für Preßvergehen müssen zwei Rücksichten stets im Auge behalten werden; einmal, daß die Vergehen wirklich und sicher bestraft werden, und dann, daß man, während man die Bestrafung der Vergehen im Auge hat, nicht die ganze Freiheit der Presse mit allen ihren segensreichen Wirkungen zerstöre. Das geschieht leider nur zu häufig. Es ist aber nicht schwer, dieses Uebel zu vermeiden, sobald man nur den Zweck aller Strafen festhält und die Preßfreiheit wirklich aufrichtig will.

Bei allen Vergehen kommt zur Sprache: 1.) Ersatz des Schadens für den verletzten Theil — Ersatz des Schadens an Geld oder Ehre; 2.) Strafe, welche durch gesetzliche Androhung und Zufügung von der Verübung einer strafbaren Handlung abhalten soll *). Der erste Punkt ist leicht durch die Gesetze zu ordnen; mehr Schwierigkeit macht der eigentliche Strafzweck.

Die Abschreckung vor Rechtsverletzungen wird dann erreicht (so weit dies unter Menschen möglich ist), wenn das Uebel der Strafe stärker auf das Gemüth wirkt, als die Beweggründe, die zum Vergehen verleiten. Das ist bekannt. „Das Uebel darf aber nur gerade so groß sein, als nöthig ist, um die Beweggründe zu überwiegen;

*) Bekanntlich haben die Rechtslehrer viel über den Strafzweck gegrübelt; aber sobald im praktischen Leben von Anwendung der Strafen die Rede ist, muß man, um vernünftig zu verfahren, jene Grübeleien sein lassen und von praktischen Ideen ausgehen.

Digitized by Google

ist es größer, so folgt eins von beiden: entweder wird das Strafgesetz, weil es dann hart und grausam ist und mit der Humanität und Kultur des Zeitalters im Widerspruch steht, *nicht ausgeführt*, es ist also umsonst; oder es unterdrückt, wenn es ausgeführt wird, sehr leicht mit dem Mißbrauch zugleich den rechtmäßigen Gebrauch der Freiheit und bereitet Knechtschaft." Dieser Satz, der ganz vorzüglich auf die Strafen für Preßvergehen anwendbar ist, bildet wieder eine von jenen großen Wahrheiten, die dem Gesetzgeber sicher den Weg zeigen, den er verfolgen soll. „Ist dieser Satz wahr — sagt *Bentham* — und kein Mensch kann ihn läugnen, so ist es nicht so schwer, die Strafen für Preßvergehen zu bestimmen."

Es erhellt von selbst, Alles kommt darauf an, die *Stärke* der Beweggründe zu finden, welche zu dem Vergehen verleiten; alsdann hat man die Strafübel den Beweggründen (Triebfedern) auf die ausgesprochene Art anzupassen, so daß die erstern nicht stärker sind, als nöthig ist, um die letztern zu überwiegen. Auf diese Art werden *angemessene* Strafen gefunden.

Um aber die angemessenen Strafgesetze zu entdecken und die Preßverfügungen so zu ordnen, daß die *Preßfreiheit* nicht zerstört wird, ist es durchaus nothwendig, die eigenthümlichen Lagen, Umstände und Verhältnisse eines Volkes genau zu erwägen. Es ist uns leid, daß man bei dem Waatländischen und Genferischen Preßgesetz diesen Grundsatz gesetzgeberischer Weisheit aus den Augen verloren hat durch die Nachahmung des französischen Preßgesetzes, das nur für Frankreich paßt und noch dazu von Ministern herrührt, welche Preßfreiheit haßten. Durch die Anwendung des französischen Gesetzes auf die Schweiz müssen nothwendig Preßverfügungen entstehen, die, wenn sie allgemein würden, alle Preßfreiheit zerstörten. Nur einige Bemerkungen.

1) In kleinen Staaten, wo die Bürger sich so nahe berühren, wo fast alle Staatsbeamte sich *persönlich*

Digitized by Google

kennen, ist die Scheu vor Injurien und Verläumdungen viel stärker als in größern Staaten.

2) Je schwächer die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, desto schwächer der Reiz des Vergehens. Wenn nun keine Druckschrift erscheinen darf, ohne daß Jemand (Verfasser oder Buchdrucker) *verantwortlich* ist (davon bald mehr), so wird jener Reiz alle Stärke verlieren. In großen Staaten, wie Frankreich, ist es nicht möglich, die Verantwortlichkeit streng durchzuführen; in den schweizerischen Staaten, ist es fast nicht möglich, ihr zu entgehen. Hier, wo in einem Kanton ein oder zwei Verleger, ein oder zwei Drucker sind, wie können hier Verfasser oder Drucker verborgen bleiben? Wie sehr aber muß dadurch der Beweggrund zum Vergehen gemindert werden?

3) Es ist eine schöne Bemerkung von Herrn von *Rotteck*, daß Verläumdungen und Pasquille nur da, wo keine Preßfreiheit ist, verderblich wirken. Wo Preßfreiheit herrscht, verlieren sie ihre Wirkung, weil sie in ihrer Grundlosigkeit blos gestellt und widerlegt werden können. Wenn also der Pasquillant keine Hoffnung sieht, seinen Zweck zu erreichen, so muß auch der Wille, seine Verläumdungen auszustreuen, verschwinden. Je kleiner der Staat, desto mehr ist dieß der Fall. In großen Staaten mag gleichwohl eine Verläumdung noch geraume Zeit als Wahrheit zirkuliren; in kleinen Staaten, wie die schweizerischen, verliert sie oft schon am Tage ihrer Geburt, oder doch in den nächsten gewiß durch die Widerlegung allen Kredit. Wie sehr müssen unter solchen Umständen die Beweggründe zu Preßvergehen abnehmen!

4) In kleinern Staaten dringt die *öffentliche Moral* viel tiefer und allgemeiner durch, als in großen. In den letztern, wo die Verhältnisse so umfassend und verwickelt sind — welcher Stoff für Ehrgeiz, Rachsucht, Feindschaft und Parteigeist, die sich durch die Presse entladen! Wo ist hier ein Vergleich mit den einfachen Verhältnissen der schweizerischen Staaten möglich. Das Straf-

Digitized by Google

geſetz Frankreichs für die Preßvergehen iſt aber auf *eine* Maſſe von Leidenſchaften, es iſt auf eine Maſſe von Verbrechern berechnet, die größer iſt, als alle Einwohner des Kantons Zürich oder Aargau oder Luzern u. ſ. w. Welche wunderliche Idee alſo, auf einen kleinen Staat ein Strafgeſetz übertragen zu wollen, das, wenn es paſſen ſollte, in dieſem kleinen Staat eine Anzahl von Verbrechern vorausſetzte, die weit größer iſt als alle ſeine Einwohner! Dazu kommt noch die ruhige, zur beſonnenen That geneigte, ordnungsliebende Gemüthsart der Schweizer; dagegen die entzündliche, zur raſchen Handlung eilende Leidenſchaft der Franzoſen!

Wie gering ſind alſo vergleichungsweiſe die Beweggründe zu Preßvergehen, die vernünftigermaßen in der Schweiz angenommen werden können.

Und wie gering ſind die Geldmittel, auf denen das Inſtitut der Preſſe ruht! wie gering die Anzahl der Organe und Pflegſtätten der Preßfreiheit! ein oder zwei Drucker und Verleger in jedem Kanton und einige Schriftſteller! Sorgſam ſollte man dieſe Pflegſtätten ſchonen, wenn die Preßfreiheit gedeihen ſoll. In großen Staaten — welche Geldmittel! für einen ruinirten Verleger treten drei andere auf; für ein unterdrücktes Journal erſcheinen drei neue; tauſend Mittel ſind vorhanden, der Preſſe, trotz der ſcharfen Strafen, Kraft und Leben zu ſichern.

Was wird geſchehen, wenn man konſequent jenes Waatländiſche oder Genfer Geſetz in der geſammten Schweiz in Vollziehung ſetzen wollte? Straft den Journaliſten, der jährlich kaum ſeinen Lebensunterhalt gewinnt, mit 1000 fl.; er wird die Feder wegwerfen, den Hirtenſtab oder den Pflug oder lieber jedes andere Inſtrument als die Feder ergreifen. Straft einen Drucker mit 2000 fl. oder nehmt dem Verleger ſeinen Verlagsartikel oder geht, nach Vandalen-Art, mit Axt und Hammer herum und ſchlagt ihm die Preſſen entzwei; ſie werden, tief empört, das undankbare Geſchäft, an der Kultur ihres Vaterlan-

Digitized by Google

des zu arbeiten, verfluchen. Hütet euch, wenn euch die heiligen Interessen der Preßfreiheit theuer sind, hütet euch, ihr Eidgenossen, vor solchen Strafgesetzen. Alle freie Prüfung, alle Verkündung von Mißbräuchen wird verschwinden; nur das verderbliche Geschlecht der Lobredner wird laut werden, die Wahrheit wird den Wanderstab ergreifen.

Von ganz andern Ansichten müssen also die Strafgesetze gegen Preßvergehen geleitet werden. Wir hoffen, diese Ansichten klar und bestimmt gegeben zu haben.

Da bei Bestimmung der Strafen gegen Preßvergehen die Strafübel stets nach der Stärke und Größe der Beweggründe zum Vergehen und nach den Verhältnissen und ökonomischen Mitteln, worauf das Institut der Presse beruht, abgemessen werden müssen; und da die Beweggründe, Preßvergehen zu verüben, in den schweizerischen Staaten so unendlich geringer sind, als in großen, die ökonomische Grundlage aber, worauf die Einrichtungen der Presse ruhen, keineswegs starke Einbußen vertragen, so müssen ganz andere und viel geringere Strafen, als in den Genfer und Waatländischen Preßgesetzen geschehen ist, angenommen werden, sonst würde man die Preßfreiheit — zum Lande hinaus jagen. Dieser Satz ist von der höchsten Wichtigkeit, wir hoffen, ihn hinreichend bewiesen zu haben. Ins Einzelne einzugehen, mögte unnöthig sein; hält man jenen Satz fest, so kann man sich nicht weit verirren. Indessen wollen wir versuchen, die vorgetragenen Grundsätze in einzelnen Bestimmungen darzustellen.

Es ist klar, von pekuniärem Schadenersatz (der eigentlich in die Civilgesetzgebung gehört) kann nur bei Verläumdungen, die gegen Privatpersonen ausgestreut werden, die Rede sein. Der Schade muß dann genau ausgemittelt und für die Beschädigung Ersatz geleistet werden, wie wir oben (§. 4. pag. 67. Note.) gezeigt haben. Die Wiederherstellung der Ehre in der öffentlichen Meinung ist in allen Fällen leicht zu bewirken.

Digitized by Google

Die eigentlichen Strafübel sind Demüthigung des Injurianten (ein sehr mächtiges Mittel), Geldbuße und Arrest.

Für die einzelnen Fälle nun versuchen wir folgende Bestimmungen.

a) Wenn sich bei einer Klage wegen Injurien zwar ergiebt, daß der Thatbestand wirklich vorhanden ist, d. h. daß die Aeußerungen, gegen welche die Klage erhoben worden ist, wirklich an sich eine Injurie in engerm Sinne (Beschimpfung der Ehre) oder Verläumdung enthalten, daß aber die Absicht der Rechtsverletzung (der animus injuriandi) nicht vorhanden war, so fällt natürlich die Strafbarkeit weg. Indessen muß die beschädigte Ehre des Gekränkten wieder hergestellt werden. Dazu genügt aber eine einfache Ehrenerklärung des Schriftstellers (daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Ehre zu kränken); bei Injurien im engern Sinne; oder bei falschen Thatsachen eine einfache Irrthumserklärung (siehe §. 4). Diese Fälle, besonders der letzte, der bei politischen Journalen oft vorkommen muß, werden unter civilisirten Völkern so einfach behandelt, daß überall, wo die Absicht der Rechtsverletzung nicht zu vermuthen ist, gar keine Klage angestellt wird, sondern man sich mit einem berichtigenden Gegenartikel begnügt. In Absicht aller Journale, welche anerkanntermaßen sich die Aufgabe gesteckt haben, nach bestem Wissen das Publikum von dem, was vorgefallen, zu benachrichtigen, muß in der Regel und wo nicht besondere Umstände eintreten, dieses Verfahren beobachtet und selbst von den Gerichten auf die Einführung desselben hingearbeitet werden, wenn anders Journale gedeihen sollen. Man sehe das treffliche Gutachten der Universität Würzburg über eine gegen den Herausgeber der Dorfzeitung erhobene Klage (Allg. Zeitung, 1828. Dezember).

Digitized by Google

b) Bei wirklich absichtlichen Injurien (Beschimpfungen und Verläumdungen), die aber leichterer Art sind, genügt es, dem Schuldigen die Strafe zu bestimmen, in einem oder mehrern Journalen den Spruch des Gerichtes, welches seine Aeußerungen für injuriirend oder verläumderisch erklärt hat, öffentlich bekannt zu machen. Diese Strafe ist für einen ehrliebenden Mann demüthigend genug, und sie erreicht ihren Zweck, Wiederherstellung der Ehre des Gekränkten, vollkommen.

c) Bei schwerern Fällen (besonders schwerern Verläumdungen) tritt mit der Auflegung der Publikation des richterlichen Spruchs noch eine Geldbuße, die nicht über 50 fl., oder eine einfache Einsperrung, die nicht über 8 Tage steigen kann.

d) Wir nehmen noch einen dritten Grad der Strafbarkeit an bei besonders boshaften und schweren Verläumdungen. In diesen Fällen muß Abbitte und Widerruf eintreten nach den Umständen und verschiedenen Formen, und dazu wird eine Geldbuße verhängt, welche auf 100 fl. oder eine Einsperrung, die auf 14 Tage steigen kann.

Eigentliche Schmähschriften werden mit einer Geldbuße, die 400 fl. betragen, oder einer Einsperrung, die 3 Monate dauern kann, bestraft.

Die Publikation des richterlichen Spruches muß überall eintreten. Von dieser ist eigentlich die Wiederherstellung der Ehre des Angeschuldigten zu erwarten. Treffend sagt Mill: „Wenn nach einer feierlichen Untersuchung des Gerichts, an dessen Unpartheilichkeit das Publikum glaubt, der Spruch desselben, welcher die Beschuldigung für falsch erklärt, nicht im Stande ist, den Eindruck zu verwischen, welchen die Beschuldigung in der öffentlichen Meinung hervorgebracht hat, so folgt daraus, daß das Publikum noch Beweise von der Wahrheit der Beschuldigung hat, die im Gerichte nicht vorgebracht wurden; und von diesen Beweisen, nicht von der Beschuldigung, die

Digitized by Google

der Richter ja verdammt hat, rührt dann der übrig bleibende Eindruck her, den keine Strafen auslöschen können."

c) Eigentliche Staatsvergehen und Staatsverbrechen, durch die Presse verübt, müssen in Absicht der Strafen schon im Criminal-Coder bestimmt sein; wir übergehen sie daher, jedoch mit wiederholter Erinnerung, wie nothwendig es ist, durch scharfe Begriffsbestimmung alles auszuschließen, was nicht dahin gehört.

Sind die letztern Strafen aber nicht genau oder unvollkommen bestimmt, so sagen wir nur: Man hüte sich vor grausamen Strafen, welche die Menschheit schänden; denn wehe dem Staat, der auf keinem festern Grund ruht, als auf barbarischen Strafgesetzen! Man lasse auch hier eine weise Stufenfolge eintreten, denn auch dem redlichsten Bürger, der die Liebe und Freundschaft seiner Mitbürger genießt, kann in der Leidenschaft ein schweres Wort entfahren! Man hüte sich, ein Atom von Strafe um der Rache willen beizufügen; jeder Seufzer des unglücklichen Opfers, den ihm die Uebel auspressen, die um der Rache willen verhängt wurden, lastet auf der Seele des Richters.

§. 7.

Rekapitulation. Bemerkungen über die Genfer und Waatländischen Preßgesetze.

Die Aufgabe der Gesetzgebung über die Presse ist: durch angemessene Strafen die Rechte der Bürger und des Staats vor Verletzungen durch die Presse sicher zu stellen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die Strafen vollzogen werden können. Während die Gesetzgebung diese Aufgabe löst, muß sie stets die hohe Rücksicht im Auge behalten, daß die Preßfreiheit nicht selbst zerstört werde. Laßt uns nun einen Rückblick auf die Resultate unserer bisherigen Untersuchungen werfen.

Digitized by Google

Es ist schon früher gezeigt worden und an sich klar, daß die Gesetzgebung, um die genannte Aufgabe zu lösen, drei Dinge zu thun habe; sie hat

a) die Vergehen, die durch die Presse (das heißt durch Aeußerungen in Druckschriften) verübt werden können, möglichst genau zu bestimmen und angemessene Strafen festzusetzen;

b) die Verantwortlichkeit zu sichern, d. h. Verfügungen zu treffen, daß der Schuldige nicht dem Gesetz entgehen könne;

c) das Gerichtsverfahren so zu bestimmen, wie es nothwendig ist.

Den ersten Theil haben wir beendigt; wir werden bald sehen, wie wichtig auch die beiden andern Theile sind, besonders der dritte.

Haben wir nun bei Entwickelung dieses ersten Theiles den Zweck erreicht, der erreicht werden soll, d. h. haben wir die Aufgabe gelöst, zu zeigen, wie durch Bestimmung der Vergehen der Presse und angemessener Strafen die Rechte anderer gesichert werden können? Wir hoffen, das auf eine genügende Art gethan zu haben, weil wir überall von festen Grundsätzen ausgingen. Wir haben gezeigt, daß die Rechte Anderer auf eine dreifache Art durch die Presse verletzt werden können, durch Ehrenkränkung, Verläumdung und Aufforderung zur Empörung gegen die rechtmäßige Gewalt. Mehr als das hat noch nie eine gerechte und vernünftige Gesetzgebung unter die Preßvergehen gerechnet. Wir haben auch dargethan, welche Strafen und Strafsätze man in der Schweiz gegen diese Vergehen annehmen müsse, wenn man auch hier die Grundsätze einer gerechten und vernünftigen Gesetzgebung durch Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, worauf es hier ankommt, befolgen will.

Haben wir aber auch bei Lösung dieser Aufgabe jene hohe Rücksicht stets vor Augen gehabt, zu sorgen, daß, während man die Rechte anderer gegen die Presse

Digitized by Google

schützt, die Preßfreiheit selbst nicht zerstört wird? Auch das hoffen wir geleistet zu haben, so weit es möglich ist. Laßt uns in dieser letztern Hinsicht noch einmal das Wesentliche, worauf es hier ankommt, zusammenfassen.

In dem Bemühen, die Rechte anderer durch Bestimmung der Preßvergehen und der Strafen für diese Vergehen zu schützen, kann man in Gefahr kommen, die Preßfreiheit selbst zu zerstören, wenn man

a) mehr zu den Preßvergehen rechnet, als erlaubt ist, und somit die unbestreitbaren Rechte der Rede- und Sprechfreiheit, also auch Preßfreiheit, selbst angreift.

Wir haben bewiesen, daß es nur drei Preßvergehen giebt, die wir eben genannt haben, Ehrenkränkung, Verläumdung und Aufforderung zur Empörung gegen die rechtmäßige Gewalt, daß jedes Gesetz, das noch mehr dazu rechnet, despotisch ist und die Menschenrechte antastet. Wir haben entwickelt, wie namentlich zwei große Rechte der Preßfreiheit, durch deren Ausübung nie die Rechte anderer verletzt werden, vorzüglich gewahrt werden müssen:

erstens: das Recht, die Wahrheit zu verkünden, d. h. alle erwiesene Thatsachen und Handlungen durch die Presse bekannt zu machen;

zweitens: das Recht der freien Diskussion, d. h. das Recht, über diese Thatsachen und Handlungen Urtheile und Schlüsse zu bilden, gleichviel ob diese Urtheile und Schlüsse wahr oder falsch sind, günstig oder ungünstig (das muß sich erst aus der Prüfung ergeben, was richtig oder unrichtig ist); also das Recht der freien Prüfung (Kritik). Wie wichtig die Ausübung dieser Rechte *) der Preßfreiheit sei, um den Staatszweck zu erreichen,

*) Daß auch das Recht, theoretische Ansichten, wie sie auch sein mögen, aus allen Theilen der Staatswissenschaft, drucken zu lassen, dahin gehört, versteht sich von selbst; es liegt in dem Recht der Diskussion, d. h. Urtheile und Schlüsse zu fällen — Meinungen aus-

Digitized by Google

d. h. die Freiheit und das Wohl des Volks vor Gewalt und Willkühr sicher zu stellen, „um — wie Herr von Liebenstein sich treffend ausdrückt — die finstern Irrgänge der mächtigen Willkühr aufzudecken, jeden Mißbrauch der Gewalt vor das Gericht der öffentlichen Meinung zu ziehen und so den Trieb zur unumschränkten Herrschaft zu zügeln und zu bändigen“ — ist bewiesen worden.

Der politische Schriftsteller hat also nach unsern Bestimmungen — die, wie gezeigt, mit den Bestimmungen aller redlichen Staatsmänner und erleuchteten Schriftsteller übereinstimmen — durch diese Rechte ein großes und weites Feld, für das Gedeihen seines Vaterlandes zu wirken; nur darf er in seiner Erzählung von Thatsachen und der Prüfung derselben keine ehrenrührigen Ausdrücke gebrauchen oder Verläumdungen einstreuen.

Wir haben also nicht mehr und nicht weniger zu Preßvergehen gerechnet, als wirklich nach Rechtsgrundsätzen dahin gehört.

b) In dem Bemühen, durch Gesetze über die Presse die Rechte der Bürger gegen Verletzungen zu schützen, kann man aber nicht blos dadurch die Preßfreiheit zerstören, daß man etwas zu einem Preßvergehen stempelt, was gar keins ist, sondern noch auf eine andere Art; nehmlich dadurch: wenn man die Gesetze selbst in unbestimmten Ausdrücken abfaßt und dadurch der Willkühr in der Auslegung Spielraum giebt. Dann ist alle Preßfreiheit hin.

Daraus folgt: man muß die Gesetze so bestimmt als möglich abfassen und der Willkühr des Richters so wenig als möglich überlassen. Laßt uns das im Einzelnen betrachten und sehen, was das Gesetz in dieser Hinsicht thun kann und wie weit wir dem, was es thun kann, Genüge geleistet haben.

---

zusprechen, wie wir oben bemerkt haben. Diesen Zweig der Preßfreiheit läßt man auch heut zu Tag, wo man die grellen Despotenstücke zu vermeiden sucht, unangefochten.

Digitized by Google

1) Es müssen erstens die Worte der Gesetze, welche bestimmen, was ein Vergehen der Presse ist, was man darunter zu verstehen habe? so genau, scharf und unzweideutig sein als möglich, so daß man sie nicht willkührlich deuten kann. Dann ist es leicht, über den Thatbestand des Vergehens zu urtheilen, d. h. zu urtheilen, ob die Aeußerungen des Schriftstellers, die verklagt sind, auch wirklich nach dem Sprachgebrauch das enthalten, was in dem Gesetz verboten ist.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen, was Verläumdung und Staatsvergehen ist? kann nun allerdings diese Schärfe des Ausdrucks erreicht werden und wir hoffen, durch unsere Begriffsbestimmungen alle Zweideutigkeit entfernt zu haben. Aber in der Festsetzung dessen, was Ehrenkränkung ist? bleibt immer viel Schwankendes. Wir ersuchen den Leser, nachzusehen, was wir oben (§. 4.) bemerkt haben. Man kann zwar, wie wir versucht haben, durch die Ausdrücke entehrend und schmähend und durch andere Zusätze in Erklärung dessen, was Ehrenkränkung ist, dieses Vergehen von erlaubten Aeußerungen des Witzes und der Satyre sowohl, als auch von der erlaubten Benennung erwiesener verächtlicher und schändlicher Handlungen, mit denjenigen Worten, die der Sprachgebrauch dazu bestimmt hat, ziemlich unterscheiden; aber gleichwohl bleibt vieles unbestimmt. Zwar wird ein einsichtsvoller und unpartheiischer Richter, ein Richter also, der die Vorstellungsarten und Sprache des Lebens kennt und durchaus nach Gerechtigkeit strebt, fast in jedem Falle, nach Erwägung der einzelnen Umstände, bestimmt urtheilen können, ob eine Aeußerung eine Injurie ist oder nicht; aber ein Richter, der diese Eigenschaften nicht hat, wird oft eine Aeußerung, die jener für schuldlos erklärt hatte, für schuldig halten können, ohne dem Buchstaben des Gesetzes Gewalt anzuthun. Es erhellt daraus, daß hier vieles dem Urtheil des Richters überlassen werden muß, und wie wichtig es ist, für

Digitized by Google

die Zusammensetzung eines unpartheiischen Gerichts zu sorgen.

In Absicht des Thatbestandes hat das Gesetz aber noch einige wichtige Vorsorgen zu treffen;

einmal: damit nicht durch Kunst und Trug ein Thatbestand geschaffen werde, wo gar keiner vorhanden ist, d. h. damit nicht durch Kunst ein Preßvergehen herausgeklaubert werde. Das Vergehen (der Thatbestand) kann sich hier nicht in einer äußern Handlung und äußern Wirkung, wie bei einem Diebstahl, Mord, einer Beschädigung, Verwundung u. s. w., sondern in dem Sinne, den die Worte des Schriftstellers haben, ausweisen. Man muß also diese Worte natürlich auslegen, wenn man in der Auffindung des Thatbestandes redlich und gewissenhaft zu Werke gehen will. Durch künstliche Auslegung der Worte, deßgleichen durch Aufspürung von Absichten (Tendenzen) in der Schrift wird ein Thatbestand geschmiedet, wo keiner ist. Beides muß das Gesetz verbieten, wie oben (§. 4.) bemerkt worde. Gleichwohl hängt hier viel von dem Ermessen und der Redlichkeit des Richters ab, wie jeder sieht.

sodann: damit diejenigen Punkte genau festgesetzt werden, wodurch das Klagerecht, wenn auch der Thatbestand erwiesen ist, aufgehoben wird, d. h. wodurch die That solche Eigenschaften erhält, daß sie nicht mehr unter das Vergehen fällt. Das sind die Einreden (der Wahrheit, Berufung auf fremden Autor und der Retorsion). Wir hoffen, gezeigt zu haben, wie das Gesetz diese Punkte genau bestimmen kann; so daß hier der Willkühr nichts oder äußerst wenig überlassen bleibt.

Es erhellt daraus, daß es eigentlich der Thatbestand des Vergehens ist, worüber das Gesetz genaue Bestimmungen geben kann.

2) Aber ist dies auch zweitens bei der Absicht der Rechtsverletzung der Fall?

Digitized by Google

Wie bei jedem andern Vergehen, so, und zwar ganz besonders, ist es auch bei Vergehen der Presse erforderlich, daß die Absicht der Rechtsverletzung vorhanden sei (animus injuriandi), wenn Strafe erfolgen soll. Sobald diese Absicht gefehlt hat, muß die Strafe wegfallen, wenn auch der Thatbestand vollkommen erwiesen ist. Was kann das Gesetz hier nun thun? Es kann blos im Allgemeinen bestimmen, „wenn die Absicht der Rechtsverletzung fehlt, tritt Straflosigkeit ein"; aber es kann durchaus keine Bestimmung geben, wodurch für die einzelnen Fälle diese Frage entschieden würde, d. h. aus welcher ersichtlich wäre bei den einzelnen Fällen, ob die Absicht der Rechtsverletzung vorhanden gewesen sei oder nicht. Das muß vielmehr dem Urtheil des Richters, nach genauer Erwägung der Umstände, die jeden einzelnen Fall begleiten, überlassen bleiben, wie bei der leichtesten Zergliederung noch mehr erhellt. Denn woraus kann ersehen werden, daß die Absicht, die Ehre zu verletzen, nicht vorhanden gewesen? Nicht aus äußern, in die Sinne fallenden Thatsachen — das ist hier selten möglich — sondern aus Dingen, die auf das Gemüth Bezug haben (was man innere Fakta nennt), Gesinnungen, Handlungsweise, Charakter, freundschaftliche Verhältnisse, guter Ruf u. s. w. Zu bestimmen aber, welches Gewicht solche Beweismittel, die bei jedem einzelnen Fall wieder anders sind, haben, hängt lediglich von dem Urtheil eines einsichtsvollen und unpartheiischen Richters ab.

3) Bei den Preßvergehen kommt endlich auch die Strafe zur Sprache; wie weit kann hier das Gesetz scharfe Bestimmungen geben? Auch hier ist unendlich vieles dem Richter überlassen. Das Gesetz hat festzusetzen, welche Arten von Strafen eintreten sollen; hier kann es genau und bestimmt reden. Es hat demnächst die Vergehen in leichtere und schwerere einzutheilen und auszusprechen, daß jene ein geringeres, diese ein höheres Maß von Strafen treffen solle. Das ist aber auch Alles,

Digitized by Google

was es thun kann, und wir haben versucht, zu zeigen, wie man durch Annahme mehrerer Grade von Strafbarkeit einigermaßen der Willkühr des Richters Schranken setzen kann. Immer aber ist es auch hier unmöglich, im Gesetz zum voraus solche Bestimmungen zu machen, aus welchen bei jedem einzelnen Falle ermessen werden könnte, ob er in den niedern oder höhern Grad gehört. Das muß dem Urtheil des Richters nach Erwägung aller Umstände jedes einzelnen Falles überlassen bleiben. Ein einsichtsvoller und unpartheiischer Richter wird selten irren, weil er wahr und gerecht sein *will*; aber wie, wenn er nicht diese Eigenschaften hat?

Es erhellt daraus, welchen weiten Spielraum die Gesetzgebung dem Richter lassen muß, trotz ihres ernstlichen Bemühens durch möglichst genaue Bestimmungen die Rechte der Preßfreiheit zu schirmen und sie vor Kränkungen der Willkühr zu bewahren. Unmittelbar folgt daraus die hohe Verpflichtung des Staats, für ein einsichtsvolles und unpartheiisches Gericht zu sorgen, damit wenigstens eine moralische Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Gewalt vorhanden ist, die nun einmal den Richtern überlassen werden muß.

Wir haben uns bei unserer Arbeit unter andern auch vorgenommen, das Waatländische und Genfer Preßgesetz, jenes von 1822, dieses von 1827, zu prüfen. Wir setzen immer voraus, daß die Urheber dieser Gesetze von den besten Absichten ausgegangen sind; da aber der Irrthum, dieser alte Feind des menschlichen Geschlechts, auch in diese Menschenwerke eingeschlichen sein kann, so haben wir uns die Pflicht auferlegt, auf das, was wir für Irrthum halten, und auf die schädlichen Folgen davon, gewissenhaft aufmerksam zu machen.

Von den Strafansätzen in diesen Gesetzen haben wir schon gesprochen. Ueber die Punkte, welche die Verantwortlichkeit und das Gerichtsverfahren betreffen, werden

Digitized by Google

wir in den §§. reden, die von diesen Materien handeln. Was aber die Begriffsbestimmungen über Preßvergehen betrifft, so mußten wir unsere Bemerkungen darüber, um den Zusammenhang der Untersuchung nicht zu unterbrechen, bis hierher verschieben. Wir können dafür nun desto kürzer sein.

Im Allgemeinen erscheinen uns in beiden Gesetzen die Bestimmungen über die Vergehen der Presse viel zu mangelhaft und unvollständig, die Begriffe ohne hinlängliche Klarheit und festen Halt. Wenn in einem Lande, in welchem lange Zeit Censur war, plötzlich dieselbe aufgehoben wird, so sind die Schriftsteller dieses neuen Verhältnisses zu dem Gesetz so ungewohnt und es können so viele Willkührlichkeiten eintreten, daß es, um diese Uebel zu entfernen, durchaus nöthig ist, die Grundbegriffe, worauf alles ruht, zu bestimmen, das Gebiet der Freiheit der Presse von dem der Vergehen zu bezeichnen, die Rechte der Presse ausdrücklich auszusprechen und möglichst genau die Garantien, auf denen sie ruht, festzustellen. Das Alles ist in diesen Preßgesetzen nicht geschehen. Wir haben darüber oben §. 4. I. gesprochen.

Was nun das Einzelne betrifft, so soll das Waatländische Preßgesetz ein umfassendes sein, das Genfer aber nur die Bestimmung haben, die Preßvergehen gegen eidgenössische und fremde Regierungen zu bezeichnen — also eine Partikel von einem Preßgesetz.

Das Waatländische Preßgesetz nimmt, einem alten Irrthum huldigend, eine Abstufung der Vergehen an nach den Personen, gegen welche die Vergehen der Verläumdung und Injurie verübt werden. Entweder sind diese Vergehen Privatvergehen, dann darf dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht kommen, wegen der bürgerlichen Gleichheit, oder es sind Staatsvergehen. Wir glauben, daß sie nie das letztere sein können und haben die größten Rechtslehrer auf unserer Seite (siehe §. 5. II. 3.)

Digitized by Google

Art. 3. dieſes Geſetzes nimmt Vergehen gegen die Religion und Moral an. Wir haben uns darüber ausgeſprochen und wünſchen von Herzen, daß man im Waatland nie bereuen möge, dieſe Vergehen ſtatuirt zu haben.

In den Art. 4. 5. u. 6. wird von dem Verbrechen der insulte geſprochen; erſt Art. 7. wird unterſchieden zwiſchen Verläumdung (diffamation) und Injurie (injure). Da nun die Perſonen, gegen welche die insulte begangen werden kann (höhere Staatsbeamte, das Corps der Gerichte und Polizeibeamte, fremde Souveräne, eidgenöſſiſche oder fremde Regierungen), nicht mehr in den ſpätern Artikeln genannt werden, wo von diffamation und injure die Rede iſt, ſo ſieht man wohl, daß insulte beides (diffamation und injure) in ſich begreift und das bedeuten ſoll, was wir Injurie im weitern Sinn nennen. Das iſt aber nicht ausdrücklich geſagt; man muß es ſchließen. Und welch ein unglückliches Wort iſt *insulte*? Man kann darunter ziehen was man will. Die Sache wird aber noch viel ſchlimmer, wenn man Art. 7. die Definition von diffamation (Verläumdung) und injure (Injurie im engern Sinne, Ehrenkränkung) lieſt. Diffamation wird ſo erklärt: „die Anſchuldigung einer Thatſache (Handlung), welche die Ehre oder den guten Nahmen der Perſon, welcher ſie angeſchuldigt wird, verletzt“ (diffamation est l'imputation d'un fait, qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne, à qui le fait est imputé). Dieſer Begriff von diffamation wird nun angewandt, und in Art. 8. 9. u. 10. beſtimmt, welche Strafen auf diffamation gegen öffentliche Beamten (fonctionnaires publics), Geſandten u. ſ. w. und Privatleute ſtehen. Hier iſt nun erſtens das Wort „Ehre“ überflüſſig; „guter Nahme“ iſt ſchon genug; doch das iſt unbedeutend. Viel bedeutender iſt, daß das Merkmahl „abſichtlich“ ausgelaſſen iſt, welches doch weſentlich zur Verläumdung gehört. Wenn ich ſage „eine abſichtliche Verläumdung“, dann iſt „abſichtlich“ ein überflüſſiges

Digitized by Google

Wort, weil dies Merkmal schon im Begriff „Verläumdung“ liegt. Wenn ich aber diesen Begriff definire, d. h. die Merkmale, die in ihm liegen, auseinander setze, so ist das Merkmal „absichtlich“ durchaus erforderlich; ich muß sagen: Verläumdung ist die absichtliche Anschuldigung u. s. w. Der gedachte Fehler in jener Definition ist schlimm, sehr schlimm; aber sie hat noch einen Fehler, wodurch sie so schlimm als möglich wird. Es ist nehmlich in jener Definition nicht gesagt, daß die angeschuldigte Thatsache, wodurch die Ehre und der gute Nahme verletzt werden, unwahr und unerwiesen sein muß, wenn eine Verläumdung entstehen soll. Es fehlt mithin gerade das Grundwesen, gerade das, was erst eine Verläumdung ausmacht. Wer also die schamlosen Erpressungen, Veruntreuungen und Gewaltstreiche eines öffentlichen Beamten (fonctionnaire public) bekannt macht, und seien sie zehnmal erwiesen; wer die Feilheit, Bedrückungen und Rechtsverletzungen eines Richters *) der Publizität übergiebt, und seien sie zehnmal erwiesen; wer die Verletzungen der Verfassung, die Gewaltthätigkeiten, die Ausbrüche von Haß und Rachsucht gegen die Unschuld, deren sich die autorités supérieures schuldig machen, vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zieht, und seien sie zehnmal erwiesen: — diese alle haben sich der diffamation schuldig gemacht und büßen ihren Patriotismus und Bürgersinn im Kerker. Auch die Begriffsbestimmungen der injure (Injurie) und der provocation (Anreizung zu einem Staatsverbrechen) sind zweideutig oder vag; eine weitere Erörterung ist indessen überflüssig, weil bereits durch die diffamation die Rechte der Preßfreiheit gerade in ihrem wichtigsten Gebiet — dem öffentlichen Leben — in der Wurzel zerstört sind. Um die Wohlthaten eines

*) Es ist schon bemerkt worden, daß bei Injurien gegen Richter u. s. w. das Wort insulte gebraucht ist, das aber, wie gleichfalls erinnert worden, dieselbe Bedeutung hat, wie das Wort diffamation.

Digitized by Google

solchen Gesetzes zu genießen, war es nicht nöthig, sich von Bern loszureißen.

Das Waatländische Preßgesetz ist nur für die Inländer, für Fremde ist die Censur beibehalten. Es ist nun allerdings etwas stark, im 19ten Jahrhundert eine Art von politischem Strandrecht zu statuiren; allein wir wünschen den Fremden von Herzen Glück, daß sie unter der Censur und nicht unter jenem Gesetz stehen.

Wir gehen zum Genfer Preßgesetz über. Es enthält, wie bemerkt, nur die Bestimmung der Preßvergehen gegen die einzelnen eidgenössischen Regierungen, gegen die Tagsatzung (denn das wird wohl le gouvernement fédéral bedeuten) und gegen die fremden mit der Eidgenossenschaft verbündeten Staaten. Wie die Preßvergehen gegen die Behörden und Bürger des Kantons Genf bestimmt sind, ist uns unbekannt, auch aus diesem Gesetz nicht ersichtlich. Nach unserer oft ausgesprochenen und, wie wir hoffen, als richtig erwiesenen Ansicht sind wir entschiedene Gegner von den gewöhnlichen Preßgesetzen überhaupt, wie vielmehr von Lappen von Preßgesetzen, von halben und Viertels-Preßgesetzen. Wie ist da genaue Begriffsbestimmung möglich! Indessen ist dieses Gesetz doch besser, als das vorige.

Die drei bekannten Vergehen werden angenommen; aber nur in der bezeichneten Sphäre (gegen andere Regierungen). Die Verläumdung und Injurie werden in den Art. 2. und 3. auf folgende Art erklärt (definirt).

„Art. 2. Das Vergehen (offense), welches entspringt 1) aus einer Darstellung (exposition) der Handlungen oben erwähnter Regierungen, die der Wahrheit zuwider und in böser Absicht gemacht ist (faite avec mauvaise foi); 2) aus einer Kritik der besagten Handlungen, welche in injuriirenden Ausdrücken oder mit Beschuldigung einer bösen Absicht abgefaßt ist (critique — faite en termes injurieux ou avec imputation d'intention malfaisante),

soll mit einer Einsperrung, die auf 6 Monate, und einer Geldbuße, die auf 1000 fl. steigen kann, bestraft werden."

„Art. 3. Das Vergehen, das entspringt aus jeder lügenhaften Anführung von Thatsachen, die geeignet sind, gegen besagte Regierungen Haß oder Verachtung zu erregen (l'offense résultant de toute allégation mensongère de faits, propres à exciter contre les dits Gouvernemens le mépris ou la haine) wird bestraft mit einer Einsperrung, die auf ein Jahr, oder einer Geldbuße, die auf 2000 fl. steigen kann."

In Nro. 1. Art. 2. und in Art. 3. ist von Verläumdung; in Nro. 2. Art. 2. dagegen von Injurien die Rede; wir wollen diese beiden Punkte absondern. Es erhellt ferner aus den Strafbestimmungen, daß in Nro. 1. Art. 2. von einem geringern, in Art 3. aber von einem höhern Grad der Verläumdung die Rede ist. In Art 2. Nro. 1. gefällt uns der Ausdruck exposition nicht; denn er kann auch die Diskussion (Beurtheilung, Prüfung) in sich fassen, die doch nie Grund zu einer Klage auf Verläumdung, oder überhaupt auf ein Preßvergehen abgeben kann, wie bewiesen worden. Die Verläumdung bezieht sich nur auf Erzählung von Thatsachen.

In Art. 3. wollen wir nun zuvörderst glauben, daß unter mensongère (lügenhaft) auch die Absicht (animus injuriandi), zu verläumden mitverstanden sei; wiewohl wir nicht verhehlen, daß uns der Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung dieses wesentlichen Merkmals immer eine Unvollkommenheit dünkt. Worin liegt aber die größere Strafbarkeit der Verläumdung, die in diesem Artikel angenommen ist? in den Worten: propres etc. etc.; es ist die Rede von falschen Thatsachen: „die geeignet sind, Haß und Verachtung gegen die Regierung zu erregen." Wahrscheinlich ist der Sinn dieser Worte: „solche Handlungen, welche, wenn sie wahr wären, gegen diese Regierungen Haß und Verachtung erregen würden." Aber wie außer-

Digitized by Google

ordentlich vag iſt dieſe Beſtimmung! Kann man nicht von jeder dummen, jeder ſchlechten, jeder ungerechten, kurz jeder Handlung einer Regierung, die gegen die allgemeine Idee der Pflichten, die einer Regierung obliegen, verſtößt, ſagen, daß ſie die Regierung in Haß und Verachtung bringe? Man hat alſo in dieſem Geſetz ein bequemes Mittel eine jede Verläumdung, wie ſie auch ſei, als beſonders ſtrafbar zu qualifizieren. So ſagt ein Oeſtreichiſches Geſetz: „Wer boshafter Weiſe andern Mitbürgern durch Reden und ſchriftliche Darſtellungen ſolche Geſinnungen — einzuflößen — ſucht, woraus Abneigung gegen die Regierung entſtehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

In Nro. 2. Art. 2. iſt von Injurien die Rede. Das Schwankende in dem Worte injuriirende Ausdrücke (termes injurieux) kann, wie oben §. 4. gezeigt worden, nur durch andere Artikel im Geſetz entfernt werden, wodurch jener Begriff begrenzt und ſchärfer beſtimmt wird. Das iſt aber bei ſolchen Miniaturgeſetzen unmöglich.

Höchſt bedenklich iſt nun ferner der Zuſatz: die Kritik ſoll die Regierung „keiner böſen Abſicht (intention malfaisante) beſchuldigen.“ Das zeigt, daß die Begriffe von dem Weſen der freien Diskuſſion noch ſehr unentwickelt ſind. Wir haben oben gezeigt, daß in dem Weſen der freien Diskuſſion und Kritik die Befugniß liegt, jedes Urtheil über Verwaltung und Staatseinrichtungen auszuſprechen, Lob und Tadel (nur nicht in beleidigenden Ausdrücken), und aus erwieſenen Thatſachen und Umſtänden auf Handlungen und Abſichten zu ſchließen; nur dürfen dieſe Schlüſſe nicht für hiſtoriſche, erwieſene Thatſachen ausgegeben werden, ſonſt entſteht das Vergehen der Verläumdung. Ohne dieſe Befugniß wird alle gründliche Diskuſſion und Kritik vernichtet und die Garantie gegen ſchlechte Verwaltung aufgehoben. Geſetzt, man macht jene Beſchränkung: kann es aber nicht Fälle geben, daß eine Regierung Einrichtungen trifft, die zwar

Digitized by Google

keine Konstitutionsverletzungen, aber dennoch verderblich sind, und mit denen sie auch verderbliche Absichten erreichen will? Z. B. sie trifft solche Verfügungen in Hinsicht der Absetzungsbefugniß (Amovibilität) der Beamten, wodurch kein gesetzlicher sondern ein blinder Gehorsam der Staatsdiener, also bloße Büreaukratie erzeugt wird; oder sie organisirt eine solche Polizei, wodurch sie die Meinung jedes Staatsdieners, jedes Dorfvogts, jedes Groß-Raths über Regierungsangelegenheiten ausspionirt. Hier sind gewiß keine guten Absichten im Spiel. Soll es den Schriftstellern verboten sein, von diesen Absichten zu sprechen? Das wäre doch arg *). Jene Beschränkung muß also nothwendig wegfallen. Ob der Tadel gegründet oder ungegründet ist, wird sich aus der Diskussion selbst (Kritik- und Gegenkritik) ergeben. Stellt ein Journalist leichtfertige Schlüsse und Vermuthungen auf, so macht er sich lächerlich und erhält die verdiente Züchtigung durch einen andern Journalisten; aber bestraft kann er nicht werden, dafern er nicht auf die oben angegebene Art in injuriöse Ausdrücke oder Verläumdung verfällt. Eine Regierung aber, die wahrhaft national ist, wird über einen solchen Schriftsteller nur lächeln; nur eine Regierung, die nicht auf der Liebe des Volks ruht, ist mit der Gespensterfurcht geplagt.

Das ist der Begriff der freien Diskussion und Kritik, wie er überall gilt, wo wahre Preßfreiheit herrrscht **).

Was nun Staatsvergehen, durch die Presse verübt nach dem Genfer Gesetze ist, erhellt aus Art. 4, wo davon die Rede ist, ganz und gar nicht. Es heißt: „Wer direkt aufreizt, gegen eine der Kantonsregierungen eine Handlung zu begehen, welche, wenn sie gegen die Regierung

*) „Eine Regierung, welche die Kritik verbietet, sagt Herr v. Liebenstein (l. c.) macht das akustische Kunststück, überall nur das Echo ihrer eignen Meinung zu hören.“

**) Siehe die gründlichen Schriftsteller einer jeden gebildeten Nation über diesen Punkt.

Digitized by Google

von Genf begangen wäre, als Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit des Staats oder gegen den öffentlichen Frieden qualifizirt würde, der ꝛc.“ Was das aber für Handlungen sind, ist nicht gesagt.

§. 8.

Verantwortlichkeit. Journalistik.

Wir kommen nun zu dem wichtigen Punkt von der Verantwortlichkeit. Wir könnten ihn in wenigen Zeilen genügend entscheiden; aber in der Lehre von der Preßfreiheit ist alles mit Dornen besäet. Das beweis't, wie kostbar sie ist; denn die kostbarsten Interessen der Menschheit haben die meisten Feinde.

In einem freien Staate muß jede Person und jede Handlung verantwortlich sein. Nur in despotischen Staaten sind einige für ihre Handlungen (selbst Gedanken) verantwortlich; andere für gar nichts. Je freier ein Staat ist, desto ungehinderter und freier sind die Handlungen der Menschen, so lange sie nicht die Rechte anderer antasten; aber desto sicherer werden sie zur Verantwortung gezogen, wenn sie die Freiheit und Rechte anderer verletzen.

Es muß also für jede Schrift, die gedruckt wird, eine Person da sein, die verantwortlich ist. — Da nun erst durch die That der Publikation eine Schrift verantwortlich wird, so wird sie es immer in dem Lande oder Kanton, wo sie erscheint. Aus diesen Grundsätzen folgt:

a) Jede Schrift, die ohne den Nahmen des Druckers erscheint, zieht durch diese Ungenanntheit allein schon dem Drucker eine strenge Strafe zu, die auf 200 fl. steigen kann. Sind falsche Nahmen von Drucker und Verleger auf dem Titel angegeben, so trifft den entdeckten Urheber (Verleger oder Drucker) wenigstens dieselbe Strafe, die auf den gedachten anony-

Digitized by Google

men Schriften steht. In beiden Fällen ist der Drucker auch für den Inhalt desselben verantwortlich.

b. 1) Ist der Verfasser genannt, so ist dieser verantwortlich. Steht an dessen Stelle ein Herausgeber, so ist dieser verantwortlich, es sei denn, daß er beweisen kann, daß ein anderer der Verfasser ist und er selbst bloß auf dessen Auftrag die Schrift publizirt habe. Kann dagegen der Verfasser beweisen, daß der Herausgeber ohne seinen Auftrag die Schrift drucken ließ, so ist er von aller Schuld frei, weil die Publikation erst eine Schrift verantwortlich macht. — Ist ein verantwortlicher Verfasser oder Herausgeber da, so gehen Verleger und Drucker frei aus.

2) Ist kein Verfasser (oder Herausgeber) genannt, so ist der Verleger verantwortlich. Denn aus vielfachen Ursachen muß dem Verfasser das Recht zugestanden werden, das auch noch Niemand bestritten hat, seinen Nahmen zu verschweigen. In diesem Falle also hält sich der Staat an den Verleger (der Drucker geht natürlich frei aus), deßgleichen wenn der Verfasser zwar genannt, aber außer dem Bereiche der Verantwortlichkeit des Staats ist, d. h. außer dem Cantone wohnt *). Kann aber und will der Verleger den wahren Verfasser durch genügende Beweise dem Gerichte stellen, so fällt, im Falle er im Canton wohnt, die Verantwortlichkeit auf diesen.

3) Sind Verfasser und Verleger — denn auch dem Verleger gesteht jeder das Recht zu, seinen Nahmen zu verschweigen — nicht genannt; dann erst trifft den Drucker die Verantwortlichkeit, weßwegen denn keine Schrift ohne dessen Nahmen erscheinen darf. Auch

---

*) Hat der Staat eine Uebereinkunft mit dem fremden Staate geschlossen, so läßt er natürlich dort den Verfasser belangen und entledigt den Verleger und Drucker (im Falle b. 3) der Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

dem Drucker steht der Rekurs an den Verleger und Verfasser oder überhaupt an die Person zu, auf deren Auftrag er gedruckt hat.

c) Hat die kompetente Behörde durch rechtliches Urtheil entschieden, daß eine Druckschrift nicht weiter verbreitet werden soll, so darf kein inländischer Buchhändler sie ferner absetzen, ohne in eine Strafe, welche das Gericht festzusetzen hat, zu verfallen. — Das Gericht hat also in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Schrift unterdrückt werden solle; denn die Aeußerungen, welche den Grund der Anklage bilden, können, auch wenn das „schuldig" ausgesprochen ist, so unbedeutend sein, daß es zwecklose Härte wäre, sogleich die Schrift zu unterdrücken; auch kann oft durch Tilgung einzelner Blätter abgeholfen werden.

d) Es muß ein Termin geben, wann das Klagrecht auf Preßvergehen abläuft oder verjährt. Das Genfer Preßgesetz setzt diesen Termin auf 6 Monate von dem Tage der Publication der Schrift an. Dagegen ist nichts einzuwenden *).

Wir müssen nun noch einige Punkte in dem Genfer- und Waatländischen Preßgesetz beleuchten. In Art. 16. des letztern werden Verfasser und Herausgeber solidarisch verantwortlich gemacht d. h., wie der Artikel selbst erklärt, beide müssen zusammen im Falle der Schuld die Strafe tragen, außer wenn der Verfasser beweis't, daß der Herausgeber nicht auf seinen Auftrag den Druck besorgt hat. Diese letzte Bestimmung ist zwar richtig, nicht aber, daß der Herausgeber verantwortlich ist, wenn er blos aus Auftrag des Verfassers gehandelt hat; dann ist nur der letztere verantwortlich, wie jeder sieht.

---

*) Es ist natürlich, daß hierbei nur von Verjährung der Strafe im eigentlichen Sinne die Rede ist, denn was den Schadenersatz betrifft, so gelten hierüber andere Grundsätze.

Digitized by Google

Noch schlimmer ist ein Punkt im Genfer Gesetz. Nachdem die richtige Bestimmung aufgestellt ist, daß der Drucker nur zur Rechenschaft wegen des Inhalts der Schrift gezogen werden kann, wenn der Verleger und Verfasser unbekannt sind, und in keinem andern Falle; wird gleichwohl wieder eine Ausnahme gemacht und gesagt: „er kann dies (für den Inhalt der Schrift stehen) nur in dem Falle, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß er mit einer verbrecherischen Absicht gehandelt hat (agi avec une intention criminelle).“ Was das für verbrecherische Absichten sind, ist gar nicht bemerkt. Zuerst hätte man doch von einer verbrecherischen Handlung reden müssen; auch davon kein Wort. So muß ein Drucker mit Zittern und Zagen drucken; das Schwerdt hängt über seinem Nacken.

Es fragt sich: kann außer den unter b. 2. und b. 3. angeführten Fällen noch Verleger und Drucker verantwortlich sein? mit andern Worten: Kann, wenn ein verantwortlicher Verfasser da ist, noch dazu Verleger und Drucker oder einer von beiden zur Rechenschaft gezogen werden? Wir sagen: Nein! Ehedem hatte man, verwirrt durch die schrecklichen Worte „Staatsverbrechen, Majestätsverbrechen, Hochverrath“ — die Quelle nahmenloser Barbareien in den Gesetzen — den Satz aufgestellt, daß in solchen Fällen das Schwerdt des Gesetzes Alles treffen müsse, Verfasser, Verleger, Drucker und Korrektor. Dann hat man diesen Satz auch auf die Injurien ausgedehnt; natürlich, denn jedes tyrannische Gesetz frißt wie eine Seuche um sich, wie Tacitus bemerkt. Die größten Rechtsgelehrten haben jenen Satz in Zweifel gezogen und die Ungerechtigkeit erkannt, die in ihm liegt. Grolman sagt, daß nach dem jetzigen Zustand der Presse eine Mitwissenschaft des Gedruckten von Seiten des Verlegers und Druckers gar nicht angenommen werden könne. Man berufe sich nicht auf Frankreich; Frankreich ist (wie Rotteck sagt) bald ein Musterstaat für Freiheitsfreunde, bald für Des-

Digitized by Google

poten; dort suchen die Minister unaufhörlich die Preßfreiheit zu vertilgen *). Man berufe sich nicht auf England; Englands alte Preßgesetze stammen aus den Zeiten des scheußlichsten Despotismus und sind nur durch das Geschwornengericht unschädlich gemacht worden. Für jenen Satz hat man also keine Autoritäten als Despotenkünste; für den entgegengesetzten alle kompetenten Richter.

Was würde erfolgen, wenn man, außer in den unter Nro. b. angegebenen Fällen wo Verleger und Drucker sich selbst verantwortlich machen, neben dem Verfasser noch diese zur Rechenschaft ziehen und in Furcht vor peinlichen Strafen setzen wollte? Die meisten Verleger sind unfähig, Preßvergehen zu beurtheilen; die Drucker sind nur Handlanger. Aengstlich würden sie jedes Manuskript durchsehen (wenn sie anders Zeit hätten); der Drucker würde sich sträuben irgend eine freimüthige Stelle zu drucken. Kurz es würde an die Stelle der Staatscensur eine Censur von Verlegern und Handlangern treten und oben drein noch Strafen verhängt werden, die bei der Staatscensur doch wegfallen. Das heißt die Pflanze der Preßfreiheit in die dürreste Sanderde setzen. Nein, man lasse Verleger und Drucker außer den Fällen, wo sie sich freiwillig verantwortlich machen, gänzlich in Frieden. — Auch schlage man dem Drucker nicht mit Aexten und Hämmern die Instrumente seines Gewerbes entzwei.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir noch Folgendes. Von anonymen Schriften (ohne des Druckers Nahme) ist hier nicht die Rede, davon haben wir oben gesprochen. Sodann schließt die Voraussetzung (Präsumtion), die der Drucker, so lange er blos als Drucker handelt, immer für sich hat, den Inhalt der Druckschrift nicht gewußt zu haben, weßwegen er nicht verantwortlich ist, die Verantwortlichkeit nicht aus, die

*) Dieß erzählt. Le Graverend des lacunes Tom. II. weitläufig.

Digitized by Google

ihn trifft, wenn er als Mitglied eines verbrecherischen Komplotts erscheint und überführt wird, als solches wissentlich eine verbrecherische Schrift gedruckt zu haben.

Höchst bedenklich ist noch Art. 20. des Genferischen Preßgesetzes, welches besagt, „daß der Drucker vor der Bekanntmachung zwei Exemplare jeder Druckschrift in die Staatskanzlei für die öffentliche Bibliothek niederlegen soll.“ Dieser Artikel ist viel älter, als 1827, 2. Mai; er stammt von Napoleon her. Warum soll die Niederlegung für die Bibliothek vor dem Verkauf statt finden? Warum auf die Staatskanzlei? Nehmen uns die Herrn in Genf diese Frage nicht übel; wenn von einem Gesetz die Rede ist, gebeut heilige Pflicht, alle Mißbräuche anzudeuten, die daraus entstehen können. Die Regierung hat also das Mittel jedes Buch zu lesen, ehe es ausgegeben wird. Gesetzt es gefällt ihr nicht, und sie giebt dem Drucker einen Wink es nicht zu verkaufen, sondern zu unterdrücken? Diesen Wink kann man sehr verständlich machen durch die Drohung mit einer gerichtlichen Einschreitung und aller damit verbundenen Fatalitäten; denn, wie wir bald sehen werden, ist in demselben Preßgesetz verordnet, daß die Regierung auch ohne die Klage einer Partei, selbst von Amtswegen (ex officio) gegen jede Druckschrift einschreiten kann. Gesetzt endlich das Gericht hat mehr Respekt, als gut ist; gegen die Regierung — auch ein sehr möglicher Fall — so entwickelt sich auf einmal die Möglichkeit zu einem, neben dem öffentlichen, noch heimlich herlaufenden Preßverfahren, zu einer heimlichen Censur, vor welcher dem Verfasser und Drucker angst und bang werden muß. Treffend sagt Hr. v. Rotteck*) „daß durch solche Maßregeln alle Preßfreiheit rein illusorisch werde; ja es muß eine Censur nach dem Druck noch heilloser als eine Censur vor dem Druck wirken, weil für Verleger und Schriftsteller weit

*) Staatsrecht. S. 257.

Digitized by Google

abschreckender (indem der eine umsonst gedruckt, der andere umsonst geschrieben hat). Napoleon, der geniale Despot, verstand es trefflich, diese Waffe zu handhaben.“ Der Himmel bewahre uns vor solchen Genialitäten! —

e) Soll man für Journale und Zeitschriften eigene gesetzliche Bestimmungen machen?

Zeitungen und politische Zeitschriften (Journale) sind die eigentlichen Organe der politischen Thätigkeit der Presse; durch sie wird die Publizität der Thatsachen erst bewirkt; sie werden, wenn sie gut eingerichtet sind — und das wird nicht fehlen, wo freie Konkurrenz ist — sehr bald die Depots, wo jeder denkende Bürger seine Ansichten über vaterländische Interessen niederlegt. In ihnen werden also die verschiedenartigsten Ansichten aufgestellt, geprüft, widerlegt und das Gute bewährt; die entgegengesetzten Parteien werden ihre Meinungen verfechten, und die Stärke oder Schwäche der Beweise, worauf sie ruhen, wird an den Tag kommen. Durch sie empfängt also erst die Publizität Allgemeinheit, die Diskussion Leben und Kraft; die Wahrheit entwickelt sich, dringt in die öffentliche Meinung und gibt ihr ihre Richtung. Man sage nicht, was der Unverstand schon mehr als einmal ausgesprochen hat, durch das übergroße Gewicht der Zeitschriften würden andere gründliche politische Schriften und Broschüren in den Hintergrund gedrückt und ihres gebührenden Einflusses auf die öffentliche Meinung beraubt. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Sie erst leiten die Aufmerksamkeit des Publikums auf jedes Produkt in der politischen Litteratur hin; sie theilen ihren Inhalt, ihre Ansichten mit und machen sie zum Gegenstand der Diskussion, wodurch allein der Zweck jeder politischen Schrift, das Publikum zum Nachdenken und zur Prüfung zu veranlassen erreicht wird. Sie erst machen jeden fruchtbaren Gedanken, jede scharfsinnige Meinung zu einem Gemeingut aller Bürger von einem Ende des Landes bis zum andern; sie sind für

die politische Literatur, was Kanäle, Flüsse, und Heerstraßen für den Handel sind. Je höher daher die politische Entwickelung eines Volkes steigt, einen desto höhern Grad von Wichtigkeit erlangen die Zeitschriften in ihrem ganzen Umfange.

Daraus erhellt zweierlei:

Erstens: die politischen Journale (in dem eben angegebenen umfassenden Sinn) sind nicht die Sache eines Standes oder einer Klasse von Schriftstellern; sie sind Sache aller Bürger, die politischen Sprachwerkzeuge des ganzen Volkes.

Zweitens: die politische Preßfreiheit — denn um diese Art der Preßfreiheit handelt es sich eigentlich — wird nicht sowohl durch andere Schriften (was diese thun ist gering) als vielmehr durch die politischen Journale ausgeübt und, ich mögte sagen, von Amtswegen verwaltet.

Verfügt man also gegen die Journale besondere Beschränkungen, denen andere Schriften nicht unterworfen sind, so begeht man ein Taschenspielerstück, ein Gauckelspiel, ein Blendwerk. Man sagt: „wir beschränken die politische Preßfreiheit nicht im Ganzen, sondern nur einen Theil;“ aber dieser Theil ist so viel wie das Ganze; man beschränkt in der That die politische Preßfreiheit der ganzen Nation. Ist mithin der Beweis geführt, daß Volkswohl und Staatszweck politische Preßfreiheit verlangen, so ist der Beweis geradezu und recht eigentlich für die Journale geführt.

Das Alles ist unwidersprechlich. Somit ist denn die oft aufgeworfene Frage: „Soll man für Journale und Zeitungen, die eine politische Natur haben, eigne Gesetze entwerfen?“ durch den einleuchtendsten Beweis mit Nein entschieden.

Da indessen dieser Punkt von so hoher Wichtigkeit ist, so wollen wir noch einen Augenblick bei ihm verweilen.

Digitized by Google

1) Was die Verantwortlichkeit betrifft, so ist durch die vorhandenen Bestimmungen hinreichend gesorgt (Nro a. und b.).

Es tritt hier eigentlich die Verantwortlichkeit ganz nach der angegebenen Stufenfolge ein. Will der Verleger die Verantwortlichkeit übernehmen, so hält sich der Staat an ihn. Da dieß aber nur in großen Staaten der Fall ist und in kleinern der Verleger nie für den Inhalt eines Journals stehen wird, so ist es zweckmäßig zu verfügen, daß der oder die Herausgeber einer Zeitschrift (wenn sie in dem Kanton wohnen) sich bei dem Gericht als die verantwortlichen Personen angeben. Wohnt von mehrern Herausgebern nur einer oder einige in dem Kanton, so hält sich der Staat an diese. Wohnt nur der Verleger in dem Kanton und kein Herausgeber, so hält sich in diesem Falle der Staat an den Verleger.

Wie weit die Herausgeber (Redaktoren) für die Artikel, die ihnen zugeschickt werden, verantwortlich sein wollen, ist lediglich Gegenstand von Privatverkommnissen zwischen ihnen und den Einsendern. Nur zweierlei ist hierbei wohl zu beachten; erstens: der Staat muß die Verantwortlichkeit, die aus diesen Privatverkommnissen hervorgeht, anerkennen, sonst ist die Errichtung keines Journals möglich — so weit nehmlich diese Anerkennung nach den Umständen geschehen kann. Wenn also der Herausgeber auf einen, außerhalb des Kantons wohnenden Einsender sich beruft, so verweis't das Gericht den Kläger an das Gericht des betreffenden Kantons, im Falle eine Uebereinkunft des Staats in dieser Hinsicht mit jenem Kanton besteht, wo nicht, so fällt die Berufung weg.

Zweitens: der Staat darf nicht selbst den Verfasser des Artikels suchen, wenn ihn die verantwortliche Person nicht nennen will. Wenn also z. B. der Schweizerbote einen Artikel aufnimmt, dessen Einsender im Kanton Luzern wohnt, so kann der Staat (das Gericht) nicht nach dem Nahmen des Einsenders fragen, wenn der Redaktor des Schweizer-

Digitized by Google

boten selbst den Artikel vertreten will. Auch dieser Punkt ist nothwendig, um den Zweck der Journale zu erreichen. Es kann ein Artikel lauter wahre Fakta, welche zu wissen dem Publikum sehr wichtig sein mag, enthalten und der Einsender, ob er schon alle Beweismittel in Händen hat, dennoch in seinen persönlichen Verhältnissen Gründe finden, seinen Nahmen nicht bekannt werden zu lassen. Dann vertritt der Herausgeber, im Falle eine Klage entsteht, den Artikel selbst und läßt sich vom Einsender die Beweismittel zustellen — sobald er will. Gesetzt, es will ein redlicher Mann in Freiburg ein Skandal der Jesuiten bekannt machen, wie kann das anders geschehen als auf die angegebene Weise?

In den Waatl. und Genfer Preßgesetzen werden eigene Bestimmungen in Betreff der Zeitschriften aufgestellt und sie Beschränkungen unterworfen, die zum Theil die ganze Journalistik an den Rand des Unterganges führen.

In Art. 20. des erstern und Art. 23. des letztern werden Herausgeber und Verfasser solidarisch verantwortlich gemacht, d. h. beide zur Rechenschaft gezogen. Die Unstatthaftigkeit einer solchen Verfügung haben wir eben beleuchtet.

Im Art. 21. des Genfer Preßgesetzes wird keinem gestattet, Herausgeber und Mitherausgeber eines Journals zu sein, wenn er nicht im Kantone wohnt, ohne Zweifel um die Verantwortlichkeit zu sichern. Allein es ist ja schon ein verantwortlicher Verleger oder Herausgeber da; und dann haben die Verfasser dieses Artikels schwerlich bedacht, wie sehr diese Beschränkung den eidgenössischen Interessen zuwider ist. Wie willkommen sollte Alles sein, wodurch die einzelnen Kantone sich enger berühren und verknüpfen! wie erwünscht jedes Mittel, das eine innigere Verbindung nicht blos im Handel und Wandel, sondern auch im geistigen Leben unter den Gelehrten und Schriftstellern stiftet! Nicht in zwei und drei Kantonen, in möglichst *vielen* sollten für wichtige Jour-

Digitized by Google

nale Mitarbeiter und Mitherausgeber da sein; dann erst erwacht das politische Interesse, und der Sinn für das Ganze wird geboren.

2) In Art. 18. u. f. des Waatl. Preßgesetzes wird von jedem, der ein Journal unternehmen will, verlangt, daß er eine Kaution von 10,000 Fr. hinterlegen soll, um für die Zahlung der etwaigen Strafen im Voraus Bürgschaft zu geben. Uns scheint indessen nicht minder die Waatl. Kaution, als die Waatl. Strafen gegen die Preßvergehen die ökonomische Grundlage, worauf die Presse in der Schweiz ruht, zu zerstören, und so wie wir gegen die letzteren protestirt haben, eben so protestiren wir gegen die erstere. Dazu kommen noch andere verderbliche Folgen, welche indessen das Waatl. Gesetz keineswegs bedacht und beabsichtigt zu haben scheint. Diese Kautionen sind eine französische Erfindung von Ministern, die aus Aerger, die Censur abgeschafft zu sehen, der Preßfreiheit überall Angeln und Fuchsfallen stellten und Hand- und Fußschellen anlegten. Der Zweck der Kautionen war, mittelst des Gelds den Journalisten in der Gewalt zu haben. „In der Freude über den schönen Fund, sagt Liebenstein*), hat man sogleich die Summe über alles Maß gesteigert. Das heißt aber den Geist von dem Gelde abhängig machen und die Wahrheit an der Börse verhandeln.“ „Endlich, sagt derselbe Schriftsteller, dienen sie auch die Unternehmung von Zeitschriften zu erschweren; auch in dieser Hinsicht sind sie durchaus verwerflich, als ein neues Experiment in der alten Kunst, nur zum Schein zu gewähren und mit der einen Hand wieder zurückzunehmen, was die andere gegeben hat.“

---

*) Gründlich und schön hat Liebenstein die Verderblichkeit, eigne Gesetze für Journale zu geben, erwiesen — Liebenstein, der Badischer Minister war. Auch siehe Rotteck l. c. und alle gründliche Schriftsteller.

Digitized by Google

In dem Genfer Gesetz erscheint diese französische Genialität nicht.

§. 9.

Gericht und Gerichtsverfahren.

Die Frage: wie das Gericht und Gerichtsverfahren bei Untersuchung von Preßvergehen beschaffen sein müsse, ist eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste von allen, die hier zur Sprache kommen.

Wir haben in §. 7. gesehen, wie viel in diesem Zweige der Strafgewalt dem Urtheil und Ermessen des Richters überlassen werden muß, wenn auch die Gesetzgebung mit allem dem Ernst, welcher die Wichtigkeit, und mit aller der Weisheit, welche die Schwierigkeit des Gegenstandes fordert, durch möglichst genaue und zweckmäßige Bestimmungen die Willkühr zu entfernen bemüht ist.

Wir haben in jenem §. gesehen, wie vieles schon in Absicht des Thatbestandes, besonders in wie weit er von einer natürlichen und gerechten oder erzwungenen und hinterlistigen Auslegung des Sinnes der Schrift abhängt — wie fast alles in Hinsicht des Urtheiles: „ob die Absicht einer Rechtsverletzung da gewesen sei oder nicht?“ — wie endlich die ganze Anwendung des Maßes der Strafen dem Ermessen und der Gewissenhaftigkeit des Gerichts anheim gestellt bleiben muß. Was der Wille des Gesetzes (wenn das Gesetz weise und gerecht ist) in allen diesen Beziehungen ist, leidet keinen Zweifel und ist klar; aber es muß die Ausführung seines Willens von der Güte der Menschen erwarten.

„Bei der Verwaltung keines andern Zweiges der Strafgewalt ist der Willkühr des Richters mehr Spielraum gestattet, als bei dem Urtheil über Preßvergehen“ bemerkt von Liebenstein richtig.

Hat ein Gericht die Fähigkeit und den Vorsatz, den Willen des Gesetzes auszuführen und die heilige Sache

Digitized by Google

der Preßfreiheit, die ihm anvertraut ist, zu wahren, so steht sie fest und unerschütterlich (vorausgesetzt, daß das Gesetz selbst gut ist, was wir hier immer annehmen). Hat es jene Eigenschaften nicht, so kann es durch harte und ungerechte Urtheile in kurzer Zeit die Schriftsteller von jeder Ausübung der politischen Rechte der Preßfreiheit abschrecken, und dieses große Palladium des Volkswohles ist verloren.

Es ist also von der höchsten Wichtigkeit in der Organisation und Stellung des Gerichts sich der nöthigen Garantien zu versichern, daß dasselbe *seinen Zweck, die Preßvergehen zu bestrafen, aber die Preßfreiheit aufrecht zu erhalten, erreichen werde.*

Wo man diese Garantie nicht haben *kann*, oder aus Nachlässigkeit und Mangel an Einsicht in ihre absolute Nothwendigkeit von Seiten des Volks, und Mangel an Willen von Seiten der Machthaber *versäumt*, da ist es eitel Thorheit von Preßfreiheit zu reden.

In despotischen Staaten, wenn sie es auch zum Scheine nicht sind, *kann* man sie nicht haben. Welchen Zweck hätte hier die Preßfreiheit? um von den Rechten des Volks da zu reden, wo das Prinzip der Gewalt gilt? Wie ohne Zweck, so ist sie auch ohne alle Gewähr in dergleichen Staaten. Sie steht als eine Einrichtung, die auf einen ganz andern Boden gehört, mitten unter Instituten, aus denen ein feindseliger Geist ihr entgegentritt; von diesen wird sie bald erdrückt und stirbt ab. Der Irrthum korrigirt sich also bald. Eine mehr oder minder humane Censur, je nach der Gemüthsart des Herrschers, tritt wieder an ihre Stelle; und wie er das Maß von allem bestimmt, theilt er auch das Maß der öffentlichen Redefreiheit aus.

Allein auch in Freistaaten, wo ihre natürliche Wohnstätte sein sollte, wird sie, wenn auch die Gesammtverfassung auf den Grundsätzen des Republikanismus ruht, dennoch zum Schattenbild, wenn sie keine Garantie an

Digitized by Google

den Gerichten hat. Denn auch hier findet sie mächtige und bittere Gegner, weil sie das thut, was überall Feinde macht, — die Willkühr beschränkt und von den Rechten des Volks redet. Wenn der Schirm, den sie in den Gerichten haben soll, so schwach ist, daß die Regierung einen Lehrer an dem Lyzeum, von dem sie sich durch ein Preßvergehen beleidigt glaubt, aus eigner Macht suspendiren, aus eigner Macht die Untersuchung verhängen, die nur von dem Gericht beschlossen werden sollte, und dem Gericht ins Angesicht erklären kann, daß sie, auch im Falle eines lossprechenden Urtheils noch ihre eignen Maßregeln ergreifen werde — da gleicht sie den Todtenbildern Homers, die ohne Leben und Kraft an den Ufern des Styr herumirren. Der Irrthum ist dann lange nicht so leicht zu korrigiren, wie in dem ersten Fall, weil man in Republiken, was einmal da ist, ohne daß besondere Ursachen eintreten, gewöhnlich festhält. Auch sind die Folgen viel verderblicher. Die Regierungen, welche, so lange die Censur dauert, den politischen Schriftstellern nicht übel wollen, weil sie ihre Gedanken in der Hand haben und das Publikum mit jenem Institut der Willkühr zu versöhnen suchen — bilden, sobald die Preßfreiheit dem Gesetz nach eintritt, der Natur der Sache nach, Partei bei Preßvergehen, wovon sogleich mehr. Hat die Preßfreiheit nun keinen Schutz in den Gerichten, so geht sie der That nach schnell unter, der Form und dem Schein nach ist sie aber da, weil das Gesetz vorhanden ist. Die Willkühr hat also eine weit sichrere und festere Stellung gewonnen als früher; denn sie ist eben so unangefochten gegen den Tadel der öffentlichen Stimme als vorhin, da Censur herrschte, und kann sich oben drein mit der Form des Gesetzes gegen die Anschuldigung des Unrechts beschönigen, was früher nicht möglich war. „Wer etwas gegen die Verwaltung hat, rede sich frei aus, es ist ja Preßfreiheit da“ kann man nun sagen; aber es wird keiner reden. Die politischen Schriftsteller gar sind

Digitized by Google

in einer höchst traurigen Lage. Sie haben nun die Regierungen zu Gegnern, was früher unter der Censur nicht der Fall war; diese Gegner wachen viel schärfer über sie, als früher, und dabei sind sie aller Willkühr in der Bestrafung ausgesetzt *).

Ueber das alles hat die Erfahrung der neuern Geschichte ihre untrüglichen Beweise gegeben. Will man also Preßfreiheit einführen, ohne ihr eine tüchtige Garantie in den Gerichten zu geben, so begeht man die größte Thorheit, die es giebt. Man vertauscht einen schlimmen Zustand, der aber auch leidlich werden konnte (unter einem humanen Censor) mit einem andern, der unfehlbar zehnmal schlimmer wird.

Will man also wirklich Preßfreiheit, so darf man in die Gerichte, die über Preßvergehen erkennen sollen, keine Unvollkommenheiten, Mängel und Gebrechen aufnehmen, welche den Zweck zerstören.

Es kann keine Rede sein von Gerichten, in welchen Mitglieder der Regierung sind, wie in Luzern. Es kann auch keine Rede sein von der Befugniß der Regierung, eine Untersuchung zu verhängen. Davon sogleich mehr.

Es kann keine Rede sein von einem öffentlichen Ankläger, der zugleich Instruktionsrichter ist, eine Person, die einen verkörperten Widerspruch darstellt. Ein Mensch, der beide Funktionen vereinigen sollte, ohne eine der andern aufzuopfern, müßte zwei Seelen in einem Leib haben. Wer als Ankläger gegen einen Verklagten auftreten soll, wird ihm vorher als Instruktionsrichter eine Schuld auf-

*) Um der Schwachen willen bemerken wir, daß wir weder in dieser Stelle, noch an andern Orten, wo wir von dem allgemeinen Verhältniß der Regierungen zur Preßfreiheit und den politischen Schriftstellern reden, gerade von den schweizerischen Regierungen sprechen; wir sprechen von politischen Erscheinungen, die aus den Gesetzen der menschlichen Natur sich ergeben und die immer und überall da eintreten werden, wo die Bedingungen, von denen sie abhängen, vorhanden sind.

Digitized by Google

bürden. Man kann die Gesetze der menschlichen Natur nicht ändern; besser, man ändert die Dummheit.

Es kann auch keine Rede davon sein, die Entscheidung über Klagen wegen Verletzungen der Rechte durch die Presse oder auch nur einen Theil derselben den korrektionellen Zuchtpolizei-Gerichten u. dgl. zu überweisen. Für die Untersuchung von mündlichen Injurien mögen sie taugen, nicht aber von Preßvergehen. Die Beschaffenheit der Individuen, welche gewöhnlich diese Gerichte bilden, die Anzahl derselben, die Natur der Vergehen, welche sie in der Regel beschäftigt und ihre Ansichten bestimmt, das summarische Verfahren, die Stellung endlich, die sie einnehmen, machen sie gänzlich unfähig, Fälle zu entscheiden, die in dem Gebiete des wissenschaftlichen und politischen Lebens ihren Ursprung haben. Wenn ein Beamter durch die Beschuldigung pflichtvergessener Handlungen, wenn eine Behörde durch eine scharfe Kritik ihrer Verwaltung, wenn ein Priester durch ein geistvolles Produkt des Witzes sich beleidigt fühlt und Klage erhebt, so kommt hier nicht allein der Begriff der Injurie und Verläumdung zur Sprache — es kommen die Rechte der Wissenschaft und Kultur — es kommen die Rechte der freien Diskussion und Kritik, also die Rechte des Volkes in Betrachtung. Diese höhern Beziehungen erfordern auch ein höheres Institut der Themis. Als die Minister in Frankreich einen Theil der Preßvergehen an solche Gerichte verwiesen, entstand ein allgemeiner Angst- und Wehruf unter den Schriftstellern, die mit Gaunern und Halunken auf dieselbe Armensünder-Bank zu sitzen kamen. Die Minister sahen sich bald genöthigt, ihren Gewaltstreich wieder zu redressiren.

Von solchen und ähnlichen Dingen kann keine Rede sein, wenn man Preßfreiheit haben will.

Mit Entfernung dessen, was mit der Idee eines Gerichts über Preßvergehen absolut unvereinbar ist, wollen wir uns, so weit als möglich, mit unsern Vorschlä-

Digitized by Google

gen an das Bestehende anschließen, nicht als ob dieses das Zweckmäßigste sei, sondern weil wir überzeugt sind, daß, unter den obwaltenden Umständen, eine ganz neue Schöpfung nicht zu Stande kommen werde.

Welches sind die Eigenschaften, die in den Richtern über Preßvergehen erfordert werden?

Sie müssen Einsicht haben und zumal das Leben ihres Volks kennen — mit seinen Vorstellungsarten und Sitten, Interessen, Bedürfnissen und allen politischen Verhältnissen vertraut sein.

Sie müssen strenge Unpartheilichkeit, einen unerschütterlichen Sinn für die Heiligkeit des Rechts, des öffentlichen so wohl als des persönlichen, besitzen.

Sie müssen mit diesen Eigenschaften öffentlichen Geist — oder Vaterlandssinn — verbinden, ein tiefes Gefühl für die Freiheit ihres Vaterlandes und für die Rechte des Volkes, ächten Bürgersinn. Ohne die letztere Eigenschaft sind sie unfähig die politische Beziehung von Schriften, gegen welche Klagen erhoben werden, wahrhaft zu würdigen und für die edlen patriotischen Absichten, die oft wirklichen Preßvergehen zum Grunde liegen, das gebührende Gewicht in die Waagschaale zu legen, wo Schuld und Strafe abgewogen werden soll.

Den Verein solcher Eigenschaften in einem einzigen Richter vorauszusetzen, wäre ein Wagestück, durch welches alle Gewähr gegen Unfähigkeit und bösen Willen fast unmöglich gemacht würde. Daraus folgt der erste wichtige Grundsatz für die Organisirung des Gerichts.

Das Gericht, das über Preßvergehen entscheiden soll, muß ein hinlänglich besetzter Gerichtshof sein.

Aus der Art der Zusammensetzung dieses Gerichtshofes muß nun die Wahrscheinlichkeit hervorgehen, daß die einzelnen Glieder desselben die geforderten Eigenschaften besitzen; zu diesen Eigenschaften kommt nun noch eine vierte, deren wir aber, wo von den einzelnen Richtern die Rede war, nicht erwähnten, weil es nicht

Digitized by Google

nöthig ist, daß alle Glieder des Tribunals sie besitzen, obwohl sie nothwendig ein geistiges Element (Bestandtheil) des Tribunals selbst ausmachen muß. Daß alle das, was man allgemeine (menschliche und volksthümliche) Bildung nennt, besitzen müssen, versteht sich von selbst; es erhellt aus dem Gesagten. Einige müssen aber auch höhere wissenschaftliche Bildung haben. Diejenigen Kenntnisse, welche erfordert werden, um im Allgemeinen zu wissen, ob eine Injurie, ein Staatsvergehen u. s. w. vorhanden ist, ob das Klagerecht aufgehoben wird, oder die Strafbarkeit u. s. w., deßgleichen um ein zweckmäßiges Verfahren zu beobachten, werden sich alle bald aneignen; aber es können Beziehungen zur Sprache kommen, welche die Rechte der Wissenschaft betreffen, oder aus völkerrechtlichen Verhältnissen, oder der Stellung der einzelnen Kantone unter sich hervorgehen und welche, um richtig beurtheilt zu werden, Kenntnisse voraussetzen, die man nicht geradezu jedem einzelnen Richter zumuthen kann.

Wie muß nun der Gerichtshof zusammengesetzt sein, welche Stellung muß er haben, damit eine Garantie für das Vorhandensein der gedachten Eigenschaften sich ergebe? Dies führt uns auf die Idee der Geschwornengerichte.

Da unsere Gedanken in Betreff der Anordnung der Gerichte sich an das Bestehende anschließen, und wir zweifeln, daß, unter den obwaltenden Umständen, Geschwornengerichte in der Schweiz zu Stande kommen werden, so enthalten wir uns auch aller Vorschläge zur Bildung solcher Gerichte. Gleichwol ist es nöthig der Gründe zu erwähnen, warum man allgemein *) diese Ge-

*) Es gibt heut zu Tage keinen politischen Schriftsteller von einigem Nahmen in Deutschland, Frankreich und England, der nicht von der Nothwendigkeit überzeugt wäre, für Preßvergehen Geschwornengerichte oder doch solche, die ihnen möglichst nahe kommen, zu bilden. Siehe Rotteck, Le Graverend, Liebenstein in seinem Bericht u. a.

Digitized by Google

richte für so nothwendig zur Aburtheilung über Preßvergehen erachtet, damit man desto besser die Dringlichkeit einsehe, den vorhandenen Gerichten wenigstens eine solche Stellung zu geben, daß das, was man durch die Geschwornengerichte beabsichtigt, möglichst erreicht werde.

Wir wollen die Idee der Geschwornengerichte in Bezug auf die Preßvergehen in aller Kürze so verständlich als möglich zu entwickeln suchen.

Die Regierung (Gesammtheit der Administration) hat die Aufgabe zum Wohl des Volks Verfassung und Gesetze zu vollziehen; sie ist eine Behörde, die im Auftrage des Volks handelt und das allgemeine Beste stets im Auge haben soll. Die politische Schriftstellerwelt ist aber auch als eine öffentliche Behörde und zwar eine höchst wichtige zu betrachten; sie handelt gleichfalls für das allgemeine Beste und übt, wie sich das öfter erwähnte Gutachten der Universität Würzburg treffend ausdrückt, ein öffentliches Amt aus, bei dessen gewissenhafter Führung alle Staatsangehörigen betheiligt sind; das Amt der Aufsicht und Kontrolle über die Regierung, damit sie nicht, die Verfassung verletzend, an die Stelle des Gesetzes und der Nationalinteressen ihre Willkühr und ihren Privatvortheil setze, sondern der Verwaltung stets das Gepräge der Nationalität gebe. Die politischen Schriftsteller sind die Sachwalter der öffentlichen Meinung; sie üben jene Aufsicht und Kontrolle über die Regierung im Nahmen des Volks aus (wie weitläuftig §. 5. gezeigt worden).

Daraus erhellt aber, daß die Regierung als Partei der politischen Schriftstellerwelt gegenüber steht. Erleuchtete und redliche Regierungsmitglieder werden, in der Einsicht von der Nothwendigkeit jener Kontrolle, nie wünschen, daß sie zerstört werde; aber auch sie können durch scharfen, vielleicht ungerechten Tadel sich zur Empfindlichkeit hinreißen lassen. Trefflich sagte Chatam (der ältere Pitt), den die Engländer den Minister des Volks nannten: „Ich liebe die Nation aufrichtig; da-

rum ist es mir erwünscht, wenn man mir meine Irrthü
mer sagt, wenn auch mit scharfem Tadel; aber es wär
mir nicht lieb, wenn ich und nicht die Geschwornen übe
meine Gegner zu richten hätte, ich könnte eine Sünd
begehen." Gewöhnliche Mitglieder aber, den gewöhnli
chen Schwächen und Gebrechen der menschlichen Natu
unterthan, werden jede Beschränkung ihrer Willkü
höchst lästig finden und jede unbequeme Aeußerung al
einen Angriff auf das öffentliche Wohl auszulegen ge
neigt sein. Unreine Regierungsorgane endlich werde
eine Anstalt verwünschen, welche sie hindert, ihre unlau
tern Absichten zu verfolgen.

Bei allen Preßvergehen, die auf dem Gebiete de
politischen oder öffentlichen Lebens sich ereignen, erschein
also die Regierung als Partei. Alles was von diese
Partei abhängt kann mithin nicht Richter sein. Dahe
muß es den Bürgern höchst bedenklich erscheinen, di
Strafgewalt gegen den Mißbrauch der Presse in der Han
von Richtern zu sehen, welche die Regierung anstellt un
besoldet, weil sie mit ihrer Stellung zur Regierung ni
die Idee der vollkommenen Unabhängigkeit, die durchau
erforderlich ist, verbinden können.

Wer soll also richten? Das Volk selbst. Es allei
hat ein reines und aufrichtiges Interesse, daß jene beide
Behörden (Regierung und politische Schriftsteller) getreu
lich ihr Amt verwalten und keine die Rechte der andern
verletze. Es kann nie wünschen, daß die Regierung i
ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit gehindert und in ihre
Bestreben, die Verwaltung im Einklang mit dem Woh
und Willen des Volks zu führen, gestört werde; es würd
gegen sein eignes Bestes handeln. Es kann aber auc
nie wünschen, daß die politischen Schriftsteller in ihre
Wachsamkeit gegen verfassungswidrige Handlungen und
in ihren Rügen der Verwaltung, sobald sie dem Wohle
des Volks entgegen ist, unterdrückt werden; es würde
eine der stärksten Garantien seines Wohls aufheben.

Man wählt also für jeden einzelnen Fall eine Anzahl redlicher Männer aus dem Volk; dieses sind die Geschwornen, Repräsentanten seiner richterlichen, wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers Repräsentanten seiner gesetzgebenden Gewalt sind. Es ist an sich einleuchtend, daß man, wenn überhaupt je, gewiß bei solchen Männern die Eigenschaften, die wir oben in Richtern über Preßvergehen forderten, mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen darf; sonst wäre ein Volk eine Bande von Schurken. Das wissenschaftliche Element liegt hier nicht in den Geschwornen, sondern in den Richtern, welche den Gang der Verhandlung leiten. Die Geschwornen sprechen dann in ihrem schuldig oder unschuldig aus: ob ein Thatbestand und die Absicht der Rechtsverletzung vorhanden ist oder nicht; die Richter wenden das Strafgesetz an.

Das ist im Allgemeinen die Idee der Geschwornengerichte.

Es erhellt daraus die Nothwendigkeit des Grundsatzes, die Gerichte über Preßvergehen dem Geschwornengericht so nahe als möglich zu bringen, und insbesondere die Richter so unabhängig als möglich von der Regierung zu machen. Diesen Grundsatz werden wir daher im Folgenden immer vor Augen haben.

Es ist nicht zu läugnen, daß in der Schweiz, in vielen Kantonen wenigstens, die gewöhnlichen Civil- und Kriminalgerichte (in den Hauptorten der Kantone) sich einem Geschwornengerichte weit mehr nähern, als in andern Ländern. Die Mitglieder derselben stehen dem Volksleben weit näher; sie sind größtentheils keine Gelehrte und leben nicht von dem richterlichen Berufe; sie sind wohlhabende Bürger, die von ihrem Vermögen oder ihren Gewerben leben. Sie werden nicht von den Regierungen angestellt und besoldet, sondern von den großen Räthen, die, unmittelbar vom Volk erwählt, dessen Stellvertreter sind.

Digitized by Google

Mit dem Allem ist schon viel gewonnen und es ist so schwer nicht, diesen Gerichten bei allen Untersuchungen über Preßvergehen eine erwünschte Unabhängigkeit zu sichern. Wo die Gerichte in Anstellung und Besoldung und Absetzung blos von den Regierungen abhängen, ist von Preßfreiheit keine Rede.

Da wo die Gerichtshöfe nicht zahlreich genug besetzt sind, schlagen wir vor:

Bey allen Klagen über Preßvergehen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens, also bei allen Klagen wegen Verläumdungen oder Injurien gegen einzelne Staatsbeamte, in so fern hierbei ihre amtlichen Verrichtungen betheiligt sind, oder die Gesammtheit der Regierung, (der kleine Rath), desgleichen bei allen Klagen wegen Staatsvergehen, auf eine zweckmäßige Weise durchs Loos mehrere unbescholtene Bürger, die kein Amt bekleiden, zu wählen und den Gerichten, mit dem vollen Stimmrecht, beizufügen. Wo keine wissenschaftlich gebildete Männer in den Gerichten sitzen (was jedoch jetzt bei dem mehr verbreiteten Rechtsstudium selten eintreten wird) mögen noch einige Rechtsgelehrte beigewählt werden. Diese außerordentlichen Mitglieder werden für jeden einzelnen Fall gewählt. Diese Anordnung mögte überall, auch da, wo die Gerichte hinlänglich besetzt sind, zu empfehlen sein; diese würden sich dadurch noch mehr den Geschwornengerichten nähern.

Wir gehen nun im Folgenden von der gewöhnlichen Anordnung aus, nach welcher nicht die Klagen über Injurien, sondern nur die öffentlichen Vergehen vor die Kriminalgerichte verwiesen werden.

Für die Injurienklagen aber fordern wir nicht die korrektionellen Gerichte — davon haben wir schon gesprochen — sondern die Civilgerichte. Davon also zuerst.

I. a) Da der reine Verhandlungsprozeß bei Injurienklagen eintreten muß, so darf nie eine Untersuchung von Amtswegen verhängt werden, sondern der

Beleidigte muß immer als Kläger auftreten, entweder selbst oder durch seinen Anwald.

Alle Ausnahmen, die man von dieser Regel macht, beruhen entweder auf Erdichtungen oder sind nur scheinbar und finden hier gar nicht statt (z. B. wenn bei Realinjurien die öffentliche Ruhe gestört wird), oder können höchstens nur in Monarchien eintreten, wiewohl auch da die Sache höchst zweifelhaft ist.

Jede Injurienklage also, mag sie von Privatleuten, Beamten, dem Regierungskörper, eidgenössischen oder fremden Regierungen und Souveränen ausgehen, muß durch die betreffende Partei oder ihren Anwald erhoben werden und kann von Amtswegen nie statt finden.

In dem Genfer Gesetz ist der Regierung die Befugniß eingeräumt, im Nahmen der verletzten eidgenössischen Regierung einzuschreiten, wenn auch diese (als der beleidigte Theil) nicht klagt. Dieser Artikel verletzt die Basis aller Injurienklagen und ist eine Art von Surrogat für die aufgehobene Censur. Von der Regierung hängt es ab, welche Aeußerungen sie für Beleidigungen der Eidgenössischen Regierungen halten will. Das heißt Gesetze machen ohne Prinzipien.

Eine andere Frage ist aber die: ob nicht ein Beamter, wenn ihm Handlungen in einer öffentlichen Schrift angeschuldigt werden, die mit seinen Amtspflichten unvereinbar sind, nicht verbunden sein sollte, in Folge eines Staatsgesetzes, gegen den Beschuldiger klagend aufzutreten? Wir tragen kein Bedenken diese Frage zu bejahen. So wird die Presse das Mittel öffentliche Beamten wegen Pflichtverletzungen zu derjenigen Verantwortung zu ziehen, welche sonst in Folge des Petitionsrechts (das aber in den schweizerischen Verfassungen entweder ganz fehlt oder unvollkommen ist) ausgeübt werden kann. Zeigt sich bei der Klage, daß die Anschuldigung verläumderisch war, so wird der Beschuldiger nach der Ordnung bestraft; erweist sich die Beschuldigung als wahr, so tritt nun

der Staat auf und zieht den pflichtvergessenen Beamten zur Rechenschaft.

b) Die Parteien wenden sich mit ihren Klagen unmittelbar an das Gericht; natürlich also auch die Regierung, die hier überall nur als Privatperson erscheint.

Die Regierung kann ihre Klagen nicht durch eines ihrer Mitglieder dem Gericht vortragen. Die Gegenwart einer solchen Person würde störend einwirken. Sie muß sich durch einen Rechtsanwald vertreten lassen.

Die Klagen einer andern eidgenössischen Regierung können also nicht vermittelst der einheimischen Regierung an das Gericht gelangen, sondern sie müssen diesem unmittelbar vorgetragen werden. Durch jenes Verfahren würde die Regierung als Anwald der fremden erscheinen, wodurch der ganze Standpunkt, den sie in diesen Prozessen einnehmen muß, verrückt würde, und die Ansichten des Gerichts allmählig eine falsche Richtung erhalten würden. Außerdem würde sich dadurch eine wechselseitige Gefälligkeit der Regierungen gegen einander im Befördern der Anklagen gegen die Schriftsteller erzeugen — ein Keim von vielen Uebeln.

Nur fremde, nicht eidgenössische Regierungen, welche die Einrichtungen der Presse in der Schweiz nicht kennen, wenden sich natürlich an die Regierung, die ihnen dann einen Anwald bestellt, aber nicht selbst einschreitet.

c) Sobald die Klage bei dem Gericht eingereicht ist, stellt es die Prüfung der Klage an, deren Zweck nicht nur, wie bekannt, ist, zu sehen, ob ein Thatbestand vorhanden ist oder nicht, oder ob sonst eine Ursache eintritt, welche das Klagrecht aufhebt — sondern auch durch seinen Rath die Zahl der Prozesse zu verringern. Wenn nehmlich offenbare Mißverständnisse im Spiel sind, oder wenn sich sogleich herausstellt, daß der Beklagte nur aus Irrthum gehandelt

Digitized by Google

hat (besonders bei Klagen wegen Verläumdung), so räth das Gericht dem Kläger, durch eine einfache Berichtigung den Irrthum zu heben. Dieses hat besonders Bezug auf Journale. — „Denn — wie sich die Juristen-Fakultät der Universität Würzburg in dem mehrgedachten Gutachten ausdrückt — es muß die Verfasser öffentlicher Blätter von ihrer ersprießlichen Wirksamkeit abschrecken, wenn sich dieselben bei jeder Gelegenheit mit verdrießlichen und weitwendigen Prozessen bedroht sehen müßten; und nie dürfte es auf solche Weise gelingen, daß dem, wenn gleich gesetzmäßigen Gebrauch der Presse jene Stellung und Wirksamkeit im öffentlichen Leben zu Theil würde, welche sie zum Behuf des allgemeinen Besten und nach der in andern Staaten gemachten Erfahrung behaupten sollte."

Will sich der Kläger nicht weisen lassen, so muß freilich ein förmliches Verfahren eintreten, das indessen in diesen Fällen möglichst zu beschleunigen ist.

d) Der ganze Verlauf des Prozesses entwickelt sich auf die gewöhnliche Art nach der Form der reinen Verhandlung. Hierbei ist nichts weiter zu bemerken.

Wir haben schon oben angedeutet und sprechen hiermit ausdrücklich unsere Ueberzeugung aus, daß nur die Civilgerichte in den Hauptorten der Kantone, wenn Einrichtungen wie die vorgeschlagenen statt finden, die Fähigkeit zur Entscheidung dieser Preßvergehen besitzen. Die Landgerichte — so trefflich immerhin die Beamten sein mögen — sind gänzlich untauglich für diesen Beruf.

II.) Alle Klagen wegen Staatsvergehen, vermittelst der Presse verübt, werden an die Kriminalgerichte verwiesen. Auch hier ist nur die Rede von wohlbesetzten Kriminalgerichten in dem Hauptort des Kantons, wenn etwa außerdem noch Winkelinstitute der Art vorhanden sein sollten.

Digitized by Google

Die obigen Bemerkungen über die geforderte Unabhängigkeit des Gerichts treten hier mit vorzüglicher Bedeutsamkeit ein.

Da der reine Anklageprozeß nur da seine Anwendung findet, wo Geschwornengerichte sind, so ist das inquisitorische Verfahren bei den genannten Preßvergehen nicht zu vermeiden.

a) Die Regierung übergibt dem Gericht die Anklage. Die Anklagepunkte müssen hier schon im Einzelnen bestimmt sein (artikulirt); die Anklage (Sachbitte) darf durchaus nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein; sie muß genau das Vergehen bezeichnen, muß die Stellen der Schrift, worin dasselbe liegen soll, einzeln und bestimmt ausheben.

Ohne diese Form wird sehr leicht der Weg zu Tendenzprozessen gebahnt, wo das Verbrechen überall und nirgends ist. Sobald daher die Anklageschrift (Anklagelibell) diese Form nicht hat, wird sie ohne Weiteres von dem Gericht abgewiesen.

b) Das Gericht prüft die Anklage und entscheidet, ob sie angenommen werden solle oder nicht.

Nicht also die Regierung kann einen Schriftsteller in Anklagestand versetzen, sondern allein das Gericht. Wo die Regierung das thut, nicht aber der Gerichtshof, da übt der Kläger selbst Recht, wie im Krieg. Das Waatländische Gesetz paßt (wie wir gesehen haben) ganz zu dieser genialen Prozeßordnung.

Nur das Gericht entscheidet, im Falle die Klage angenommen wird, ob die Verhaftung statt finden solle oder nicht. Denn die Klagepunkte können so unbedeutend sein (wovon sogleich mehr), daß es Barbarei wäre, im Allgemeinen das Gesetz aufzustellen, daß bei allen Klagen der Art Verhaftung eintreten solle. Wir sind der Meinung, daß nur bei Staatsverbrechen der schlimmern Art und, wenn $^2/_3$ der Mitglieder des Gerichts sie für nöthig er-

Digitized by Google

achten, die Captur verhängt, aber durch genügende Kaution sogleich abgewendet werden sollte.

c) Wird die Anklage vom Gericht angenommen, so tritt die Untersuchung ein, kann aber nicht von dem öffentlichen Ankläger geführt werden, wie wir oben zwar kurz aber sattsam bewiesen haben, sondern von einem tüchtigen und dem Geschäfte vollkommen gewachsenen Mitgliede des Gerichts, welches aber später bei der Fällung des Spruches keine Stimme hat, weßwegen hier ein Suppleant gewählt wird.

Wir erlauben uns hier eine allgemeine Bemerkung.

Bedeutende Staatsvergehen, durch die Presse verübt, werden außerordentlich selten sein; sie ereignen sich nur in Zeiten des Aufruhrs, die aber eben deßhalb nicht in die gewöhnliche Ordnung der Dinge gehören. Es werden also nur unbedeutendere Polizeivergehen (wiewohl auch selten), oder Klagen über Vergehen, die man durch künstliche Auslegung herausgedeutet hat, oder gar Tendenzklagen vorkommen. Diese werden Anfangs nicht selten sein. Es ist Sache der Gerichte, den Regierungen diesen Hang abzugewöhnen, wie in England geschehen ist. Die meisten Klagen der Art werden also von den Gerichten abgewiesen werden. Oefter aber ist ein Schein eines Vergehens da, dann müssen sie angenommen werden; sehr selten ein wirkliches Vergehen.

In der Regel wird der Untersuchungsrichter mithin wenig zu thun haben. Selbst wenn ein Thatbestand (eines leichtern oder schwerern Vergehens) vorhanden ist, geben nur diejenigen Fälle eigentlichen Stoff zur Untersuchung, wo Schrift und Schriftsteller Glieder eines größern Komplotts sind, was auch wieder in der Regel nicht statt findet.

In den gewöhnlichen Fällen also beschränkt sich die ganze Untersuchung auf die Schrift, und die Verhöre werden sehr kurz sein. Sie könnten blos dadurch in die Länge gezogen werden, wenn der Untersuchungsrichter sich in Interpretationsversuchen üben wollte. Das muß ihm aber

Digitized by Google

streng und bestimmt untersagt sein. Er hat sich an die einfachen Regeln der Auslegung zu halten.

d) Der öffentliche Ankläger tritt nun erst auf. Er erhält die Akten und setzt seine Anklage auf.

e) Darauf werden dem Beklagten oder seinem Anwald die Akten nebst der Anklageschrift des öffentlichen Anklägers vollständig und nicht blos in ihrem historischen Theil übergeben, und ihm hinlängliche Zeitfrist zu einer vollständigen Defensionsschrift verstattet. Wenn man dem Beklagten nicht alles dieses verstattet, so übt man ein Verfahren aus, durch welches man schon vor dem Spruch an dem Beklagten die schwerste Strafe vollzieht, die es für einen Menschen geben kann — man entzieht ihn dem Schutze des Rechts und erklärt ihn in die Acht. *Hier ist von Preßfreiheit nicht mehr die Rede.*

f) In allen bedeutenden Fällen haben sich die Richter aus den Akten nicht blos in dem Gerichtssaal, sondern auch mit Muße in ihren Wohnungen zu instruiren. Das Verlangen von zwei Richtern genügt, um einen Fall als einen bedeutenden zu behandeln.

g) Zur Verdammung werden wenigstens zwei Drittheil Stimmen erfordert.

Die Appellation findet natürlich überall statt.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß, wenn je die Oeffentlichkeit der Rechtspflege nothwendig ist, sie es bei den Gerichtsverhandlungen über Klagen wegen Preßvergehen ist. Wo also auch die Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen noch bei verschlossenen Thüren statt findet, müssen die Säle geöffnet und die Bürger zugelassen werden, so oft eine Klage über Verletzung der Rechte durch die Presse den Gegenstand der richterlichen Sitzung bildet — sowohl der Civil- als Criminalgerichte.

In diesen Gerichten liegt die Bürgschaft für die Preßfreiheit — also für dasjenige Recht des Volkes, welches für seine theuersten Güter, für alle andern Rechte, für

Digitized by Google

Verfassung, Freiheit und Kultur die stärkste, oft die einzige Gewähr bietet. Ob die Gerichte jene Bürgschaft treu und gewissenhaft leisten, muß das Volk wissen, sonst ist es kein freies, sondern ein rechtloses Volk; denn es hieße so viel, als über alles, was ihm heilig und hehr ist, in dem Dunkel des Geheimnisses, gegen welches die Preßfreiheit selbst gerichtet ist, entscheiden — es hieße so viel, als ihm alle Mündigkeit nehmen. Welche schreckliche Zerstörungen in dem Gebäude der Verfassung und der Rechte des Volkes die höhern Staatsbeamten anrichten können, wenn die Justiz hinter Schloß und Riegel sitzt, hat einer der erleuchtetsten und weisesten Priester der Themis unsers Jahrhunderts mit Worten ausgesprochen, die jeden, dem das Edelste des Volkes theuer ist, zum Nachdenken führen müssen *). Die Gegenwart der Bürger seines Staates erinnert den Richter stets an seinen hohen Beruf und die heilige Treue, mit welcher er die unschätzbaren Pfänder, die in seine Hände gelegt sind, schirmen und schützen soll; nur der Anblick des Vaterlandes, das in seinen Bürgern sich darstellt, ist oft fähig, ihn über Furcht und Besorgniß zu erheben, wenn die Drohungen der Mächtigen ihn bestürmen, um ihn mit Muth und Entschlossenheit zu waffnen, die Unschuld zu retten **). Ohne öffentliches Gericht keine Preßfreiheit!

---

*) Feuerbach über Oeffentlichkeit ꝛc. ꝛc., besonders I. Abtheilung, 8. Kapitel.

**) In unsern Vorschlägen über das gerichtliche Verfahren möchte mancher Leser folgende Lücke finden. Würde es nicht besser sein, möchte er fragen, wenn die Entscheidung, ob die Klage angenommen werden solle, von einem andern und nicht von demselben Gericht, welches das Urtheil zu fällen hat, ausginge, weil diejenige Behörde, welche entschieden hat, daß eine Klage zulässig sei, schon die Wahrscheinlichkeit einer Schuld vermuthet und gleichwohl diejenige, welche das Urtheil fällen soll, mit ganz uneingenommener Ansicht die Verhandlungen führen muß? Das wissen wir wohl. Deßwegen hat man in England die große oder Anklagejury, welche jene Frage entscheidet, die kleine oder Urtheilsjury dagegen nur zur Fällung des Spruchs. Wir müssen uns aber an das Bestehende anschließen, und eine solche

Wir haben nun noch einige Worte über die Beschlagnahme der Schriften, welche den Gegenstand der Klage bilden, zu bemerken.

Bei Klagen über Staatsvergehen entscheidet das Gericht, keineswegs aber die Regierung, ob vor gefälltem Urtheile die Druckschrift solle in Beschlag genommen werden. Nach dem strengen Recht kann sie es eigentlich nur nach Fällung des Spruchs. Da es indessen möglich ist (wenn gleich noch nicht erwiesen), daß durch die Schrift die Rechte des Staats verletzt sind und mithin durch weitere Verbreitung derselben Schaden entstehen könnte, so muß selbst für diesen möglichen Fall Vorsorge getroffen werden, wobei indessen zweierlei zu bemerken ist:

1) nur auf Verlangen der Regierung erfolgt die Beschlagnahme, und

2) ob diesem Verlangen zu willfahren ist, hängt von der Entscheidung des Gerichts ab, nach der vorläufigen Prüfung der Anklageschrift.

Geht der Prozeß für den Staat verloren, so muß dem Beklagten natürlich, außer allem übrigen Schadenersatz, auch Entschädigung für den aus jener Beschlagnahme erfolgten Verlust geleistet werden. Mögen sich die Gerichte vor übereilten Beschlüssen in dieser Hinsicht hüten! Oeftere unüberlegte Beschlagnahme von Journalen muß einen höchst schädlichen Einfluß auf ihr Gedeihen haben.

Bei Injurienklagen kann die Schrift, welche sie veranlaßte, nur nach erfolgtem richterlichen Verdammungsurtheil weggenommen werden.

Wir haben oben erinnert, wie inhuman es ist, durch Härte, die über den Zweck hinausgeht, den Verleger in Schaden zu bringen. Wenn durch Tilgung einzelner Blätter die fernere Verbreitung einer Injurie kann ver-

---

Behörde (denn es ist blos von Gerichten die Rede) ist nicht vorhanden. Durch die Gesammtheit aller andern Einrichtungen, vorzüglich durch die Oeffentlichkeit, muß jener Nachtheil ziemlich verschwinden.

Digitized by Google

hindert werden, warum wollte man eine ganze Schrift vertilgen?

Wir sind nun am Ziele der Bahn, die wir beim Beginn unserer Arbeit zu durchwandern uns vorgenommen hatten. Wir haben eine der größten Fragen, die für das öffentliche Leben eines Volkes aufgeworfen werden können, und mit ihr eine Reihe anderer, die von der Hauptfrage ihre Wichtigkeit empfangen, zu beantworten versucht. Wir mögen uns vielleicht im Einzelnen geirrt haben, aber in unserer Grundansicht nicht. Es giebt Wahrheiten, die sich mit einer solchen siegenden Gewalt der Evidenz dem Gefühle ankündigen, daß der, welcher sie ausspricht, mag er sie aus sich selbst oder aus den Forschungen anderer Denker geschöpft haben, ruhig sagen kann: Es ist Wahrheit, was ich sage *).

Zwei große Resultate gehen aus unsern Entwickelungen hervor. Das eine ist:

Daß die Freiheit der Presse, eine der größten Segnungen eines Volkes, um auf einem festen Boden zu ruhen, zu einem Theile und zwar zu einem der wesentlichsten Theile der gesammten Verfassung werden und in allen Grundgewalten der Verfassung eine Gewähr finden müsse. Dieses Recht muß in bestimmten Gesetzen ausgesprochen werden; diese Gesetze müssen die Repräsentanten des Volks mit aller Sorgfalt bewachen, in den Gerichten

*) Wir hatten uns Anfangs vorgenommen, um unsere Ansichten über diesen Gegenstand desto anschaulicher darzustellen, nach Art der französischen Schriftsteller einen Entwurf beizufügen, der insbesondere zeigen sollte, was wir uns unter einem vollständigen besondern Preßgesetz, wenn es von der übrigen Gesetzgebung getrennt wird, denken. Indessen gehen unsere Gedanken darüber so deutlich aus der Schrift selbst hervor, daß wir uns diese Arbeit ersparen können. Wir bemerken nur im Allgemeinen, daß wir den ersten Theil — der zweyte betrifft die Verantwortlichkeit, der dritte das gerichtliche Verfahren — in zwei Hauptabschnitte theilen würden. A. Förmliche verfassungsmäßige Anerkennung der Preßfreiheit, besonders des Rechtes der Bekanntmachung aller Thatsachen (Publizität), und der freien Diskussion und Kritik in ihrem ganzen Umfange; genaue Bestimmung dieser Rechte. Bei Völkern, wo diese Rechte tief in die ganze Verfassung verwebt sind, ist es

Digitized by Google

muß dieses Recht eine zuverläßige Bürgschaft finden, und das ganze Volk muß sich fortdauernd durch die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen überzeugen können, ob diese Bürgschaft treu geleistet werde. Das ist das Eigenthümliche dieses Rechtes, daß, so wie es die schützende Kraft aller andern Theile der Verfassung ist, es auch nur durch den zusammenwirkenden Schutz aller andern Theile festen Bestand gewinnen kann. Diese große Wahrheit immer lebendiger zu entwickeln und zu einer allgemeinen Ueberzeugung des ganzen Volks zu machen, ist Sache der Schriftsteller. Ruht die Preßfreiheit auf einer solchen Basis, so ruht sie fest. Verständige, ihr Volk liebende Regierungen werden sie nie antasten; unverständige werden mit ihren Planen scheitern.

Das andere Resultat ist: daß, wenn sie nicht auf diese Art begründet ist, immer eins von zwei Uebeln erfolgen werde. Das eine ist, daß sie früher oder später

---

nicht nöthig, ihrer besonders Erwähnung zu thun, aber in der Schweiz, wo die Verfassungen in dieser Hinsicht unvollständig sind, wo in der ganzen Entwicklung derselben diese Rechte fremd waren, ist es durchaus nothwendig, sie als wesentliche Bestandtheile ausdrücklich der Konstitution einzuverleiben. B. Mißbrauch der Preßfreiheit oder Preßvergehen.

I. Preßvergehen.

Die Rechte auf Ehre und guten Nahmen müssen im Civilkodex festgesetzt sein; gleichwol müssen die Bestimmungen über Injurien davon ausgehen. Die Reihenfolge der Materien dürfte dann etwa so geordnet sein: a. Injurie im engern Sinne; genaue Erklärung — Unterscheidung von erlaubter Bezeichnung verächtlicher Handlungen durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch. b. Verläumdung. c. Staatsvergehen. d. Ursachen, wodurch das Klagrecht aufgehoben wird (Einrede der Wahrheit, Retorsion ꝛc. ꝛc.). e. Besondere Bestimmungen über die Absicht der Rechtsverletzung (animus injuriandi). f. Bestimmungen über die Auslegung (Interpretation), wodurch der Thatbestand ermittelt wird — Tendenzprozesse. g. Bestimmungen, in wie weit Preßvergehen gegen eidgenössische Regierungen und fremde Staaten verübt, in Betracht kommen.

II. Strafbestimmungen.

Wie wir diese Rubriken ausfüllen würden, ist aus unseren Erörterungen und Definitionen klar.

Mit gleicher Vollständigkeit müßte nach unserer Ansicht der zweite Theil über die Verantwortlichkeit, und der dritte über die Gerichtsverfassung bearbeitet werden.

wieder unterdrückt werden, und dann ein Zustand eintreten kann, der schlimmer ist, als der, welcher unter der Censur bestand; dieser Zustand ist aber gewaltsam und kann nicht lange dauern; er lös't sich also in das zweite Uebel auf. Wenn das Volk nehmlich jenes Recht dennoch zu behaupten sucht, entspinnt sich ein langer verderblicher Kampf zwischen ihm und der Regierung, der nicht eher endet, als bis dieses Recht einen festen Grund gewonnen hat — ein Kampf, der von vielfachen Uebeln begleitet ist und den man keinem Volke wünschen darf, da er durch eine feste und dauerhafte Anordnung, die gleich Anfangs getroffen wird, vermieden werden kann. Ein solcher Kampf entwickelte sich in England. Das Gesetz über das *libel* (welches alle Arten von Preßvergehen in sich begreift) bildete sich dort in den Zeiten des größten Despotismus, vorzüglich durch die Auslegungen der Kronbeamten, welche stets gegen das Volk waren, und die Urtheile (Präcedenzen) der sogenannten Sternkammer — eines Blutgerichts, welches unter Heinrich VIII., Elisabeth und den Stuarts bestand und auf die Unterdrückung aller Nationalrechte ausging. Das Gesetz über das libel besagt: daß jedes libel, d. h. jeder Angriff auf die Ehre und den guten Nahmen einer Person oder einer Körperschaft, so wie auf die öffentliche Ordnung an sich strafbar sei, weil er Zwiespalt unter den Bürgern und einen Friedensbruch herbeiführen könne; daß also jede Bekanntmachung einer Druckschrift, welche ein libel enthalte, blos durch die Bekanntmachung sträflich sei, die darin enthaltenen Anschuldigungen mögen wahr sein oder falsch; der Beklagte möge die Absicht einer Rechtsverletzung gehabt haben oder nicht *). Das libel ist also ziemlich ähnlich dem, was in dem Waatländischen Gesetz insulte heißt. — Die Sternkammer verdammte also den Beklagten blos wegen der Publikation einer solchen Schrift; die Strafen, die sie

*) Die beste Auskunft über diese Materien giebt: Montéran: la législation anglaise sur le libelle etc. etc. Paris 1817.

verhängte, waren Gefängniß, Schandpfahl, Geldbuße, Peitschung, Ohrenverlust und Brandmarkung.

Als nach der Revolution, unter Wilhelm und Maria (1688), die Sternkammer und ähnliche tyrannische Gerichte aufgehoben wurden, traten die Geschwornengerichte wieder in Wirksamkeit, aber jenes Gesetz über das libel blieb, wiewohl menschlichere Strafen eingeführt wurden. Der Kampf des Volks gegen jenes Gesetz dauerte also fort. Die Kronanwälde und die öffentlichen Ankläger forderten immer von den Geschwornen, sie sollten blos entscheiden, ob der Beklagte Verfasser der Schrift sei und sie herausgegeben habe; die Geschwornen dagegen sprachen immer zugleich darüber: 1) ob die Beschuldigungen *wahr* oder *falsch* seien, und 2) ob der Beklagte die *Absicht* der Rechtsverletzung gehabt habe oder nicht — ob er also in diesen Hinsichten schuldig oder unschuldig sei. Den Klägern aber war die Entscheidung der ersten Frage hinreichend, um den Beklagten zur Strafe zu ziehen.

Der Kampf spann sich also unter häufigen heftigen Konvulsionen weiter bis 1792, wo er durch das berühmte Gesetz des Parlaments, welches den Nahmen Fox-act führt, entschieden wurde. Zwar wurde jenes unsinnige Gesetz über das libel nicht förmlich abgeschafft — wiewohl seitdem, besonders durch Lord Holland u. a. öftere Versuche gemacht wurden, die unfehlbar bald zum Ziele führen werden — aber es wurde der *That nach* durch die Fox-act außer Kraft gesetzt. Durch diese Akte soll das Geschwornengericht nicht ferner verbunden sein, bei einer Klage über Preßvergehen auf die Frage zu antworten, ob der Beklagte die Schrift, die in Anspruch genommen wird, bekannt gemacht habe, sondern es ist ihnen die Befugniß ertheilt, über das *Ganze* der angeklagten Handlung (nach allen ihren Beziehungen) ihr *schuldig* oder *unschuldig* auszusprechen. Von diesem Zeitpunkt an erwägen sie bei einer Klage über Preßvergehen alle Hauptbeziehungen der Handlung, und wenn die Beschuldigung wahr oder die Absicht der Rechtsverletzung nur zweifelhaft ist, sprechen sie unabänderlich ihr *unschuldig* aus. Auch das Recht der Publizität und freien Diskussion, welches einen bedeutenden Theil des Gegenstandes bildete, um welchen jener lange Kampf sich drehte, wurde dadurch aufs Entscheidendste begründet. In der Kraft der Geschwornengerichte fand also die Preßfreiheit zuletzt eine unzerstörbare Basis; die Versuche, die Lord Castlereagh seitdem gegen sie machte, scheiterten, wie bekannt ist.

Ein ähnlicher Kampf, in der einen oder andern Gestalt, im Großen oder Kleinen, aber immer von Uebeln

Digitized by Google

begleitet, wird stets sich entzünden, sobald das Volk zum Bewußtsein seiner politischen Rechte und Freiheit erwacht ist, mag die Presse frei sein, aber ohne hinreichende Bürgschaft, oder mag man sie in den Fesseln der Censur zu halten suchen. Zwei Mittel könnten sich also darbieten, jenen Kampf mit allen seinen Uebeln abzuwenden; das eine wäre im Volke das Erwachen zu seinen Rechten zu verhindern; das ist aber unmöglich. Die Stunden des Schlafes sind vorüber, die Zauberkünste des Aristokratismus und der Priesterkasten haben ihre Kraft verloren; der Morgen ist wirklich angebrochen. Der Kampf würde mithin unvermeidlich eintreten, ja — täuschen wir uns nicht — er hat bereits begonnen, aber auf dem Wege des Rechts und der Verfassung.

Da also die politische Mündigkeit des Volks errungen ist, so bleibt nur das andere Mittel übrig, nehmlich das Recht der Preßfreiheit nicht blos anzuerkennen, sondern mit allen jenen Bürgschaften zu waffnen, wodurch es ein unveräußerlicher Theil der ganzen Verfassung wird. Die Natur eines Freistaats, der innerste Grund seines Lebens führt unabwendbar zu diesem Ziel.

Das ist also das Endresultat eines besonnenen, von den Lehren der Erfahrung und der Rücksicht auf die unabänderlichen Gesetze der menschlichen Natur geleiteten Nachdenkens.

Die glücklichen Folgen, die für die Schweiz durch eine auf solchen Bürgschaften ruhende Freiheit der Presse eintreten werden, haben wir in §. 3. geschildert. Die Ahndung einer solchen Zukunft für sein Vaterland trägt jeder ächte Eidgenosse, der über die Bestimmung und den hohen Beruf der Schweiz zu einer klaren Einsicht gelangt ist, als einen theuren Glauben in seinem Busen. Aber darum arbeite auch jeder nach Kräften, daß sein Vaterland das wahre Pfand erringe, durch dessen Besitz allein ihm die Erreichung jener Bestimmung möglich wird. Hat die Schweiz dieses Pfand errungen, dann ist kein Zweifel, sie wird eine neue Epoche ihrer Geschichte entwickeln, die sich würdig an ihre glorreiche Vorzeit anschließen darf. Zwar wird sie so leicht keine Schlachten mehr für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen haben; sie steht als ein festes Glied in dem System der Europäischen Staaten. Aber der Geist eines Volks muß immer gerüstet sein für die Zukunft und dieser gerüstete Sinn wird aufwachsen in den neuen Generationen; die Freiheit wird sich in ihrer alten Feste wieder ein Geschlecht groß ziehen, das im Gefühl seiner Kraft, mit edlem Selbstvertrauen an die Thaten seiner unsterblichen Ahnherrn denken

Digitized by Google

darf. — Ein reges, reiches und schönes politisches Leben wird in seinem Schooße sich entfalten; alle Wohlthaten, die gerechte Gesetze, eine weise Verwaltung und eine freie Verfassung über ein Volk ausgießen, werden dauerhaft gesichert sein; offne Berathung und die freie Stimme der Bürger über ihr Vaterland werden das feste Band des Vertrauens und der Eintracht zwischen dem Volke und seinen Obrigkeiten knüpfen. — Unter der Aegide der Preßfreiheit werden auch die Wissenschaften und ihre Pfleger eine neue Epoche feiern; eine allgemeinere Einsicht in das Wesen und die Würde der Wissenschaft, die stets im Gefolge höherer politischer Aufklärung ist, wird unfehlbar Verbesserung und Veredlung der wissenschaftlichen Institute herbeiführen; große schlummernde Kräfte, die ihrer Entbindung entgegenharren, werden, geweckt von dem höher gesteigerten Gesammtleben, sich rasch entwickeln; eine neue, vielleicht glänzende Literatur wird erstehen; eine neue, vielleicht große Schriftstellerwelt wird aufwachsen; auch über das Volksleben werden die Wissenschaften ihre Segnungen und ihren Schmuck verbreiten, und vielleicht schon nach wenigen Generationen wird auch in denjenigen Gauen, wo der Aberglaube und die Verfinsterungssucht seit einigen Jahrzehenden die alte Nacht des Mittelalters wieder auszubreiten streben, ein aufgeklärtes Geschlecht wohnen. Große Nahmen, Denkmäler, an die sich heilige Erinnerungen knüpfen, blühende Gehege und die Wunder der Alpenwelt sind es, die jetzt den Fremdling in die Schweiz führen. Wenn aber der Geist, der aus diesen Denkmälern spricht, wieder heimisch werden, wenn auf diesen blühenden von den Riesenzinnen der Alpen umschirmten Gehegen sich ein wahres öffentliches Leben gestalten wird, geadelt durch einen erleuchteten selbstständigen und unabhängigen Bürgersinn, verschönert durch die Zierden der Kultur und Wissenschaft, geschmückt mit den Zaubern der Freiheit, dann wird der Fremdling, während er mit Bewunderung an die Vorwelt denkt, mit Liebe und hoher Achtung auf die Gegenwart blicken und den Schweizer vor dem Bewohner jedes andern Landes beneiden.

Digitized by Google

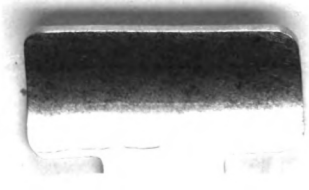
Digitized by Google